

Synopse
Entwurf des BBG – geltende BLV – Entwurf der neuen BLV – Begründung der neuen BLV

(Stand: 16.12.2008)

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		Abschnitt 1 Allgemeines	Zu Abschnitt 1 (Allgemeines)
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für Beamtinnen und Beamte des Bundes, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.</p>		<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Bundes, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>Zu § 1 (Geltungsbereich)</p> <p>Dem Geltungsbereich der Bundeslaufbahnverordnung unterliegen grundsätzlich alle Beamtinnen und Beamten des Bundes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sonderregelungen existieren insbesondere für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, den Auswärtigen Dienst, wissenschaftliches Personal von Hochschulen des Bundes, die Mitglieder des Bundesrechnungshofs, die Beamtinnen und Beamten des Bundeseisenbahnvermögens, der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Telekom AG sowie der Deutschen Bundesbank.</p> <p>Auf Richterinnen und Richter können die mit den einzelnen Laufbahnen zusammenhängenden Vorschriften nicht entsprechend angewendet werden, da sich Richterinnen und Richter nicht in einer Laufbahn befinden. Die übrigen Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung gelten über die Verweisung des § 46 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) entsprechend, soweit das DRiG nichts anderes bestimmt.</p> <p>Daneben besteht ein eigenes Laufbahnrecht für Soldatinnen und Soldaten (vgl. § 27 i. V. m. § 72 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes).</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p style="text-align: center;">§ 3 Einstellung</p> <p>Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Leistungsgrundsatz</p> <p>(2) Die Eignung umfasst die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen der Entscheidungen nach Absatz 1 und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Befähigung. Die fachliche Leistung ist für die Eignung zu berücksichtigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Leistungsgrundsatz</p> <p>(3) Die Befähigung umfasst die für die dienstliche Verwendung wesentlichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften der Beamtin oder des Beamten.</p> <p>(4) Die fachliche Leistung besteht in den nach den dienstlichen Anforderungen bewerteten Arbeitsergebnissen.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Probezeit</p> <p>(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtinnen und Beamten für ihre Laufbahn nach Erwerb der Laufbahnbefähigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.</p> <p>(2) Eignung erfasst insbesondere Persönlichkeit und charakterliche Eigenschaften, die für ein bestimmtes Amt von Bedeutung sind.</p> <p>(3) Befähigung umfasst die Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, die für die dienstliche Verwendung wesentlich sind.</p> <p>(4) Fachliche Leistung besteht in den Arbeitsergebnissen, die nach den dienstlichen Anforderungen beurteilt werden.</p> <p>(5) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie entgeltlich ist, gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht und dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht oder nahe kommt.</p> <p>(6) Probezeit ist die Zeit in einem Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtinnen und Beamten nach Erwerb der Laufbahnbefähigung zur späte-</p>	<p>Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)</p> <p>Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 3.</p> <p>Absatz 2 ersetzt den bisherigen § 1 Abs. 2 und übernimmt in Satz 1 mit redaktionellen Änderungen die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht entwickelte Definition des Begriffs „Eignung“ (BVerfG, Beschluss vom 20. April 2004, 1 BvR 1450/01).</p> <p>Die Absätze 3 und 4 entsprechen mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 1 Abs. 3 und 4.</p> <p>Absatz 5 entspricht mit redaktionellen Änderungen der Definition der hauptberuflichen Tätigkeit durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2005, Az: 2 C 20/04).</p> <p>Absatz 6 definiert den Begriff „Probezeit“ in Anlehnung an § 6 Abs. 3 BBG.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 22 Beförderungen</p> <p>(1) Für Beförderungen gelten die Grundsätze des § 9. Erfolgt die Auswahlentscheidung auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen, darf das Ende des Beurteilungszeitraums zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung höchstens drei Jahre zurückliegen.</p>	<p>gung bewähren sollen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Übertragung von höher bewerteten Dienstposten</p> <p>Für einen höher bewerteten Dienstposten hat die Beamtin oder der Beamte die Eignung in einer Erprobungszeit nachzuweisen. ...</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Beförderung</p> <p>(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn der Beamtin oder dem Beamten, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird. Amtszulagen (§ 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.</p>	<p>ren Verwendung auf Lebenszeit oder zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion bewähren sollen.</p> <p>(7) Erprobungszeit ist die Zeit, in der die Beamtin oder der Beamte die Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten nachzuweisen hat.</p> <p>(8) Beförderung ist die Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt. Sie erfolgt in den Fällen, in denen die Amtsbezeichnung wechselt, durch Ernennung.</p>	<p>Absatz 7 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 11 Satz 1.</p> <p>Absatz 8 definiert den Begriff „Beförderung“ und ersetzt den bisherigen § 12 Abs. 1.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Auswahlkriterien</p> <p>Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität. Dem stehen gesetzliche Maßnahmen zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung im Erwerbsleben, insbesondere Quotenregelungen mit Einzelfallprüfung, sowie zur Förderung schwerbehinderter Menschen nicht entgegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Leistungsgrundsatz</p> <p>(1) Bei Einstellung, Anstellung, Übertragung von Dienstposten, Beförderung und Aufstieg der Beamtinnen und Beamten ist nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Leistungsgrundsatz</p> <p>Bei Einstellungen, Übertragungen von Dienstposten, Beförderungen und beim Aufstieg ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung des § 9 des Bundesbeamtengesetzes und des § 9 des Bundesgleichstellungsgesetzes zu entscheiden.</p>	<p>Zu § 3 (Leistungsgrundsatz)</p> <p>Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1 Abs. 1 und verweist klarstellend auf § 9 BBG und § 9 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleIG). Sie konkretisiert den in Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes verankerten Leistungsgrundsatz, wonach Deutsche nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt haben.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 8 Stellenausschreibung</p> <p>(1) Zu besetzende Stellen sind grundsätzlich auszuschreiben. Bei der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern muss die Ausschreibung öffentlich sein. Ausnahmen von Satz 1 und 2 kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung regeln.</p> <p>(2) Die Art der Ausschreibung regelt die oberste Dienstbehörde nach Maßgabe des § 6 des Bundesgleichstellungsgesetzes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ausschreibung und Auslese</p> <p>(1) Für Einstellungen sind die Bewerberinnen und Bewerber durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn davon nicht nach § 8 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes abgesehen werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stellenausschreibungspflicht</p> <p>(1) Zu besetzende Stellen sind außer in den Fällen des Absatzes 2 auszuschreiben. Bei der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern muss die Ausschreibung öffentlich sein. § 6 des Bundesgleichstellungsgesetzes ist zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die Pflicht zur Stellenausschreibung nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Stellen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in den Bundesministerien und im Bundestag, sonstige politischen Beamtinnen und Beamten, Leitungen der anderen obersten Bundesbehörden und Leiterinnen und Leiter der den Bundesministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, 2. für Stellen der persönlichen Referentinnen und Referenten der Leiterinnen und Leiter der obersten Bundesbehörden sowie der beamteten und parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, 	<p style="text-align: center;">Zu § 4 (Stellenausschreibungspflicht)</p> <p>Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht dem § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 BBG. Satz 3 verweist klarstellend auf § 6 BGleig.</p> <p>Absatz 2 konkretisiert die in § 8 Abs. 1 Satz 3 BBG normierten Ausnahmetatbestände.</p> <p>Nummer 1 entspricht im Wesentlichen § 8 Abs. 2 BBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) und wurde aus rechtssystematischen Gründen in die Verordnung übernommen. Vom bisherigen Wortlaut wurden nur die Bundesministerien, nicht aber die Leitungen anderer Bundesbehörden (z.B. des Präsidenten und Vizepräsidenten des Bundestages und des Bundesrechnungshofes) erfasst. Diese werden nunmehr ausdrücklich in den Ausnahmekatalog aufgenommen.</p> <p>Die Nummern 2, 4 und 6 übernehmen im Wesentlichen die allgemeinen Ausnahmen des Bundespersonalausschusses von der Pflicht zur Stellenausschreibung vom 26. Februar 2002 (GMBI. 2002, S.294). Erfasst sind auch die Stellen der persönlichen Referentinnen und Referenten der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Bundestages sowie des Wehrbeauftragte des Bundestages. Die Ausnahmen von der Stellenausschreibungspflicht für Stellen, die durch Anstellung von Beamtinnen und Beamten nach Abschluss der Probezeit besetzt werden, entfallen.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>(2) Beförderungsdienstposten sollen innerhalb des Behördenbereichs ausgeschrieben werden. Die obersten Dienstbehörden regeln Art und Umfang der Ausschreibungen und ihrer Bekanntma-</p>	<p>3. für Stellen, die mit Beamtinnen und Beamten unmittelbar nach Abschluss ihres Vorbereitungsdienstes oder eines Aufstiegsverfahrens besetzt werden,</p> <p>4. für Stellen, die durch Versetzung nach vorangegangener Abordnung, Übertritt oder Übernahme von Beamtinnen und Beamten besetzt werden,</p> <p>5. für Stellen, die zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder zur erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit besetzt werden,</p> <p>6. für Stellen des einfachen Dienstes, für die Bewerberinnen und Bewerber von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt werden können sowie</p> <p>(3) Von einer Stellenausschreibung kann allgemein oder im Einzelfall abgesehen werden, wenn Gründe der Personalplanung oder des Personaleinsatzes entgegenstehen und es sich nicht um Einstellungen handelt. Im besonderen Einzelfall kann auch bei einer Einstellung aus den in Satz 1 genannten Gründen von einer Stellenausschreibung abgesehen werden.</p>	<p>Die Nummer 3 ermöglicht die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar nach Abschluss ihres Vorbereitungsdienstes ohne gesonderte Ausschreibung. In diesen Fällen handelt es sich um die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein Beamtenverhältnis auf Probe und nicht um eine Neueinstellung.</p> <p>Nummer 5 lässt Ausnahmen von der Stellenausschreibungspflicht für die Stellen zu, die zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (vgl. § 45 BBG) oder zur erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (vgl. § 46 BBG) besetzt werden.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Abs. 2 Satz 3. Da sich der Anwendungsbereich des Absatzes 3 anders als der bisherige § 4 Abs. 2 Satz 3 auf alle Stellenausschreibungen bezieht und nicht nur auf Beförderungsdienstposten, ist Satz 1 um den Zusatz „und es sich nicht um Einstellungen handelt“ ergänzt worden. Satz 2 sieht vor, dass in besonderen Einzelfällen auch bei einer Einstellung von einer Ausschreibung aus den in Satz 1 genannten Gründen abgesehen werden kann.</p> <p>Auch bei dem Verzicht auf die Stellenausschreibung ist auf die Förderung der Gleichstellung nach dem Bundesgleichstellungsgesetz zu achten und der Zielsetzung des § 6 BGleIG Rechnung zu</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>chung. Von einer Ausschreibung kann allgemein oder im Einzelfall insbesondere abgesehen werden, wenn Gründe der Personalplanung oder des Personaleinsatzes entgegenstehen.</p> <p>(3) Die Stellenausschreibung soll sowohl die männliche als auch die weibliche Form verwenden. In Bereichen, in denen Frauen in geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, sollen sie gezielt durch die Stellenausschreibung angesprochen werden.</p> <p>(4) Die Auslese für Einstellungen und für die Übertragung von Beförderungsdienstposten ist nach den Grundsätzen des § 1 durchzuführen. Die obersten Dienstbehörden regeln die näheren Voraussetzungen für die Einstellung. Gesetzliche Vorschriften, nach denen Bewerberinnen und Bewerber bestimmter Gruppen bevorzugt einzustellen sind, sind zu berücksichtigen.</p>		<p>tragen, Frauen bessere Chancen einzuräumen, soweit sie in einzelnen Bereichen unterrepräsentiert sind.</p> <p>Der bisherige § 4 Abs. 3 ist entbehrlich, weil § 6 BGlG bereits ausführliche Regelungen zur Arbeitsplatzausschreibung enthält.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 13 Schwerbehinderte Menschen</p> <p>(1) Von schwerbehinderten Menschen darf bei der Einstellung, Anstellung und Beförderung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.</p> <p>(2) Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen vorzusehen.</p> <p>(3) Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Schwerbehinderte Menschen</p> <p>(1) Von schwerbehinderten Menschen darf bei der Einstellung, Übertragung von Dienstposten, Beförderung und beim Aufstieg nur das Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden.</p> <p>(2) Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte Menschen Erleichterungen vorzusehen, die ihrer Behinderung angemessen sind.</p> <p>(3) Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Menschen ist eine etwaige Einschränkung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit wegen der Behinderung zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu § 5 (Schwerbehinderte Menschen)</p> <p>Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 13. Sie stellt klar, dass von schwerbehinderten Menschen bei der Einstellung, Übertragung von Dienstposten und beim Aufstieg nur das Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden kann.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		<p align="center">Abschnitt 2 Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern</p>	<p>Zu Abschnitt 2 (Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern)</p>
		<p align="center">Unterabschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften</p>	<p>Zu Unterabschnitt 1 (Gemeinsame Vorschriften)</p>
<p align="center">§ 17 Zulassung zu den Laufbahnen</p> <p>(1) Für die Zulassung zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen unter Berücksichtigung der mit der Laufbahn verbundenen Anforderungen zugeordnet.</p> <p>(2) Für Laufbahnen des einfachen Dienstes sind mindestens zu fordern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Bildungsvoraussetzung <ol style="list-style-type: none"> a) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder b) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und 2. als sonstige Voraussetzung <ol style="list-style-type: none"> a) ein Vorbereitungsdienst oder b) eine abgeschlossene Berufsausbildung. <p>(3) Für Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Bildungsvoraussetzung <ol style="list-style-type: none"> a) der Abschluss einer Realschule oder b) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder c) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und 	<p align="center">§ 2 Gestaltung der Laufbahnen</p> <p>(1) Die Laufbahnen sind den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes zugeordnet.</p> <p>(2) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter derselben Fachrichtung, die die gleiche Vor- und Ausbildung oder eine diesen Voraussetzungen gleichwertige Befähigung erfordern (Laufbahnbefähigung); zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.</p> <p>(3) Die Zugehörigkeit einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe richtet sich nach dem im Bundesbesoldungsgesetz bestimmten Eingangsamt.</p>	<p align="center">§ 6 Gestaltung der Laufbahnen</p> <p>(1) Die Laufbahnen sind den Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zugeordnet. Die Zugehörigkeit einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe richtet sich nach dem im Bundesbesoldungsgesetz bestimmten Eingangsamt.</p> <p>(2) In den Laufbahngruppen können folgende Laufbahnen eingerichtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der nichttechnische Verwaltungsdienst, 2. der technische Verwaltungsdienst, 3. der sprach- und kulturwissenschaftliche Dienst, 4. der naturwissenschaftliche Dienst, 5. der agrar-, forst- und ernährungswissenschaftliche Dienst, 6. der ärztliche und gesundheitswissenschaftliche Dienst, 7. der sportwissenschaftliche Dienst, 8. der kunstwissenschaftliche Dienst und 9. der tierärztliche Dienst. 	<p>Zu § 6 (Gestaltung der Laufbahnen)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 3.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Das Laufbahnsystem wird neu gestaltet. Bisher unterschied die Bundeslaufbahnverordnung zwischen den so genannten Regellaufbahnen mit verwaltungsinternem Vorbereitungsdienst und den Fachrichtungslaufbahnen. Fachrichtungslaufbahnen durften nur eingerichtet werden, wenn dafür neben den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst ein dienstliches Interesse bestand. Zudem gab es für jede Ausbildung eine Laufbahn – mit der Folge, dass es zahlreiche Laufbahnen nur in einem Ressort gab. Dieses System wird durch ein neues System mit maximal neun Laufbahnen pro Laufbahngruppe ersetzt, die bei Bedarf eingerichtet werden können.</p> <p>Die Zuordnung der Studiengänge zu einer Laufbahn im gehobenen und höheren Dienst orientiert sich an der Zuordnung der Studiengänge zu den so genannten Fächergruppen in der Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes. Dort werden in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern alle Studiengänge nach Studienschwerpunkten den ver-</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
<p>2. als sonstige Voraussetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder b) eine inhaltliche dessen Anforderungen entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung oder c) eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit. <p>(4) Für Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind mindestens zu fordern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Bildungsvoraussetzung <ul style="list-style-type: none"> a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder b) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und 2. als sonstige Voraussetzung <ul style="list-style-type: none"> a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder b) ein inhaltlich dessen Anforderungen entsprechendes mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss oder c) ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss und eine hauptberufliche Tätigkeit. <p>(5) Für Laufbahnen des höheren Dienstes sind mindestens zu fordern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Bildungsvoraussetzung <ul style="list-style-type: none"> a) ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder b) ein gleichwertiger Abschluss und 2. als sonstige Voraussetzung <ul style="list-style-type: none"> a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder b) eine hauptberufliche Tätigkeit. <p>(6) Vor- und Ausbildung, Prüfung sowie</p>			<p>schiedenen Fächergruppen (Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften / Ingenieurwissenschaften / Sprach- und Kulturwissenschaften / Mathematik, Naturwissenschaften / Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften / Humanmedizin, Gesundheitswissenschaften / Veterinärmedizin / Sport / Kunst, Kunstwissenschaften) zugeordnet.</p> <p>Die Zuordnung von Abschlüssen zu einer Laufbahn des einfachen und mittleren Dienstes orientiert sich an der Schulstatistik und der Berufsbildungsstatistik. Diese sind mit der Hochschulstatistik kompatibel, so dass vom einfachen bis zum höheren Dienst alle Abschlüsse nach gleichen Kriterien den Fachrichtungen der verschiedenen Laufbahnen zugeordnet werden können.</p> <p>Wird im Anschluss an ein Hochschulstudium oder eine Ausbildung ein fachspezifischer Vorbereitungsdienst absolviert, orientiert sich die Zuordnung zur Laufbahn an der fachlichen Ausrichtung des Vorbereitungsdienstes.</p> <p>Zwischen verwaltungsinternen und -externen Ausbildungen wird nicht mehr differenziert. Entscheidend ist die inhaltliche Verwandtschaft der Ausbildungen bzw. Studiengänge, nicht ob der Abschluss verwaltungsintern oder -extern erworben wurde.</p> <p>Die für die Zuordnung der Abschlüsse erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium des Innern (vgl. § 145 BBG).</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
<p>sonstige Voraussetzungen müssen geeignet sein, die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln.</p> <p>(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 5 zulassen.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 7 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses</p> <p>(1) In das Beamtenverhältnis darf berufen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit <ol style="list-style-type: none"> a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder c) eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikation eingeräumt haben, besitzt. 2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten und 3. <ol style="list-style-type: none"> a) die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt oder b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Erwerb der Befähigung</p> <p>(1) Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Laufbahnbefähigung (§ 2 Abs. 2) durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitungsdienst und Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung, 2. Zuerkennung nach § 36, 3. Ausbildung und Bestehen der vorgeschriebenen Aufstiegsprüfung nach § 33a Abs. 3 Satz 4, 4. Anerkennung oder Zuerkennung nach den §§ 6, 18 Abs. 5, § 20 Abs. 4 oder § 27. <p>(2) Durch Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn und Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung wird die Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn abweichend von Absatz 1 nach § 33a Abs. 4 Satz 1 bis 5 und Abs. 5 Satz 1 oder nach § 33b erworben.</p> <p>(3) Andere Bewerberinnen und Bewerber (§ 21 des Bundesbeamtengesetzes) erwerben die Laufbahnbefähigung nach § 38.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Laufbahnbefähigung</p> <p>Bewerberinnen und Bewerber erlangen die Laufbahnbefähigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes oder eines Aufstiegsverfahrens des Bundes oder 2. durch Anerkennung, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung oder b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb eines Vorbereitungsdienstes oder eines Aufstiegsverfahrens des Bundes erworben wurde. 	<p style="text-align: center;">Zu § 7 (Laufbahnbefähigung)</p> <p>Die Regelung ersetzt den bisherigen § 5 Abs. 1. In allen Fällen, in denen kein fachspezifischer Vorbereitungsdienst bzw. kein Aufstiegsverfahren absolviert wird, ist eine Anerkennung der Laufbahnbefähigung von der zuständigen Behörde erforderlich. Die bisherige Unterscheidung zwischen Anerkennung und Zuerkennung der Laufbahnbefähigung entfällt.</p> <p>Anerkennungen sind insbesondere erforderlich, wenn Beamtinnen und Beamte aus den Ländern zum Bund wechseln oder sich im Rahmen verwaltungsexterner Ausbildungen, hauptberuflicher Tätigkeiten sowie horizontaler Laufbahnwechsel für die einschlägige Laufbahn qualifiziert haben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Laufbahnen</p> <p>(2) Die Befähigung für die Laufbahn, in die eingestellt, gewechselt oder von einem</p>		<p style="text-align: center;">§ 8 Feststellung der Laufbahnbefähigung</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 8 (Feststellung der Laufbahnbefähigung)</p> <p>Die Regelung konkretisiert § 16 Abs. 2 BBG. Bei Neueinstellungen, Laufbahn-</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
<p>anderen Dienstherrn versetzt werden soll, ist festzustellen und der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Beamtin oder der Beamte infolge der Umbildung einer Körperschaft übernommen wird oder kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft übertritt.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Andere Bewerberinnen und andere Bewerber</p> <p>Der Bundespersonalausschuss oder ein von ihm bestimmter unabhängiger Ausschuss stellt fest, wer die Befähigung für eine Laufbahn ohne die vorgeschriebene Vorbildung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat.</p>		<p>(1) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzen, erkennt die zuständige oberste Dienstbehörde die Laufbahnbefähigung an. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.</p> <p>(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben haben, wird die Befähigung von dem Bundespersonalausschuss oder einem von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss anerkannt.</p> <p>(3) Im Anschluss an das Anerkennungsverfahren nach Absatz 1 oder 2 teilt die zuständige oberste Dienstbehörde der</p>	<p>wechseln, Versetzungen von anderen Dienstherrn sowie in den Fällen, in den Beamtinnen und Beamte nach § 134 BBG in Folge der Umbildung einer Körperschaft übernommen werden bzw. per Gesetz übertreten, wird die Laufbahnbefähigung durch Verwaltungsakt festgestellt. Dabei ist zu prüfen, ob die Beamtin oder der Beamte die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn besitzt, in der sie oder er tätig sein soll. Unerheblich ist, ob sie oder er auch für eine andere oder für eine höhere Laufbahn befähigt wäre. Die Feststellung dient allein der Prüfung, ob die Beamtin oder Beamte geeignet ist, die Aufgaben der Laufbahn wahrzunehmen. Ansprüche auf Übernahme in eine bestimmte Laufbahn resultieren daraus nicht.</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Die Feststellung der Befähigung erfolgt in der Regel von der obersten Dienstbehörden.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Bei den sogenannten anderen Bewerberinnen und Bewerbern stellt der Bundespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss die Befähigung fest (§ 19 BBG). Ziel ist die Gewährleistung einheitlicher Standards bei der Anerkennung der Befähigung.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>Die Mitteilung über die Feststellung der Befähigung erfolgt von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimm-</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		<p>Bewerberin oder dem Bewerber die Feststellung der Laufbahnbefähigung schriftlich mit. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Die Laufbahn und das Datum des Befähigungserwerbs sind in der Entscheidung zu bezeichnen.</p>	<p>ten Behörde. Die Entscheidung des Bundespersonalausschusses ist lediglich ein interner Mitwirkungsakt, der aber Bindungswirkung entfaltet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Beförderungen</p> <p>(3) Ämter, die nach der Gestaltung der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Beförderungen</p> <p>(3) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Nicht regelmäßig zu durchlaufen sind die Ämter der Bundesbesoldungsordnung B.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ämter der Laufbahnen</p> <p>(1) Die zu den Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes gehörenden Ämter sowie die dazugehörigen Amtsbezeichnungen ergeben sich aus Anlage 1.</p> <p>(2) Die Ämter der Besoldungsordnung A sind regelmäßig zu durchlaufen.</p>	<p>Zu § 9 (Ämter der Laufbahnen)</p> <p>Bisher wurden die Ämter der diversen Laufbahnen sowie die dazugehörigen Amtsbezeichnungen in den einzelnen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegt. Gab es solche Verordnungen nicht, wurde auf die im Bundesbesoldungsgesetz verankerten Besoldungsordnungen oder auf Rundschreiben zurückgegriffen. In der Anlage zu § 9 werden nun alle Ämter sowie die dazugehörigen Amtsbezeichnungen und Zusätze zusammenfassend aufgeführt.</p> <p>Absatz 2 bestimmt, dass die Ämter der Besoldungsordnung A regelmäßig zu durchlaufen sind. Dies entspricht der geltenden Rechtslage, wurde bisher aber in den jeweiligen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegt.</p>
		<p>Unterabschnitt 2 Vorbereitungsdienste</p>	<p>Zu Unterabschnitt 2 (Vorbereitungsdienste)</p>
	<p>§ 2 Gestaltung der Laufbahnen</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Einrichtung von Vorbereitungsdiensten</p> <p>(1) Innerhalb einer Laufbahn können von den in Anlage 2 genannten obersten Dienstbehörden fachspezifische Vorbereitungsdienste eingerichtet und für diese durch Rechtsverordnung besondere Vor-</p>	<p>Zu § 10 (Einrichtung von Vorbereitungsdiensten)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Nach § 16 BBG eröffnen mehrere gleichwertige und verwandte Ausbildungen den Zugang zu einer Laufbahn. Innerhalb einer Laufbahn können aber fachspezifische Vorbereitungsdienste eingerichtet</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>(4) Nach § 15 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes wird die Befugnis, besondere Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) als Rechtsverordnung zu erlassen, auf die in der Anlage 5 aufgeführten obersten Dienstbehörden übertragen. In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 müssen insbesondere geregelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildungsvoraussetzungen für die Einstellung, 2. Ziele, Dauer, Gliederung und allgemeine Inhalte des Vorbereitungsdienstes, 3. Voraussetzungen einer Kürzung oder Anrechnung von Ausbildungszeiten beim Vorbereitungsdienst, 4. Prüfung, Prüfungsverfahren, Ermittlung und Feststellung des Prüfungsergebnisses, 5. Anerkennung von Prüfungen und sonstigen Befähigungsnachweisen, 6. Eingangsamt, 7. Ämter der Laufbahn, 8. Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstieg in eine höhere Laufbahn, 9. Aufstieg in eine höhere Laufbahn. <p>Soweit die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, können neben den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen</p>	<p>schriften erlassen werden.</p> <p>(2) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 müssen insbesondere Inhalt und Dauer dieser Vorbereitungsdienste sowie die Prüfung und das Prüfungsverfahren geregelt werden. Die vorzusehenden Prüfungsnoten ergeben sich aus Anlage 3.</p>	<p>werden. Die Befugnis, für diese fachspezifischen Vorbereitungsdienste besondere Vorschriften zu erlassen, wird den in Anlage 2 genannten obersten Dienstbehörden übertragen. Die auf dieser Grundlage erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden die bisherigen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ablösen und bedürfen nicht des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Absatz 2 legt die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu regelnden Mindestinhalte fest und ersetzt die Aufzählung des bisherigen § 2 Abs. 4 Satz 2. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind hiernach Regelungen über die Gestaltung der Vorbereitungsdienste zu treffen und Einzelheiten der Prüfungen zu regeln. Dabei wird den obersten Dienstbehörden ein größerer Spielraum für die Gestaltung der Vorbereitungsdienste als bislang eröffnet. In der Bundeslaufbahnverordnung werden nur noch die wesentlichen Mindeststandards festgelegt. Die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorzusehenden Prüfungsnoten, die im bisherigen § 15 Abs. 1 geregelt waren, sind in Anlage 3 genannt. Die §§ 12 bis 14 sehen für den Vorbereitungsdienst des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes jeweils eine Mindestdauer und eine regelmäßige Dauer vor. Wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn (Aufgabenstruktur) es erfordern, kann der regelmäßige Zeitrahmen unter- oder überschritten werden.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>besondere Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert werden. Die Rechtsverordnungen sollen eine laufbahnübergreifende Grundbildung in einer ersten Ausbildungsstufe und eine darauf aufbauende Fachbildung für die Laufbahn vorsehen. Die Ausbildungsabschnitte und die Lehrpläne sollen an den Lernzielen ausgerichtet werden.</p> <p>(5) Nach § 15 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes wird die Befugnis, besondere Vorschriften für Laufbahnen besonderer Fachrichtungen als Rechtsverordnung zu erlassen, auf das Bundesministerium des Innern übertragen.</p> <p>(6) Dienst- oder Amtsbezeichnungen einer Laufbahn dürfen für eine andere Laufbahn nur mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern verwendet werden.</p>		
	<p style="text-align: center;">§ 14 Einstellung der Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber</p> <p>(1) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Anwärterin" oder "Anwärter", in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung "Referendarin" oder "Referendar", je mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz. Die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern andere Dienstbezeichnungen festsetzen.</p> <p>(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bis zu einem Höchstalter von 32</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Einstellung in den Vorbereitungsdienst</p> <p>Die Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt. Sie führen als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamts ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „Anwärterin“ oder „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“. Die für die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern andere Dienstbezeichnungen festsetzen.</p>	<p>Zu § 11 (Einstellung in den Vorbereitungsdienst)</p> <p>Die Vorschrift entspricht unter Berücksichtigung der sich aus der Reduzierung der Laufbahnen ergebenden Folgen im Wesentlichen dem bisherigen § 14 Abs. 1.</p> <p>Der bisherige § 14 Abs. 2 entfällt. Die Altersgrenzen für die Zulassung zum Vor-</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>Jahren, bei schwerbehinderten Menschen bis zu einem Höchstalter von 40 Jahren zulässig. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Laufbahnbefähigung nach § 18 Abs. 5, § 20 Abs. 4 oder § 27 erworben haben, ist für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe der für den Befähigungserwerb erforderliche Zeitraum dem Höchstalter nach Satz 1 hinzuzurechnen. Dem Höchstalter von 32 Jahren nach Satz 1 und dem Höchstalter nach Satz 2 ist bei Bewerberinnen und Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung um Einstellung vor Vollendung des 32. Lebensjahres abgesehen haben, je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 40 Jahren hinzuzurechnen. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die tatsächliche Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 10 Abs. 4 zu berücksichtigen. Die Höchstaltersgrenzen gelten nicht für Inhaberinnen oder Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.</p>		<p>bereitungsdienst sollten sicherstellen, dass im Hinblick auf entstehende Versorgungsansprüche ein angemessenes Verhältnis zwischen Ausbildung, Dienstzeiten und Zeiten mit Versorgungsansprüchen besteht. Die Anknüpfung an das Alter ist bei den Vorbereitungsdiensten jedoch nicht mehr sinnvoll, da neue Faktoren (besondere Qualifikationen, Fachkräftebedarf, Berufserfahrungen in anderen Bereichen, wechselnde gesetzliche Altersgrenzen für den Ruhestand) bei der Kosten-Nutzen-Analyse nicht ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>§ 48 der Bundeshaushaltsordnung in Verbindung mit dem Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. März 1995 - II A 2 - H 1224 - 5/95 (GMBI. 1996, S. 79) bleibt unberührt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 15 Ausbildung, Prüfung, Lehrende</p> <p>(1) In den Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 4 sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:</p> <p>sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;</p> <p>gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;</p> <p>befriedigend (3) = eine Leistung, die im</p>		entfällt

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>Allgemeinen den Anforderungen entspricht; ausreichend (4) = eine Leistung die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten;</p> <p>Zur Bildung der Prüfungsnoten können die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Prüfung nach einem System von Punktzahlen bewertet werden.</p> <p>(2) Es können Zwischenprüfungen und ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen vorgesehen werden. Ihre Ergebnisse können auf die Gesamtbewertung der Leistungen bei der Laufbahnprüfung bis zu einem Drittel angerechnet werden.</p> <p>(3) Mit der Ausbildung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist. Zur oder zum hauptamtlich Lehrenden im Rahmen der Ausbildung kann nur bestellt werden, wer hierfür fachlich und pädagogisch geeignet ist. Der Nachweis der fach-</p>		

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>lichen Eignung gilt als erbracht, wenn sich die oder der Lehrende in einer mindestens vierjährigen für die Lehraufgabe förderlichen beruflichen Tätigkeit bewährt hat. Der Nachweis der pädagogischen Eignung soll durch erfolgreiche Teilnahme an einer pädagogischen Fortbildungsveranstaltung erbracht werden, die eine Erprobung in der Wahrnehmung der Lehrtätigkeit umfasst. Weitergehende Vorschriften über die Berufung von Lehrenden an Fachhochschulen bleiben unberührt.</p>		
	<p>3. Titel Mittlerer Dienst</p>		
	<p>§ 19 Einstellung in den Vorbereitungsdienst</p> <p>In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Abschluss einer Realschule oder 2. den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder 3. eine für die Laufbahn geeignete Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist. <p>§ 20 Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre; er soll diese Dauer nicht überschreiten.</p> <p>(2) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen und einer praktischen Ausbildung. Die fachtheoretische Ausbildung dauert in der Regel sechs Monate. Sie soll auch Grundkenntnisse</p>	<p>§ 12 Mittlerer Dienst</p> <p>Ein Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst dauert mindestens ein Jahr, in der Regel jedoch zwei Jahre. Er besteht aus einer fachtheoretischen und einer berufspraktischen Ausbildung.</p>	<p>Zu § 12 (Mittlerer Dienst)</p> <p>§ 12 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 20 Nr. 2 BBG und dem bisherigen § 20 Abs. 1 und 2 Satz 1. Die weiteren Vorgaben des § 20 Abs. 2 entfallen. In der Bundeslaufbahnverordnung werden nur noch die wesentlichen Mindeststandards für die Vorbereitungsdienste festgelegt. Die Gestaltung der einzelnen Ausbildungen wird im Übrigen den in Anlage 2 zu § 10 genannten zuständigen obersten Dienstbehörden überlassen.</p> <p>Der bisherige § 19 entfällt. Die Zulassungsvoraussetzungen für Laufbahnen des mittleren Dienstes sind in § 17 Abs. 3 BBG geregelt. Eine Wiederholung in der Bundeslaufbahnverordnung ist entbehrlich.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>vermitteln, die in gleichwertigen Laufbahnen verwendet werden können.</p> <p>(3) Der Vorbereitungsdienst kann gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, dass für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Zeiten nach Satz 1 sind anzurechnen, wenn die Ausbildung für die Laufbahn üblicherweise nicht im Beamtenverhältnis durchgeführt wird. Nach § 19 berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden.</p> <p>(4) Bewerberinnen und Bewerber, die außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende Ausbildung in einem beruflichen Bildungsgang mit einer Prüfung abgeschlossen haben, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist, kann die Laufbahnbefähigung zuerkannt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Prüfung</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit einer Laufbahnprüfung ab. Ist der Vorbereitungsdienst nach § 20 Abs. 3 um Zeiten eines geeigneten mit einer Prüfung angeschlossenen beruflichen Bildungsganges gekürzt worden, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung insbesondere Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes.</p> <p>(2) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.</p>		<p>Der bisherige § 20 Abs. 3 Satz 1 entfällt, da die entsprechenden Kürzungstatbestände für alle Vorbereitungsdienste nunmehr in § 16 Abs. 1 geregelt sind. Ebenso entfällt Absatz 3 Satz 2, er betrifft Sonderfälle, die keine praktische Relevanz mehr besitzen (insbesondere die Ausbildung für den mittleren posttechnischen und fernmeldetechnischen Dienst).</p> <p>Der bisherige § 20 Abs. 4 wird durch § 19 ersetzt.</p> <p>Der bisherige § 21 entfällt. Die Laufbahnprüfung wird für alle Laufbahngruppen in § 17 geregelt.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	(3) Absatz 2 gilt auch für eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist.		
	4. Titel Gehobener Dienst		
	<p style="text-align: center;">§ 24 Einstellung in den Vorbereitungsdienst</p> <p>In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.</p> <p>(2) Der Vorbereitungsdienst wird in einem Studiengang einer Fachhochschule durchgeführt, der aus Fachstudien an der Fachhochschule des Bundes oder an einer gleichstehenden Hochschuleinrichtung und aus berufspraktischen Studienzeiten besteht. Die Fachstudien werden in der Regel im Wechsel mit den berufspraktischen Studienzeiten durchgeführt. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.</p> <p>(3) Die Fachstudien dauern achtzehn Monate. Sie schließen ein Grundstudium von sechs Monaten ein. Das Grundstudium umfasst die für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes allgemein geeigneten Ausbildungsinhalte; sie sind für gleichwertige Laufbahnen möglichst ein-</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Gehobener Dienst</p> <p>(1) Ein Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst dauert in der Regel drei Jahre und besteht aus Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten. Er wird in einem Studiengang an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung oder einer gleichstehenden Hochschuleinrichtung durchgeführt, der mit einem Bachelor oder einem Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ abschließt.</p>	<p>Zu § 13 (Gehobener Dienst)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 25 Abs. 1 und 2 Satz 1. Für den Vorbereitungsdienst wird eine Regeldauer von drei Jahren festgelegt, um eine mehr an den unterschiedlichen Bedürfnissen orientierte Gestaltung der Ausbildung durch die zuständigen obersten Dienstbehörden zu ermöglichen. Im Rahmen des Bologna-Prozesses werden die Fachhochschulstudiengänge zunehmend auf Bachelorabschlüsse umgestellt. Zur Klarstellung werden diese Studienabschlüsse aufgenommen.</p> <p>Die übrigen Regelungen im bisherigen § 25 Abs. 2 bis 4 entfallen. Vorgaben für die Gestaltung der Vorbereitungsdienste, wie Dauer und Struktur der Fachstudien und der berufspraktischen Studienzeiten, werden nicht mehr in der Bundeslaufbahnverordnung, sondern in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemacht.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>heitlich zu gestalten.</p> <p>(4) Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die praktische Ausbildung von achtzehn Monaten in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben. Davon können insgesamt drei Monate auf praxisbezogene Lehrveranstaltungen entfallen.</p> <p>(5) Der Vorbereitungsdienst kann auf eine praktische Ausbildung in Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit geeignete Prüfung als Abschluss eines Studienganges einer Hochschule nachgewiesen worden ist. Die Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 4 bestimmt, welche Prüfungen geeignet sind. Die praktische Ausbildung soll ein Jahr nicht unterschreiten.</p> <p>(6) Die praktische Ausbildung kann bis auf sechs Monate gekürzt werden, soweit Zeiten einer geeigneten berufspraktischen Ausbildung oder für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeiten nachgewiesen worden sind. Tätigkeiten von Angestellten im öffentlichen Dienst können berücksichtigt werden, wenn sie denjenigen von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Prüfung</p>	<p>(2) Der Vorbereitungsdienst kann auf eine mindestens einjährige berufspraktische Studienzeit beschränkt werden, wenn die für die Laufbahnaufgaben erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden durch ein geeignetes, mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch einen gleichwertigen Abschluss nachgewiesen werden. Ergänzende Lehrveranstaltungen zum Erwerb erforderlicher Spezialkenntnisse können vorgesehen werden.</p>	<p>Zu Absatz 2</p> <p>Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 25 Abs. 5 und bestimmt, dass ein geeignetes abgeschlossenes Hochschulstudium das interne Fachhochschulstudium ersetzen und der Vorbereitungsdienst auf eine mindestens einjährige berufspraktische Studienzeit beschränkt werden kann. Zusätzlich wird klargestellt, dass ergänzende Lehrveranstaltungen, die notwendiges Spezialwissen vermitteln, dem nicht entgegenstehen. Die Studienabschlüsse werden wie in Absatz 1 ausdrücklich genannt.</p> <p>Der bisherige § 24 entfällt. Die Zulassungsvoraussetzungen für Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind in § 17 Abs. 4 BBG geregelt. Eine Wiederholung in der Bundeslaufbahnverordnung ist entbehrlich.</p> <p>Der bisherige § 25 Abs. 6 entfällt, da die entsprechenden Verkürzungstatbestände für alle Vorbereitungsdienste nunmehr in § 16 Abs. 1 geregelt sind. Dies gilt auch für Satz 2, dessen Regelungsinhalt von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfasst wird.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit einer Laufbahnprüfung ab. Ist der Vorbereitungsdienst nach § 25 Abs. 5 gekürzt worden, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes.</p> <p>(2) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt auch für eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist.</p>		<p>Der bisherige § 26 entfällt. Die Laufbahnprüfung wird für alle Laufbahngruppen in § 17 geregelt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 27 Gleichwertige Befähigung</p> <p>(1) Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 4 wird die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch anerkannt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende, aus Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten bestehende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule mit einer Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist.</p> <p>(2) Wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, kann als Voraussetzung für die Anerkennung der Prüfung als Laufbahnprüfung der erfolgreiche Abschluss einer Einführung in die Laufbahnaufgaben gefordert werden. Die Einführungszeit kann auf höchstens sechs Monate festgesetzt oder bis zu dieser Dauer verlängert werden. Die Probezeit schließt sich an.</p>		<p>Der bisherige § 27 wird durch § 20 ersetzt.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p align="center">5. Titel Höherer Dienst</p>		
	<p align="center">§ 30 Einstellung in den Vorbereitungsdienst</p> <p>In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer ein Studium an einer Hochschule, dessen Mindest- oder Regelstudienzeit nicht weniger als drei Jahre beträgt und dabei Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit nicht umfasst, mit einer Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat. Das Studium muss geeignet sein, in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.</p> <p align="center">§ 31 Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Er vermittelt durch eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben, verbunden mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten.</p> <p>(2) Der Vorbereitungsdienst kann gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, dass für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, nach Bestehen der ersten Staats- oder der Hochschulprüfung zurückgelegte berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Der zu leistende</p>	<p align="center">§ 14 Höherer Dienst</p> <p>Ein Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst dauert mindestens 18 Monate, in der Regel jedoch zwei Jahre. Er vermittelt die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse.</p>	<p>Zu § 14 (Höherer Dienst)</p> <p>§ 14 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 31 Abs. 1. Festgelegt werden die Mindestdauer und die Regeldauer des Vorbereitungsdienstes sowie seine Ausrichtung auf die Vermittlung berufspraktischer Fähigkeiten und Kenntnisse. Die weiteren Regelungen des bisherigen § 31 Abs. 1 entfallen, da entsprechende Vorgaben für die Gestaltung der Vorbereitungsdienste nicht mehr in der Bundeslaufbahnverordnung festgelegt werden, sondern künftig ausschließlich den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen überlassen bleiben.</p> <p>Der bisherige § 30 entfällt. Die Zulassungsvoraussetzungen für Laufbahnen des höheren Dienstes sind in § 17 Abs. 5 BBG geregelt. Eine Wiederholung in der Bundeslaufbahnverordnung ist entbehrlich.</p> <p>Der bisherige § 31 Abs. 2 entfällt, da die entsprechenden Verkürzungstatbestände für alle Vorbereitungsdienste nunmehr in § 16 Abs. 1 geregelt sind.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr.</p> <p>(3) Nach Absatz 2 sind anrechenbar auch Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder Hochschulprüfung sind. Auf den Vorbereitungsdienst für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst kann eine mit der Laufbahnprüfung abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder für den gehobenen Justizdienst bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Prüfung</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Ist der Vorbereitungsdienst nach § 31 Abs. 2 um Zeiten eines geeigneten mit einer Prüfung abgeschlossenen beruflichen Bildungsganges gekürzt worden, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung insbesondere Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes.</p> <p>(2) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt auch für eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist.</p>		<p>Ebenso entfällt Absatz 3 Satz 1. Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder Hochschulprüfung sind, sind dem entsprechenden Hochschulstudium zuzurechnen und fallen daher unter die Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 5 BBG. Die Bundeslaufbahnverordnung sieht in § 16 Abs. 1 Satz 3 nunmehr auch für den höheren Dienst vor, dass Zeiten, die zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen absolviert wurden, im Vorbereitungsdienst keine Berücksichtigung finden und damit nicht mehrfach angerechnet werden können.</p> <p>Absatz 3 Satz 2 wird durch § 16 Abs. 2 ersetzt.</p> <p>Der bisherige § 32 entfällt. Die Laufbahnprüfung wird für alle Laufbahngruppen in § 17 geregelt.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		<p style="text-align: center;">§ 15 Verlängerung der Vorbereitungs- dienste</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst ist nach Anhörung der Referendarinnen, Referendare, Anwärterinnen und Anwärter im Einzelfall zu verlängern, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen einer Erkrankung, 2. wegen eines Beschäftigungsverbots für die Zeit vor oder nach einer Entbindung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften oder wegen einer Elternzeit, 3. wegen Ableistung eines Grundwehrdienstes, Ersatzdienstes oder durch Ableistung von Wehrübungen, die sechs Wochen im Kalenderjahr überschreiten, oder 4. aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen worden und durch die Verkürzung von Ausbildungsabschnitten die zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet ist. Dabei können Abweichungen vom Ausbildungsplan, Lehr- oder Studienplan zugelassen werden. <p>(2) Bei Teilzeitbeschäftigung gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>Zu § 15 (Verlängerung der Vorbereitungsdienste)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Die Fälle, in denen der Vorbereitungsdienst zu verlängern ist, werden anders als bisher nicht mehr in einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, sondern einheitlich in der Bundeslaufbahnverordnung festgelegt. Ziel der Regelung ist, Referendarinnen, Referendare, Anwärterinnen und Anwärter vor Nachteilen durch das Versäumen von Ausbildungsabschnitten zu schützen. Sie gilt nicht für jeden Fall einer Unterbrechung, sondern ist beschränkt auf die Fälle, in denen andernfalls die zielgerichtete Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet und das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet ist. Dies setzt eine Einzelfallprüfung voraus. Eine pauschale Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist nicht zulässig. Der Vorbereitungsdienst ist nur in dem Umfang zu verlängern, der für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist.</p> <p>Bei der Änderung in Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Änderung mutterschutz- und elternzeitrechtlicher Vorschriften vom ... (BGBl. I S. ...).</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Um Nachteile durch Teilzeitbeschäftigung zu vermeiden, ist der Vorbereitungsdienst in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 zu verlängern, wenn nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet ist. Die Regelung soll insbesondere in den Fällen, in denen familienpolitische Teilzeit</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		<p>(3) Der Vorbereitungsdienst kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 4 und des Absatzes 2 höchstens zweimal, insgesamt jedoch nicht mehr als 24 Monate verlängert werden.</p>	<p>wegen der Geburt eines Kindes oder der Pflege von Angehörigen erforderlich ist, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern und die Fortsetzung der Ausbildung ermöglichen.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>Anders als bei den Unterbrechungszeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, deren Dauer gesetzlich bzw. durch Verordnung festgelegt ist, ist für die Fälle einer Unterbrechung wegen Erkrankung (Absatz 1 Nr. 1), aus anderen zwingenden Gründen (Absatz 1 Nr. 4) oder bei Teilzeitbeschäftigung (Absatz 2) die Festlegung einer angemessenen Höchstdauer für die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes in der Bundeslaufbahnverordnung erforderlich. Die Höchstdauer von 24 Monaten trägt dem Schutz der Referendarinnen, Referendare, Anwärterinnen und Anwärter in ausreichendem Maße Rechnung. Eine längere Dauer wäre nicht gerechtfertigt. Aus Gründen der Planungssicherheit für die Dienststellen ist für die Fälle des Absatzes 1 Nr. 1 und Nr. 4 sowie des Absatzes 2 eine Beschränkung auf eine höchstens zweimalige Verlängerung aufgenommen worden.</p>
	<p>§ 20 Vorbereitungsdienst</p> <p>(3) Der Vorbereitungsdienst kann gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, dass für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Zeiten</p>	<p>§ 16 Verkürzung der Vorbereitungsdienste</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst kann verkürzt werden, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist und nachgewiesen wird, dass für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten durch</p> <p>1. eine geeignete mit einer Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung oder</p>	<p>Zu § 16 (Verkürzung der Vorbereitungsdienste)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Die Vorschrift fasst den bisherigen § 20 Abs. 3, § 25 Abs. 6, § 31 Abs. 2 und § 33a Abs. 2 Satz 2 unter Verwendung einer einheitlichen zeitgemäßen Terminologie zusammen.</p> <p>Eine Verkürzung nach § 16 Abs. 1 kann auf Anregung von Referendarinnen, Refe-</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>nach Satz 1 sind anzurechnen, wenn die Ausbildung für die Laufbahn üblicherweise nicht im Beamtenverhältnis durchgeführt wird. Nach § 19 berücksichtigte Zeiten können nicht angerechnet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Vorbereitungsdienst</p> <p>(6) Die praktische Ausbildung kann bis auf sechs Monate gekürzt werden, soweit Zeiten einer geeigneten berufspraktischen Ausbildung oder für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeiten nachgewiesen worden sind. Tätigkeiten von Angestellten im öffentlichen Dienst können berücksichtigt werden, wenn sie denjenigen von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Vorbereitungsdienst</p> <p>(2) Der Vorbereitungsdienst kann gekürzt werden, soweit nachgewiesen wird, dass für die Laufbahnbefähigung erforderliche Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem beruflichen Bildungsgang außerhalb des Vorbereitungsdienstes oder durch eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, nach Bestehen der ersten Staats- oder der Hochschulprüfung zurückgelegte berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben worden sind. Der zu leistende Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr.</p> <p>(3) Nach Absatz 2 sind anrechenbar auch Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats- oder Hochschulprüfung sind. Auf</p>	<p>2. für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, in den Laufbahnen des höheren Dienstes nach Bestehen der ersten Staats- oder Hochschulprüfung zurückgelegte, hauptberufliche Tätigkeiten erworben worden sind. Er dauert mindestens sechs Monate. § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bildungsvoraussetzungen und sonstige Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 bis 5 des Bundesbeamtengesetzes können nicht berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass ein erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn auf den Vorbereitungsdienst für die nächsthöhere Lauf-</p>	<p>rendaren, Anwärterinnen und Anwärtern oder von Amts wegen erfolgen, wenn die zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes gewährleistet ist.</p> <p>Satz 3 bestimmt, dass eine Verkürzung auf weniger als sechs Monate nicht zulässig ist</p> <p>Satz 4 regelt für alle Laufbahngruppen, dass Zeiten, die zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 BBG absolviert wurden, nicht im Vorbereitungsdienst berücksichtigt werden dürfen. Hierdurch wird klargestellt, dass Doppelanrechnungen nicht zulässig sind.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) und dem bisherigen § 31 Abs. 3 Satz 2 konnte eine Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>den Vorbereitungsdienst für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst kann eine mit der Laufbahnprüfung abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder für den gehobenen Justizdienst bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 33 a Ausbildungsaufstieg</p> <p>(2) Die Beamtinnen und Beamten nehmen beim Aufstieg in Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes an dem für die Laufbahn eingerichteten Vorbereitungsdienst teil, der mit der Laufbahnprüfung abschließt. Soweit sie während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende für die neue Laufbahn geforderte Kenntnisse erworben haben, können im Vorbereitungsdienst für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den mittleren Dienst die praktische Ausbildung und 2. den gehobenen Dienst die Fachstudien und die berufspraktischen Studienzeiten <p>jeweils um höchstens sechs Monate verkürzt werden.</p>	<p>bahn bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden kann.</p>	<p>Verwaltungsdienst oder den gehobenen Justizdienst auf den Vorbereitungsdienst für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden. Absatz 2 trägt dem neuen Laufbahnsystem mit seiner Zusammenfassung der Laufbahnen, die verwandte und gleichwertige Vor- und Ausbildungen voraussetzen, Rechnung. Er schafft die Möglichkeit, für alle Vorbereitungsdienste des gehobenen und höheren Dienstes einen Vorbereitungsdienst in der jeweils niedrigeren Laufbahngruppe anzurechnen. Die Entscheidung, hiervon Gebrauch zu machen, bleibt den für die Gestaltung der einzelnen Vorbereitungsdienste zuständigen obersten Dienstbehörden überlassen. Regelungen, ob und welche Vorbereitungsdienste der niedrigeren Laufbahngruppe auf den jeweiligen Vorbereitungsdienst angerechnet werden können, sind daher in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 10 zu treffen. Für die Anrechnung wird ein Höchstmaß von sechs Monaten festgelegt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 21 Prüfung</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Ist der Vorbereitungsdienst nach § 20 Abs. 3 um Zeiten eines geeigneten mit einer Prüfung abgeschlossenen beruflichen Bildungsganges gekürzt worden, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung insbesondere Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes.</p> <p>(2) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Prüfung</p> <p>(1) Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ist eine Laufbahnprüfung abzulegen. Sie kann in Form von Modulprüfungen durchgeführt werden.</p>	<p>Zu § 17 (Prüfung)</p> <p>§ 17 ersetzt die Regelungen der bisherigen §§ 21, 26 und 32 und fasst diese zusammen.</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Anders als bisher muss die Laufbahnprüfung nicht mehr als Abschlussprüfung zum Ende des jeweiligen Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden. Sie kann in Form von Modulprüfungen abgeleistet werden. Eine Modulprüfung bezeichnet den Abschluss eines Moduls, z. B. in Form einer Klausur oder einer mündlichen</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>zweite Wiederholung zulassen.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt auch für eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Prüfung</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Ist der Vorbereitungsdienst nach § 25 Abs. 5 gekürzt worden, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes.</p> <p>(2) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt auch für eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Prüfung</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Ist der Vorbereitungsdienst nach § 31 Abs. 2 um Zeiten eines geeigneten mit einer Prüfung abgeschlossenen beruflichen Bildungsganges gekürzt worden, sind Gegenstand der Laufbahnprüfung insbesondere Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes.</p> <p>(2) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.</p>	<p>(2) Ist der Vorbereitungsdienst nach § 13 Abs. 2 Satz 1 auf die berufspraktische Studienzeit beschränkt oder nach § 16 verkürzt worden, sind die Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes Gegenstand der Laufbahnprüfung.</p> <p>(3) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für Modul- oder Teilprüfungen sowie Zwischenprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist. Die oberste Dienstbehörde kann in</p>	<p>Prüfung. Dies trägt der zunehmenden Modularisierung von Studiengängen an verwaltungsinternen und externen Hochschulen im Rahmen des Bologna-Prozesses Rechnung Ein Modul ist bei Bachelor- und Masterstudiengängen an Hochschulen eine Lehreinheit, die aus mehreren Lehrveranstaltungen zu einem gemeinsamen Teilgebiet eines Studienfaches besteht. Ein Modul dauert in der Regel ein bis drei Semester. Jeder Bestandteil eines Moduls - dazu gehören auch mündliche Prüfungen oder „Modulabschlussprüfungen“ - wird entsprechend dem mit der Teilnahme verbundenen Zeitaufwand mit Credit Points (Studien- oder Leistungspunkten) gewichtet und in einer „Modulabschlussbescheinigung“ benotet.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Nach Absatz 2 sind die Inhalte der Laufbahnprüfung bei einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes künftig in allen Fällen an die Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes anzupassen. Eine Differenzierung wird nicht mehr vorgenommen, da qualitativ keine Unterschiede zwischen den einzelnen Verkürzungstatbeständen bestehen. So setzen auch für die Laufbahnbefähigung gleichwertige berufliche Tätigkeiten, die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 angerechnet werden können, eine adäquate Ausbildung voraus.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>Absatz 3 fasst die Absätze 2 und 3 der bisherigen §§ 21, 26 und 32 zusammen.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	(3) Absatz 2 gilt auch für eine Teilprüfung oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist.	begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.	
		Unterabschnitt 3 Anerkennung von Befähigungen	Zu Unterabschnitt 3 (Anerkennung von Befähigungen)
	<p style="text-align: center;">§ 18 Vorbereitungsdienst (Einfacher Dienst)</p> <p>(5) Bewerberinnen und Bewerbern, die außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende Ausbildung in einem beruflichen Bildungsgang mit einer Prüfung abgeschlossen haben, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist, kann die Laufbahnbefähigung zuerkannt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Einfacher Dienst</p> <p>Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes nach § 7 Nr. 2 Buchstabe a setzt neben den Bildungsvoraussetzungen eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus, die geeignet ist, die Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes zu vermitteln.</p>	<p>Zu § 18 (Einfacher Dienst)</p> <p>Die Regelung legt fest, unter welchen Voraussetzungen Berufsausbildungen, die außerhalb eines Vorbereitungsdienstes abgeschlossen wurden, nach § 7 Nr. 2 Buchstabe a anerkannt werden können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Zulassung zu den Laufbahnen</p> <p>(3) Für Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Bildungsvoraussetzung <ol style="list-style-type: none"> a) der Abschluss einer Realschule oder b) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder c) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und 2. als sonstige Voraussetzung <ol style="list-style-type: none"> a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder b) eine inhaltliche dessen Anforderungen entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung oder c) eine abgeschlossene Berufsausbil- 	<p style="text-align: center;">§ 20 Vorbereitungsdienst (Mittlerer Dienst)</p> <p>(4) Bewerberinnen und Bewerbern, die außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende Ausbildung in einem beruflichen Bildungsgang mit einer Prüfung abgeschlossen haben, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist, kann die Laufbahnbefähigung zuerkannt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 35 Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>(1) In eine Laufbahn besonderer Fachrichtung kann eingestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bildungsvoraussetzungen nach 	<p style="text-align: center;">§ 19 Mittlerer Dienst</p> <p>(1) Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes nach § 7 Nr. 2 Buchstabe a setzt neben den Bildungsvoraussetzungen eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes entspricht oder 2. zusammen mit einer hauptberuflichen Tätigkeit von einem Jahr und sechs Monaten geeignet ist, die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes zu vermitteln. <p>(2) Eine Ausbildung entspricht inhaltlich</p>	<p>Zu § 19 (Mittlerer Dienst)</p> <p>Die Regelung konkretisiert § 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben b und c BBG und ersetzt den bisherigen § 20 Abs. 4 sowie die Bestimmung des bisherigen § 35 zum mittleren Dienst.</p> <p>Zu den Absätzen 1 und 2</p> <p>Eine Ausbildung entspricht bereits dann inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes, wenn die wesentlichen Inhalte in gleicher Breite und Tiefe vermittelt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Standards für Ausbildungen in den entsprechenden Fachrichtungen eingehalten werden. Eine vollständige inhaltliche Identität ist nicht erforderlich.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
<p>derung und eine hauptberufliche Tätigkeit.</p>	<p>Absatz 2 erfüllt, 2. eine hauptberufliche Tätigkeit nach den Absätzen 3 und 4 nachweist.</p> <p>(2) Die Bildungsvoraussetzungen müssen eine Ausbildung umfassen, die zu einem allgemein berufsbefähigenden Abschluss geführt hat. Für Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes muss die Ausbildung auf der nach den §§ 19 und 24 geforderten Mindestvorbildung aufbauen; sie muss für Laufbahnen des gehobenen Dienstes den Voraussetzungen eines mit der Prüfung abgeschlossenen Studienganges einer Hochschule nach § 25 Abs. 5 Satz 1 entsprechen. Für Laufbahnen des höheren Dienstes ist ein allgemein berufsbefähigendes fachwissenschaftliches, den Voraussetzungen des § 30 entsprechendes Studium an einer Hochschule zu fordern. Die Bildungsvoraussetzungen müssen in Verbindung mit der hauptberuflichen Tätigkeit geeignet sein, die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.</p> <p>(3) Den Bildungsvoraussetzungen für Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes nach Absatz 2 stehen die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworbenen Hochschulabschlüsse gleich, soweit die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder die Gleichwertigkeit mit dem jeweils geforderten Hochschulabschluss im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages festgestellt und den Hochschulabschluss entsprechend zugeordnet hat. Den Bildungsvoraussetzungen für Laufbahnen des gehobenen Dienstes stehen auch die an Fach- und Ingenieurschulen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworbenen Abschlüsse gleich, wenn die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Abschluss an Vorläufereinrichtungen der Fachhochschule</p>	<p>den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seine wesentlichen Inhalte in gleicher Breite und Tiefe vermittelt hat und 2. die abschließende Prüfung mit der entsprechenden Laufbahnprüfung gleichwertig ist. <p>(3) Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet worden sein und nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten derselben Laufbahn entsprechen.</p> <p>(4) Ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten sind gleich zu behandeln, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.</p>	<p>Zu Absatz 3</p> <p>Absatz 3 ersetzt den bisherigen § 35 Abs. 4. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet worden sein und nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten derselben Laufbahn entsprechen. Dass die Bewerberin oder der Bewerber im Hinblick auf die Aufgaben der künftigen Laufbahn die Fähigkeit zur fachlich selbständigen Berufsausübung erworben haben muss, ergibt sich aus Absatz 1. Dieser legt fest, dass die Bildungsvoraussetzungen, Berufsausbildung und die hauptberufliche Tätigkeit die Befähigung für die Laufbahn vermitteln müssen.</p> <p>Zu Absatz 4</p> <p>Absatz 4 konkretisiert die Benachteiligungsverbote des § 25 BBG. Es wird klargestellt, dass ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten gleich zu behandeln sind, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>anerkannt wurde und der Inhaberin oder dem Inhaber des Abschlusses in einem von der zuständigen Stelle gestalteten Nachdiplomierungsverfahren nach Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages der Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule (FH)" verliehen wurde.</p> <p>(4) Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet worden sein. Sie ist nach Absatz 2 Satz 4 für die Laufbahnbefähigung geeignet, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach ihrer Fachrichtung der für die Einstellung geforderten Bildungsvoraussetzungen und den fachlichen Anforderungen der Laufbahn entspricht, 2. nach ihrer Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn entspricht, 3. im Hinblick auf die Aufgaben der künftigen Laufbahn der Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu fachlich selbstständiger Berufsausübung erwiesen hat. <p>(5) Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit beträgt in Laufbahnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des mittleren und gehobenen Dienstes ein Jahr und sechs Monate und 2. des höheren Dienstes zwei Jahre und sechs Monate. <p>(6) Soweit die oberste Dienstbehörde für bestimmte Laufbahnen des höheren Dienstes außer der ersten Staatsprüfung oder der Hochschulprüfung die Promotion verlangt, kann die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit um ein Jahr gekürzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Studium nur durch Promotion abgeschlossen werden kann.</p> <p>(7) Anteile einer hauptberuflichen Tätig-</p>		

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>keit, die auf eine Teilzeitbeschäftigung entfallen können entsprechend ihrem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten betragen haben.</p> <p>(8) Bewerberinnen und Bewerber, deren Amtstätigkeit ausschließlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wissenschaftlicher Art bei Forschungs- und Versuchsanstalten des Bundes oder 2. Lehrtätigkeit bei Lehranstalten des Bundes <p>ist, können unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 in eine Laufbahn besonderer Fachrichtung auch eingestellt werden, wenn ihrer Fachrichtung in den Anlagen 1 bis 3 nicht aufgeführt ist. Die zuständige oberste Dienstbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, welche Einrichtungen als Forschungs- und Versuchsanstalten anzusehen sind.</p> <p>(9) Das Nähere kann das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 5 regeln.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 17 Zulassung zu den Laufbahnen</p> <p>(4) Für Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind mindestens zu fordern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Bildungsvoraussetzung <ol style="list-style-type: none"> a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder b) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und 2. als sonstige Voraussetzung <ol style="list-style-type: none"> a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder 	<p style="text-align: center;">§ 27 Gleichwertige Befähigung</p> <p>(1) Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 4 wird die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch anerkannt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende, aus Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten bestehende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule mit einer Prüfung abgeschlossen hat, die der Lauf-</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Gehobener Dienst</p> <p>Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes nach § 7 Nr. 2 Buchstabe a setzt einen an einer Hochschule erworbenen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus, der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes entspricht oder 2. zusammen mit einer hauptberuflichen Tätigkeit von einem Jahr und sechs 	<p style="text-align: center;">Zu § 20 (Gehobener Dienst)</p> <p>Die Regelung konkretisiert § 17 Abs. 4 Nr. 2 Buchstaben b und c BBG und ersetzt den bisherigen § 27 sowie die Bestimmungen des bisherigen § 35 zum gehobenen Dienst.</p> <p>Eine Ausbildung entspricht bereits dann inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes, wenn die wesentlichen Inhalte in gleicher Breite und Tiefe vermittelt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die zwischen</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
<p>b) ein inhaltlich dessen Anforderungen entsprechendes mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss oder</p> <p>c) ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss und eine hauptberufliche Tätigkeit.</p>	<p>bahnprüfung gleichwertig ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 35 Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>(1) In eine Laufbahn besonderer Fachrichtung kann eingestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt, 2. eine hauptberufliche Tätigkeit nach den Absätzen 3 und 4 nachweist. <p>(2) Die Bildungsvoraussetzungen müssen eine Ausbildung umfassen, die zu einem allgemein berufsbefähigenden Abschluss geführt hat. Für Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes muss die Ausbildung auf der nach den §§ 19 und 24 geforderten Mindestvorbildung aufbauen; sie muss für Laufbahnen des gehobenen Dienstes den Voraussetzungen eines mit der Prüfung abgeschlossenen Studienganges einer Hochschule nach § 25 Abs. 5 Satz 1 entsprechen. Für Laufbahnen des höheren Dienstes ist ein allgemein berufsbefähigendes fachwissenschaftliches, den Voraussetzungen des § 30 entsprechendes Studium an einer Hochschule zu fordern. Die Bildungsvoraussetzungen müssen in Verbindung mit der hauptberuflichen Tätigkeit geeignet sein, die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.</p> <p>(3) Den Bildungsvoraussetzungen für Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes nach Absatz 2 stehen die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworbenen Hochschulabschlüsse gleich, soweit die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder die Gleichwertigkeit mit dem jeweils geforderten Hochschulabschluss im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des Einigungsver-</p>	<p>Monaten geeignet ist, die Befähigung für die entsprechende Laufbahn zu vermitteln.</p> <p>§ 19 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.</p>	<p>Bund und Ländern vereinbarten Standards für Ausbildungen in den entsprechenden Fachrichtungen eingehalten werden. (vgl. zum Beispiel Beschluss der Innenministerkonferenz vom 20. November 1998 zu den „Anforderungen für Studiengänge an internen Fachhochschulen sowie an Fachhochschulen, deren Abschlüsse einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst gleichgestellt werden können“).</p> <p>Gleichwertige Abschlüsse im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die an Fachhochschulen erworbenen Diplomabschlüsse sowie die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworbenen Hochschulabschlüsse, soweit die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder die Gleichwertigkeit mit dem jeweils geforderten Hochschulabschluss im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages festgestellt und den Hochschulabschluss entsprechend zugeordnet hat. Gleiches gilt für die an Fach- und Ingenieurschulen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworbenen Abschlüsse, wenn die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Abschluss an Vorläufereinrichtungen der Fachhochschule anerkannt wurde und der Inhaberin oder dem Inhaber des Abschlusses in einem von der zuständigen Stelle gestalteten Nachdiplomierungsverfahren nach Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages der Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule (FH)" verliehen wurde.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 19 verwiesen.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>trages festgestellt und den Hochschulabschluss entsprechend zugeordnet hat. Den Bildungsvoraussetzungen für Laufbahnen des gehobenen Dienstes stehen auch die an Fach- und Ingenieurschulen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworbenen Abschlüsse gleich, wenn die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Abschluss an Vorläufereinrichtungen der Fachhochschule anerkannt wurde und der Inhaberin oder dem Inhaber des Abschlusses in einem von der zuständigen Stelle gestalteten Nachdiplomierungsverfahren nach Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages der Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule (FH)" verliehen wurde.</p> <p>(4) Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet worden sein. Sie ist nach Absatz 2 Satz 4 für die Laufbahnbefähigung geeignet, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach ihrer Fachrichtung der für die Einstellung geforderten Bildungsvoraussetzungen und den fachlichen Anforderungen der Laufbahn entspricht, 2. nach ihrer Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn entspricht, 3. im Hinblick auf die Aufgaben der künftigen Laufbahn der Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu fachlich selbstständiger Berufsausübung erwiesen hat. <p>(5) Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit beträgt in Laufbahnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des mittleren und gehobenen Dienstes ein Jahr und sechs Monate und 2. des höheren Dienstes zwei Jahre und sechs Monate. 	<p>§ 21 Höherer Dienst</p> <p>(1) Die Anerkennung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes nach § 7 Nr. 2 Buchstabe a setzt ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss und eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren und sechs Monaten voraus, die geeignet ist, die Befähigung für die entsprechende Laufbahn zu vermitteln. § 19 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.</p>	<p>Zu § 21 (Höherer Dienst)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Die Regelung konkretisiert § 17 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe b BBG und ersetzt die Bestimmungen des bisherigen § 35 zum höheren Dienst.</p> <p>Den Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst stehen insbesondere die an Universitäten erworbenen Diplom- und Magisterabschlüsse sowie die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworbenen Hochschulabschlüsse gleich, soweit die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder die Gleichwertigkeit mit dem jeweils geforderten Hochschulabschluss im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages festgestellt und den Hochschulabschluss entsprechend zugeordnet hat.</p> <p>Im Hinblick auf die Anforderungen an die hauptberufliche Tätigkeit wird auf die Begründung zu § 19 Abs. 3 und 4 verwiesen.</p> <p>Der bisherige § 34 entfällt, da nicht mehr zwischen Regel- und Fachrichtungslaufbahnen unterschieden wird.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>(6) Soweit die oberste Dienstbehörde für bestimmte Laufbahnen des höheren Dienstes außer der ersten Staatsprüfung oder der Hochschulprüfung die Promotion verlangt, kann die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit um ein Jahr gekürzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Studium nur durch Promotion abgeschlossen werden kann.</p> <p>(7) Anteile einer hauptberuflichen Tätigkeit, die auf eine Teilzeitbeschäftigung entfallen können entsprechend ihrem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten betragen haben.</p> <p>(8) Bewerberinnen und Bewerber, deren Amtstätigkeit ausschließlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wissenschaftlicher Art bei Forschungs- und Versuchsanstalten des Bundes oder 2. Lehrtätigkeit bei Lehranstalten des Bundes <p>ist, können unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 in eine Laufbahn besonderer Fachrichtung auch eingestellt werden, wenn ihrer Fachrichtung in den Anlagen 1 bis 3 nicht aufgeführt ist. Die zuständige oberste Dienstbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, welche Einrichtungen als Forschungs- und Versuchsanstalten anzusehen sind.</p> <p>(9) Das Nähere kann das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 5 regeln.</p> <p style="text-align: center;">§ 36</p>		<p>§ 35 Abs. 6 entfällt, weil Promotionen für bestimmte Laufbahnen nicht mehr verlangt werden.</p> <p>Insbesondere entfällt § 35 Abs. 7 bis 9. Anders als im bisherigen § 35 Abs. 7, werden auch Tätigkeiten geringeren Umfangs (unterhältige Teilzeit) als hauptberufliche Tätigkeiten anerkannt, wenn sie nach den Lebensumständen der oder des Betroffenen den Tätigkeitsschwerpunkt gebildet haben. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 25. Mai 2005, Az: 2 C 20/04).</p> <p>Absatz 8 ist entbehrlich, weil anders als bisher alle Studiengänge einer Laufbahn zugeordnet werden können. Eine Sonderregelung für Forschungs- und Versuchsanstalten oder Lehrtätigkeiten bei Lehranstalten des Bundes ist daher nicht mehr erforderlich.</p> <p>Absatz 9 entfällt, weil es keiner speziellen Laufbahnverordnung für Fachrichtungslaufbahnen mehr bedarf.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p data-bbox="663 124 1032 154">Zuerkennung der Befähigung</p> <p data-bbox="595 188 1099 427">Die zuständige oberste Dienstbehörde entscheidet auf Grund der nach § 35 zu fordernden Nachweise über den Erwerb der Laufbahnbefähigung; sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen. Die Laufbahn und das Datum des Befähigungserwerbs sind in der Entscheidung zu bezeichnen.</p> <p data-bbox="819 467 875 497">§ 37</p> <p data-bbox="611 496 1084 555">Einstellung in Laufbahnen mit Vorbereitungsdiens</p> <p data-bbox="595 587 1099 831">(1) In eine Laufbahn, für die ein Vorbereitungsdienst mit Laufbahnprüfung eingerichtet ist und deren Fachrichtung in den Anlagen 1 bis 3 mit Hinweis auf diese Vorschrift aufgeführt ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber unter den Voraussetzungen der §§ 35 und 36 eingestellt werden.</p> <p data-bbox="595 863 1099 922">(2) Eine Einstellung nach Absatz 1 ist zulässig, wenn</p> <ol data-bbox="595 927 1099 1050" style="list-style-type: none"> 1. geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit Laufbahnprüfung nicht zur Verfügung stehen, 2. ein dienstliches Interesse besteht. <p data-bbox="595 1054 1099 1257">Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Bundespersonalausschusses. Antragsberechtigt sind die zuständigen obersten Dienstbehörden. Die Zustimmung kann für bestimmte Laufbahnen oder Verwaltungsbereiche allgemein erteilt werden.</p>	<p data-bbox="1122 1265 1626 1385">(2) Die Laufbahnbefähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst hat auch, wer die Befähigung zum Richteramt hat.</p>	<p data-bbox="1648 188 2152 247">Der bisherige § 36 wird durch § 8 (Feststellung der Laufbahnbefähigung) ersetzt.</p> <p data-bbox="1648 619 2152 710">Der bisherige § 37 entfällt infolge der Gleichstellung von Regel- und Fachrichtungslaufbahnen.</p> <p data-bbox="1648 1201 1805 1232">Zu Absatz 2</p> <p data-bbox="1648 1265 2152 1449">Absatz 2 legt fest, dass die Laufbahnbefähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst auch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber besitzen, die die Befähigung zum Richteramt haben.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
<p data-bbox="96 129 546 212">§ 19 Andere Bewerberinnen und andere Bewerber</p> <p data-bbox="69 248 573 427">Der Bundespersonalausschuss oder ein von ihm bestimmter Ausschuss stellt fest, wer die Befähigung für eine Laufbahn ohne die vorgeschriebene Vorbildung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat.</p>	<p data-bbox="600 129 1095 212">§ 38 Allgemeine Einstellungsvoraussetzungen</p> <p data-bbox="600 1174 1099 1445">(1) Andere Bewerberinnen und Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamtendienst die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden.</p> <p data-bbox="600 1481 1099 1505">(2) In eine Laufbahn, für die eine be-</p>	<p data-bbox="1149 129 1599 212">§ 22 Andere Bewerberinnen und andere Bewerber</p> <p data-bbox="1122 804 1630 1106">(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die Voraussetzungen des § 7 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a erfüllen, dürfen nur berücksichtigt werden, wenn keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber mit einer Laufbahnbefähigung für die Laufbahn, in die sie eingestellt werden, zur Verfügung stehen oder die Einstellung von besonderem dienstlichen Interesse ist.</p> <p data-bbox="1122 1174 1630 1353">(2) Sie müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamtendienst die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Ein bestimmter Vorbildungsgang darf von ihnen nicht gefordert werden.</p> <p data-bbox="1122 1481 1630 1505">(3) Ist eine bestimmte Vorbildung, Ausbil-</p>	<p data-bbox="1653 129 2112 185">Zu § 22 (Andere Bewerberinnen und andere Bewerber)</p> <p data-bbox="1653 220 2157 707">Im Laufbahnsystem stellen die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber den Regeltyp und die sogenannten anderen Bewerberinnen und Bewerber die Ausnahme dar. Die Einstellung von anderen Bewerberinnen und Bewerbern soll es der Verwaltung ermöglichen, in Einzelfällen auf die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen von Fachleuten zurückzugreifen, die sich auf einem ihrer künftigen Laufbahn entsprechenden Gebiet qualifiziert haben, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen oder die Einstellung von besonderem dienstlichem Interesse ist.</p> <p data-bbox="1653 743 1805 767">Zu Absatz 1</p> <p data-bbox="1653 804 2157 954">Die Regelung übernimmt eine wichtige Entscheidungsleitlinie des Bundespersonalausschusses zur Einstellung von anderen Bewerberinnen und Bewerbern in die Verordnung.</p> <p data-bbox="1653 1110 1805 1134">Zu Absatz 2</p> <p data-bbox="1653 1174 2157 1230">Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 38 Abs. 1.</p> <p data-bbox="1653 1417 1805 1441">Zu Absatz 3</p> <p data-bbox="1653 1481 2157 1505">Absatz 3 übernimmt mit redaktionellen</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>stimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist, können andere Bewerberinnen und Bewerber nicht eingestellt werden.</p> <p>(3) Andere Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie mindestens 30, in Laufbahnen des höheren Dienstes mindestens 34 Jahre alt sind, 2. sie nicht älter als 50 Jahre sind und 3 ihre Laufbahnbefähigung auf Antrag der obersten Dienstbehörde durch den Bundespersonalausschuss oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss festgestellt worden ist. <p>Andere Bewerberinnen und Bewerber können abweichend von Satz 1 Nr. 1 auch eingestellt werden in eine Laufbahn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des mittleren oder des gehobenen Dienstes, wenn sie mindestens 27 Jahre alt sind und eine Prüfung bestanden haben, die zu einer ihrer künftigen Laufbahn gleichwertigen Tätigkeit im Beruf befähigt, 2. des höheren Dienstes, wenn sie mindestens 32 Jahre alt sind und ein Studium, das die Voraussetzungen nach § 30 Satz 1 erfüllt, mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben. <p>(4) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Bundespersonalausschuss.</p>	<p>dung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich, können andere Bewerberinnen und Bewerber nicht eingestellt werden.</p> <p>(4) Das Verfahren zur Feststellung der Laufbahnbefähigung nach § 8 Abs. 2 regelt der Bundespersonalausschuss.</p>	<p>Änderungen den bisherigen § 38 Abs. 2. Andere Bewerberinnen und Bewerber können beispielsweise nicht als Ärztinnen oder Ärzte im ärztlichen Dienst eingestellt werden (vgl. § 3 der Bundesärztleordnung).</p> <p>Der bisherige § 38 Abs. 3 entfällt. Wie bei den Regelungen zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird bei den so genannten anderen Bewerberinnen und Bewerbern auf Altersgrenzen verzichtet. Dem Bundespersonalausschuss bleibt es unbenommen, ein erheblich höheres Zeitmaß an Berufserfahrung als die Dauer des für die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes zu fordern.</p> <p>§ 48 der Bundeshaushaltsordnung in Verbindung mit dem Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. März 1995 - II A 2 - H 1224 - 5/95 (GMBI. 1996, S. 79) bleibt unberührt.</p> <p>Zu Absatz 4</p> <p>Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 38 Abs. 4.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 39 Besondere Einstellungsbedingungen</p> <p>Der Feststellung der Laufbahnbefähigung</p>		entfällt

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	nach § 38 kann auch ein Befähigungsnachweis zugrunde gelegt werden, der durch das Bestehen einer der Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung gleichwertigen Prüfung im öffentlichen Dienst erbracht worden ist.		
		Unterabschnitt 4 Sonderregelungen	Zu Unterabschnitt 4 (Sonderregelungen)
	<p style="text-align: center;">§ 34 Gestaltungsgrundsätze</p> <p>(1) Laufbahnen im Sinne des § 20 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes können eingerichtet werden, soweit dafür neben den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung ein dienstliches Bedürfnis besteht. An die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes geleistete hauptberufliche Tätigkeit. Ihre näheren Voraussetzungen und die zu fordernden Bildungsvoraussetzungen sind nach Maßgabe des § 35 zu regeln.</p> <p>(2) Die besonderen Fachrichtungen, für die Laufbahnen nach Absatz 1 eingerichtet sind, ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3. Für die in der Anlage 4 genannten Laufbahnen besonderer Fachrichtungen gelten die dort aufgeführten besonderen Einstellungsvoraussetzungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Besondere Qualifikationen und Zeiten</p> <p>(1) Abweichend von § 17 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes können Beamtinnen und Beamte, die einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen, für eine Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn die abgeschlossene Berufsausbildung und hauptberufliche Tätigkeit geeignet sind, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zu vermitteln.</p> <p>(2) Abweichend von § 17 Abs. 4 und 5 des Bundesbeamtengesetzes können anstelle einer hauptberuflichen Tätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Ärztinnen und Ärzten <ol style="list-style-type: none"> a) Zeiten einer als Pflicht- oder Medizinalassistentin, als Pflicht- oder Medizinalassistent und als Ärztin oder Arzt im Praktikum geleisteten Tätigkeit oder b) Zeiten einer Weiterbildung zum Tropenmediziner, 2. bei Lebensmittelchemikerinnen und 	<p style="text-align: center;">Zu § 23 (Besondere Qualifikationen und Zeiten)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, Hauptschülerinnen, Hauptschüler oder Bewerberinnen und Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten Bildungsstand in eine Laufbahn des mittleren Dienstes einzustellen, wenn sie eine abgeschlossene Berufsausbildung und hauptberufliche Tätigkeit nachweisen, die geeignet ist, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zu eröffnen. Dies ist insbesondere bei einer Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten oder zum Verwaltungsfachangestellten der Fall.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Die Nummern 1 und 2 ersetzen die Anlage 4 zu dem bisherigen § 34. Anders als bisher können auch Zeiten einer Weiterbildung zur Tropenmedizinerin oder Tropenmediziner sowie Zeiten einer Habilitation anstelle einer hauptberuflichen Tätigkeit anerkannt werden.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		<p>Lebensmittelchemikern Zeiten der zusätzlich vorgeschriebenen Ausbildung und</p> <p>3. bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Zeiten einer Habilitation anerkannt werden.</p> <p>(3) Abweichend von § 17 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes können Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes erfüllen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Schulaufsichtsdienst der Bundeswehrfachschulen bis zur Besoldungsgruppe A 15 der Besoldungsordnung A und 2. als Lehrerinnen und Lehrer an Bundeswehrfachschulen bis zur Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A <p>für die Laufbahn des höheren sprach- und kulturwissenschaftlichen Dienstes zugelassen werden.</p> <p>(4) Abweichend von § 17 des Bundesbeamtengesetzes können bei Personen, die berufsmäßigen Wehrdienst geleistet haben, anstelle des Vorbereitungsdienstes inhaltlich den Anforderungen eines Vorbereitungsdienstes entsprechende Qualifizierungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Zu Absatz 3</p> <p>Absatz 3 ersetzt die Verordnung über die Laufbahnen des gehobenen und höheren Fachhochschuldienstes an Bundeswehrfachschulen vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1674) und trägt den Besonderheiten des Schuldienstes an Bundeswehrfachschulen Rechnung. Im Schulaufsichtsdienst können Beamtinnen und Beamte eingesetzt werden, die sich in Verwendungen einer Leiterin oder eines Leiters einer Bundeswehrfachschule, in einer mindestens sechsjährigen Tätigkeit als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Leiterin oder eines Leiters einer Bundeswehrfachschule oder einer Stufenleiterin oder eines Stufenleiters der Sekundarstufe I einer Bundeswehrfachschule bewährt haben. Die Wahrnehmung schulformübergreifender Aufgaben bleibt unberührt. Die Vorschriften über den Aufstieg finden keine Anwendung.</p> <p>Zu Absatz 4</p> <p>Die Regelung ermöglicht es, Personen, die während ihres berufsmäßigen Wehrdienstes inhaltlich den Anforderungen eines Vorbereitungsdienstes entsprechende berufsbegleitende Qualifizierungen und Zertifizierungen erworben haben, in die entsprechenden Beamtenlaufbahnen zu übernehmen. Die Nutzung bereits vorhandener Qualifikationen und Fachkenntnisse trägt durch eine attraktive Berufsperspektive beim Wiedereinstieg in den Zivilberuf zu einer verbesserten Personalgewinnung bei und vermeidet zu-</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		<p style="text-align: center;">§ 23a Zulassung zur höheren Laufbahn bei Besitz einer Hochschulausbildung</p> <p>(1) Abweichend von § 17 Abs. 3 bis 5 des Bundesbeamtengesetzes können Beamtinnen und Beamte, die die für eine höhere Laufbahn erforderliche Hochschulausbildung besitzen, für eine höhere Laufbahn zugelassen werden, wenn sie an einem für Regelbewerberinnen und Regelbewerber vorgesehenen Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen haben.</p> <p>(2) Sie verbleiben in ihrem bisherigen beamtenrechtlichen Status, bis sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im gehobenen Dienst die in § 17 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder im höheren Dienst die in § 17 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes geforderten sonstigen Voraussetzungen erfüllen und 2. sich nach Erlangung der Befähigung sechs Monate in der neuen Laufbahn bewährt haben. 	<p>sätzlich Kosten.</p> <p>Zu § 23a (Zulassung zur höheren Laufbahn bei Besitz einer Hochschulausbildung)</p> <p>Die Regelung ersetzt den bisherigen § 5a und stellt sicher, dass Beamtinnen und Beamte, die die für die höhere Laufbahn erforderliche Hochschulausbildung besitzen, zur höheren Laufbahn zugelassen werden können, wenn sie an einem externen Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen haben. Bis zum Erwerb der sonstigen Voraussetzungen für die Zulassung in die höhere Laufbahn verbleiben sie in ihrem statusrechtlichen Amt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Einstellung</p> <p>Die Einstellung in ein höheres Amt als das Eingangsamt der Laufbahn ist zulässig bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in § 17 geregelten Zulassungsvoraussetzungen erworben wurden. Einzelheiten regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.</p>	<p style="text-align: center;">Ausnahmeregelung des BPersA (keine BLV-Regelung!)</p> <p>Der Bundespersonalausschuss lässt Ausnahmen vom Verbot der unmittelbaren Anstellung in Beförderungssämtern bis BesGr. A 16 BBesO nach § 10 Abs. 5 BLV nur zu, wenn mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Das Beförderungssamt muss nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichbar sein. b) Der einzunehmende Dienstposten muss höher bewertet sein als das angestrebte Beförderungssamt. Für die 	<p style="text-align: center;">§ 24 Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte können in einem höheren Amt als dem Eingangsamt eingestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die beruflichen Erfahrungen, die zusätzlich zu den in § 17 des Bundesbeamtengesetzes geregelten Zulassungsvoraussetzungen erworben worden sind, müssen ihrer Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amt der betreffenden Laufbahn gleichwertig sein. 	<p>Zu § 24 (Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Die Regelung konkretisiert § 20 BBG. Sie orientiert sich an der bisherigen Spruchpraxis des Bundespersonalausschusses.</p> <p>Bisher konnten Bewerberinnen und Bewerber, die bereits über mehrjährige Berufserfahrung verfügen, nur mit Genehmigung des Bundespersonalausschusses in einem höheren Amt als dem Eingangsamt eingestellt werden. Dieses Verfahren ist sehr aufwändig und erschwert die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>unmittelbare Anstellung in ein Amt der BesGr. A 16 BBesO muss der Dienstposten mindestens B 4 - wertig sein.</p> <p>c) Es muss eine mindestens einjährige Eingruppierung über dem angestrebten Beförderungsamte vorliegen.</p> <p>d) Die für die Laufbahn maßgebliche Prüfungsgesamtnote und die dienstlichen Leistungen in der letzten Verwendung müssen deutlich über dem Durchschnitt liegen, oder es muss eine förderliche Zusatzqualifikation vorliegen.</p>	<p>2. Liegen geeignete berufliche Erfahrungen nicht vor, muss die besondere persönliche und fachliche Befähigung das angestrebte Amt der betreffenden Laufbahn durch förderliche Zusatzqualifikationen nachgewiesen werden.</p> <p>3. Das Beförderungsamte muss nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichbar sein.</p> <p>(2) Ausgenommen sind Zeiten, die im Vorbereitungsdienst angerechnet wurden.</p>	<p>mit Berufserfahrung insbesondere aus der Wirtschaft. Zukünftig können die Personalstellen eigenständig entscheiden, ob in diesen Fällen eine höhere Besoldung gerechtfertigt ist.</p> <p>In der Bundeslaufbahnverordnung werden lediglich Mindeststandards festgelegt. So muss weiterhin das Beförderungsamte nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichbar sein. Dies gilt auch in den Fällen, in denen anstelle geeigneter beruflicher Erfahrungen förderliche Zusatzqualifikationen nachgewiesen werden. In diesen Fällen ist der Zeitpunkt des Qualifikationserwerbs (z. B. der Abschluss der Habilitation) entscheidend. Im übrigen wird von der bisherigen Spruchpraxis des Bundespersonalausschusses abgewichen, um die Attraktivität der Verwaltung für Bewerberinnen und Bewerber aus der Wirtschaft zu erhöhen. Dies gilt auch für die Beschränkung auf Beförderungsamte bis A 16 der Bundesbesoldungsordnung A.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Absatz 2 stellt klar, dass Zeiten, die im Vorbereitungsdienst angerechnet wurden, ausgenommen sind.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 43</p> <p>...</p> <p>(6) Wechseln Richterinnen und Richter in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, kann ihnen ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 der Bundesbesoldungsordnung A frühestens ein Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A frühestens zwei Jahre nach der Ernennung zur Richterinnen oder zum Richter auf Lebenszeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Übernahme von Richterinnen und Richtern</p> <p>(1) Abweichend von § 24 kann Richterinnen und Richter, die in die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes wechseln, ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A nach einem Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 nach zwei Jahren seit der Ernennung zur Richterinnen oder zum Richter auf Lebenszeit übertragen</p>	<p>Zu § 25 (Übernahme von Richterinnen und Richtern)</p> <p>Die Regelung ersetzt den bisherigen § 43 Abs. 6. Sie zeichnet den fiktiven Werdegang einer Beamtin oder eines Beamten im höheren nichttechnischen Dienst nach und ermöglicht so einen ranggleichen Statuswechsel der Richterinnen und Richter, die in ein Beamtenverhältnis übernommen werden. Auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist sie entsprechend</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>übertragen werden. Einer Richterin oder einem Richter der Besoldungsgruppe R 2 der Bundesbesoldungsordnung R kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A übertragen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend.</p>	<p>werden. Einer Richterin oder einem Richter der Besoldungsgruppe R 2 der Bundesbesoldungsordnung R kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A übertragen werden.</p> <p>(2) Absatz 1 und 2 gilt für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend.</p>	<p>anzuwenden. Sie sind zwar Beamtinnen und Beamte, werden aber nach der Besoldungsordnung R vergütet, so dass insoweit Regelungsbedarf für die Übernahme in die Laufbahnen des Verwaltungsdienstes besteht.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 17 Zulassung zu den Laufbahnen</p> <p>(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 5 zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Ausnahmen für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte</p> <p>(1) Abweichend von § 17 Abs. 3 bis 5 des Bundesbeamtengesetzes können geeignete Dienstposten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zur Besetzung mit Beamtinnen und Beamten ausgeschrieben werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich in einer Dienstzeit von mindestens zwanzig Jahren und in mindestens zwei Verwendungen bewährt, 2. seit mindestens fünf Jahren das Endamt ihrer bisherigen Laufbahn erreicht haben und 3. in den letzten zwei Beurteilungen mit der höchsten oder zweithöchsten Note 	<p>Zu § 26 (Ausnahmen für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte)</p> <p>Die Regelung konkretisiert § 17 Abs. 7 BBG. Besonders leistungsstarken Beamtinnen und Beamten im Endamt der jeweiligen Laufbahn mit umfassenden beruflichen Erfahrungen können künftig geeignete Dienstposten und damit auch Ämter der nächsthöheren Laufbahn übertragen werden. Mit der Regelung werden für den betroffenen Personenkreis neue Berufs- und Karriereperspektiven eröffnet. Sie fördert die Motivation der Beamtinnen und Beamten und trägt im Sinne einer Bestenförderung dem Leistungsprinzip Rechnung. Den Dienststellen eröffnet die Regelung einen flexibleren Personaleinsatz.</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Besetzung geeigneter Dienstposten durch Beamtinnen und Beamte der jeweils niedrigeren Laufbahn und stellt klar, dass für diese Stellenbesetzung ein Ausschreibungsverfahren erforderlich ist. Mit der Festlegung, dass die Beamtin oder der Beamte sich in einer Dienstzeit von mindestens zwanzig Jahren bewährt und seit mindestens fünf Jahren das Endamt ihrer bisherigen Laufbahn erreicht haben muss, wird sichergestellt, dass die in Absatz 2 vorausgesetzte berufliche Erfahrung jedenfalls in zeitlicher Hinsicht vor-</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		<p>ihrer Besoldungsgruppe oder Funktionsebene beurteilt worden sind.</p> <p>(2) Geeignet sind vor allem Dienstposten bis zum zweiten Beförderungssamt der jeweiligen Laufbahn, bei denen eine langjährige berufliche Erfahrung ein wesentliches Merkmal des Anforderungsprofils darstellt. Die obersten Dienstbehörden sind befugt, darüber hinausgehende Anforderungen an die Eignung der Dienstposten in ihrem Zuständigkeitsbereich zu bestimmen.</p>	<p>liegt. Dienstzeiten im Sinne des Absatzes 1 sind die im bisherigen § 12 Abs. 5 aufgeführten Dienstzeiten. Es sind mindestens zwei Verwendungen während der gesamten Dienstzeit nachzuweisen. Damit wird ein Mindestmaß an Verwendungsbreite gefordert und den obersten Dienstbehörden die Möglichkeit eingeräumt, bestimmte Verwendungen z. B. Auslandsverwendungen, entsprechend ihrer Personalentwicklungskonzepte besonders zu würdigen. Da die Ausnahmeregelung nur für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte gelten soll, werden als weitere Voraussetzung herausragende Beurteilungsergebnisse (vgl. § 49 Abs. 2) verlangt. In den Fällen, in denen nach den Beurteilungsrichtlinien für einen Personenkreis keine Regelungsbeurteilungen erstellt werden, können Anlassbeurteilungen an deren Stelle treten. Da für Beamtinnen und Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, nach dem bisherigen § 40 Abs. 2 Ausnahmen von der Beurteilungspflicht zugelassen werden konnten, sieht § 54 anstelle des § 26 Abs. 1 Nr. 3 die Möglichkeit einer Anlassbeurteilung vor, wenn das Endamt zum Inkrafttreten der Verordnung bereits erreicht wurde.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Absatz 2 definiert, welche Dienstposten für den Ausnahmetatbestand geeignet sind. Die Regelung soll ausschließlich für die Besetzung solcher Dienstposten gelten, für deren Wahrnehmung umfassende berufliche Erfahrungen Voraussetzung sind. Zugleich wird die Ausnahmeregelung auf Dienstposten bis zum zweiten Beförderungssamt beschränkt. In Bereichen bzw. Dienststellen, in denen konkrete Dienstpostenbewertungen vorliegen, sind diese Bewertungen Maßstab für die</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		<p>(3) Die obersten Dienstbehörden bestimmen Auswahlkommissionen, die die Auswahlverfahren durchführen, in der Regel aus vier Mitgliedern bestehen und zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein sollen. Die Mitglieder müssen einer höheren Laufbahn als die Bewerberinnen und Bewerber angehören. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In dem Auswahlverfahren wird, gemessen an den Anforderungen des zu besetzenden Dienstpostens, die Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten überprüft. Die sind in einer Vorstellung vor einer Auswahlkommission nachzuweisen, die einen schriftlichen und mündlichen Teil umfasst. Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse und macht einen Vorschlag für die Besetzung des Dienstpostens. Die obersten Dienstbehörden können ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.</p> <p>(4) Den in einem Auswahlverfahren ermittelten Beamtinnen und Beamten wird im Rahmen der besetzbaren Planstellen das Eingangsamt der höheren Laufbahn verliehen. Das erste Beförderungssamt darf frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr seit der ersten Verleihung</p>	<p>Eignung des Dienstpostens. Im übrigen bleiben die Bestimmungen zu den Voraussetzungen einer Beförderung unberührt.</p> <p>Soweit weitere Konkretisierungen des Merkmals „geeignete Dienstposten“ für bestimmte Bereiche für erforderlich gehalten werden, werden die obersten Bundesbehörden gemäß Satz 2 befugt, diese in eigener Zuständigkeit zu regeln.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>Für das Auswahlverfahren legt Absatz 3 die Vorstellung vor einer Auswahlkommission fest, die einen schriftlichen und mündlichen Teil umfasst.</p> <p>Zu Absatz 4</p> <p>Absatz 4 beschreibt das Verfahren nach Abschluss des Auswahlverfahrens. Den erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern wird im Rahmen der besetzbaren Planstellen das Eingangsamt der höheren Laufbahn verliehen. Ein Anspruch auf unmittelbare Übertragung eines entspre-</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		<p>eines Amtes der höheren Laufbahn, das zweite Beförderungsamt frühestens nach einem weiteren Jahr verliehen werden. Weitere Beförderungen sind ausgeschlossen.</p> <p>(5) Beamtinnen und Beamte, die nach den Absätzen 1 bis 4 ein Amt einer höheren Laufbahn verliehen bekommen haben, können auch auf anderen geeigneten Dienstposten im Sinne des Absatzes 2 eingesetzt werden.</p>	<p>chenden Amtes besteht nicht. Die Laufbahnbefähigung richtet sich auf die im Anforderungsprofil beschriebenen Dienstposten.</p> <p>Eine Beförderung kann frühestens ein Jahr nach Übertragung des Amtes der höheren Laufbahn erfolgen und setzt insofern auch entsprechend gute Leistungen im neuen Amt voraus. Auch für eine eventuelle weitere Beförderung gilt die allgemeine Sperrfrist von einem Jahr. Beförderungen über das zweite Beförderungsamt hinaus werden ausdrücklich ausgeschlossen. Sie sind nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Aufstiegsverfahren möglich.</p> <p>Zu Absatz 5</p> <p>Absatz 5 stellt klar, dass der Einsatz der Beamtinnen und Beamten, die nach den Absätzen 1 bis 4 ein Amt einer höheren Laufbahn verliehen bekommen haben, nicht auf einen Dienstposten beschränkt bleiben muss. Sie können auch auf anderen geeigneten Dienstposten im Sinne des Absatzes 2 eingesetzt werden.</p>
		Abschnitt 3 Berufliche Entwicklung	Zu Abschnitt 3 (Berufliche Entwicklung)
		Unterabschnitt 1 Probezeit	Zu Unterabschnitt 1 (Probezeit)
§ 11 Voraussetzungen für die Ernennung auf Lebenszeit	§ 7 Probezeit	§ 27 Dauer der Probezeit und Feststellung der Bewährung	<p>Zu § 27 (Dauer der Probezeit und Feststellung der Bewährung)</p> <p>Die Regelung modifiziert den bisherigen § 7 und passt die Anforderungen an die Probezeit den neuen gesetzlichen Bestimmungen in § 11 BBG an.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
<p>(1) Zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in § 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und 2. sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat. <p>Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Die Probezeit dauert mindestens drei Jahre. Die Anrechnung einer gleichwertigen Tätigkeit kann bis zu einer Mindestprobezeit von einem Jahr vorgesehen werden. Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten, insbesondere die Kriterien und das Verfahren der Bewährungsfeststellung, die Anrechnung von Zeiten sowie Ausnahmen von der Probezeit einschließlich Mindestprobezeit.</p> <p>(2) Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit, um die sich die Probezeit wegen Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung verlängert.</p>	<p>(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtinnen und Beamten für ihre Laufbahn nach Erwerb der Laufbahnbefähigung bewähren sollen. Die Probezeit soll insbesondere erweisen, dass die Beamtinnen und Beamten nach Einarbeitung die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Sie soll zugleich erste Erkenntnisse vermitteln, für welche Verwendungen die Beamtinnen und Beamten besonders geeignet erscheinen. Die Beamtinnen und Beamten werden während der Probezeit nach Möglichkeit auf mehr als einem Dienstposten eingesetzt.</p> <p>(2) Wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, kann vorgeschrieben werden, dass die Beamtinnen und Beamten in ausgewählten Tätigkeitsbereichen der Dienstbehörde in die Aufgaben der Laufbahn eingeführt werden; die Einführung kann praxisbezogene Lehrveranstaltungen umfassen. Die Einführungszeit soll ein Jahr nicht überschreiten.</p> <p>(3) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind während der Probezeit insbesondere nach jedem Verwendungsbereich zu bewerten; vor Ablauf der Probezeit wird festgestellt, ob die Beamtin oder der Beamte sich bewährt hat; auf Erkenntnisse über eine besondere Eignung nach Absatz 1 Satz 3 soll hingewiesen werden.</p>	<p>(1) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.</p> <p>(2) Die Beamtinnen und Beamten haben sich in der Probezeit in vollem Umfang bewährt, wenn sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wechselnde Anforderungen ihrer Laufbahn erfüllen können.</p> <p>(3) Die Beamtinnen und Beamten sind während der Probezeit in mindestens zwei Verwendungsbereichen einzusetzen, wenn nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>(4) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind spätestens nach der Hälfte der Probezeit erstmals und mindestens vor Ablauf der Probezeit ein zweites Mal beurteilen. Auf besondere Eignungen und auf bestehende Mängel ist in der Beurteilung hinzuweisen.</p>	<p>Zu Absatz 1</p> <p>Die regelmäßige Probezeit wird für alle Laufbahnen auf drei Jahre festgelegt.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Absatz 2 ersetzt den bisherigen § 7 Abs. 1. Ziel der Probezeit ist nicht mehr nur die Feststellung der Befähigung zur Erledigung übertragener Aufgaben. Vielmehr soll in der Probezeit der Nachweis erbracht werden, dass die Beamtinnen und Beamten nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wechselnde Anforderungen ihrer Laufbahn erfüllen können.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>Die Eignung und Befähigung für wechselnde Anforderungen der Laufbahn kann im Regelfall nur festgestellt werden, wenn die Beamtinnen und Beamten während der Probezeit in verschiedenen Verwendungsbereichen eingesetzt werden. Daher ist die Verwendung in mindestens zwei Verwendungsbereichen obligatorisch, wenn nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>Zu Absatz 4</p> <p>Absatz 4 stellt klar, dass die Anforderungen bereits während der Probezeit in vollem Umfang erfüllt werden müssen. Um die Beamtinnen und Beamten frühzeitig auf Defizite, aber auch besondere Eignungen hinweisen zu können, werden sie nach der Hälfte der individuellen Probezeit erstmals beurteilt. Vor Ablauf der Probezeit wird dann in einer weiteren</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Die Fristen verlängern sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen.</p> <p>(4) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, ...</p> <p>(6) Die Probezeit kann um höchstens ein Drittel gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte in der Probezeit erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbringt und die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als "Befriedigend" bestanden hat.</p>	<p>(5) Kann die Bewährung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit nicht abschließend festgestellt werden, kann die Probezeit verlängert werden.</p>	<p>Beurteilung festgestellt, ob die Beamtinnen und Beamten nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wechselnde Anforderungen ihrer Laufbahn erfüllen können. Das Verfahren der bloßen Bewährungsfeststellung wird abgelöst. Bei den Beurteilungen muss es sich nicht um Regelbeurteilungen handeln. Es ist zulässig, eine von den Regelbeurteilungen abweichende Notenskala zu nutzen oder ein gesondertes Beurteilungsverfahren zu entwickeln, um eine Präjudizwirkung bei zukünftigen Regelbeurteilungen zu vermeiden. In Fällen, in denen nur ein kurzer Zeitraum zwischen den beiden Beurteilungen liegt, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Bestätigungsvermerk erfolgen.</p> <p>Zu Absatz 5</p> <p>Die Regelung eröffnet den Behörden die Möglichkeit, die Probezeit zu verlängern, wenn die Bewährung bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit nicht festgestellt werden kann. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn wegen besonderer Umstände im Einzelfall (beispielsweise bei längerer Abwesenheit) die Bewährung noch nicht abschließend beurteilt werden kann. Die Probezeit darf insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 BBG). Die Frist verlängert sich um die Zeit, um die sich die Probezeit wegen Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung verlängert (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BBG). Auch wenn Elternzeiten anders als bisher auf die Probezeit angerechnet werden, können sie im Einzelfall zur Verlängerung der Probezeit führen, weil die Mindestprobezeit noch nicht erbracht wurde oder die Bewährung noch nicht in vollem Umfang festgestellt werden kann. In diesen Fällen eröffnet Absatz 5 zum Schutz der Betroffenen die</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>(8) Beamtinnen und Beamte, die sich nicht bewährt haben, werden entlassen. Sie können statt dessen nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 mit ihrer Zustimmung in die nächst niedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.</p>	<p>(6) Beamtinnen und Beamte, die sich in der Probezeit nicht bewährt haben, werden spätestens mit Ablauf der Probezeit entlassen.</p>	<p>Möglichkeit, die Probezeit zu verlängern.</p> <p>Zu Absatz 6</p> <p>Beamtinnen und Beamte, die sich in der Probezeit nicht bewährt haben, sind zu entlassen. Zeigen sich schon während der Probezeit so schwerwiegende Mängel, dass sie dem Dienstherrn bis zu deren Ablauf nicht behebbar erscheinen, ist die Probezeit auch im Interesse der Beamtin oder des Beamten vorzeitig durch Entlassung zu beenden. Die Möglichkeit der Übernahme in die nächstniedrigere Laufbahn entfällt, da die Eignung für die nächstniedrige Laufbahn nicht durch das Nichtbestehen der Probezeit festgestellt werden kann.</p>
<p>§ 11</p> <p>(2) Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit, um die sich die Probezeit wegen Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung verlängert.</p>	<p>§ 7 Probezeit</p> <p>(4) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet oder als hauptberufliche Tätigkeit nach § 35 berücksichtigt oder als Zeiten für die Feststellung der Berufserfahrung nach § 38 zugrunde gelegt worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Auf die Probezeit wird auch die Zeit einer gleichwertigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung angerechnet.</p>	<p>§ 28 Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten</p> <p>(1) Hauptberufliche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen haben, werden auf die Probezeit angerechnet.</p> <p>(2) Weitere hauptberufliche Tätigkeiten können angerechnet werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.</p>	<p>Zu § 28 (Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten)</p> <p>Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 7 Abs. 4.</p> <p>Zu den Absätzen 1 und 2</p> <p>Hauptberufliche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen haben, sind zwingend auf die Probezeit anzurechnen.</p> <p>Weitere hauptberufliche Tätigkeiten können angerechnet werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Privilegierung der Dienstzeiten im öffentlichen Dienst gegenüber den in der Wirtschaft erworbenen Berufserfahrungen entfällt. Der Dienstherr muss im Einzelfall entscheiden, ob eine Anrechnung von Tätigkeiten in Betracht</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		<p>(3) Nicht anzurechnen sind hauptberufliche Tätigkeiten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Vorbereitungsdienst angerechnet wurden, 2. Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind oder 3. nach § 20 des Bundesbeamtengesetzes oder nach § 28 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigt wurden. <p>(4) § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>kommt.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>Absatz 3 stellt klar, dass Zeiten, die vorher bereits berücksichtigt wurden, nicht anrechenbar sind. Dies gilt insbesondere für Zeiten, die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Laufbahn sind. Auch in den Fällen, in denen die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamtsamt oder bei der Bemessung der Erfahrungszeiten nach § 28 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigt werden, kommt eine Anrechnung auf die Probezeit nicht in Betracht.</p> <p>Zu Absatz 4</p> <p>Absatz 4 bestimmt, dass bei Teilzeit § 19 Abs. 4 entsprechend gilt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Probezeit</p> <p>...</p> <p>(5) Als Probezeit gilt die Zeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe, 2. eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, <p>wenn eine den Laufbahnanforderungen gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wird und das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde schriftlich festgestellt worden ist. Das Bundesministerium des Innern bestimmt, welche Einrichtungen und Tätigkeitsbereiche nach Satz 1 als geeignet anerkannt werden. Der Zeit eines Urlaubs nach Satz 1 Nr. 1 steht die Zeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Verlängerung der Probezeit</p> <p>(1) Die Probezeit verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Probezeit wegen einer dienstlichen oder öffentlichen Belangen dienenden Beurlaubung unterbrochen wurde und das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde festgestellt worden ist. Die obersten Dienstbehörden bestimmen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern bestimmt, unter welchen Voraussetzungen dienstliche oder öffentliche Belange anerkannt werden können.</p>	<p>Zu § 29 (Verlängerung der Probezeit)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Beurlaubungen ohne Dienstbezüge führen wie bisher zu einer Verlängerung der Probezeit. Dies gilt nicht, wenn die Probezeit wegen einer dienstlichen und öffentlichen Belangen dienenden Beurlaubung unterbrochen wurde.</p> <p>Dienstlichen Belangen dienen im Wesentlichen Beurlaubungen zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder Verwaltungen oder Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nach § 9 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung. Öffentlichen Belangen dienen vor allem Beurlaubungen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungstätigkeit nach § 9 Abs. 3 der Sonderurlaubsverordnung sowie Beurlaubun-</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	einer von der obersten Dienstbehörde angeordneten Tätigkeit bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich.	<p>(2) Durch folgende Zeiten wird die Probezeit nicht verlängert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mutterschutz und Teilzeit, 2. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren pro Kind, 3. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen bis zu drei Jahren pro Angehörigen sowie 4. Zeiten einer Beurlaubung nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst bis zu drei Jahren. <p>§ 19 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>gen zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Bundestages oder eines Landtages.</p> <p>Das Vorliegen der Voraussetzungen muss bei der Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde festgestellt worden sein. Die nachträgliche Feststellung ist ausgeschlossen. Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, bestimmen die Ressorts ium Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, unter welchen Voraussetzungen dienstliche oder öffentliche Belange anerkannt werden können.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>In Konkretisierung der Benachteiligungsverbote des § 25 BBG wird klargestellt, dass die Probezeit nicht durch Mutterschutz, Elternzeit oder Teilzeit unterbrochen wird. Bei Teilzeit gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Voraussetzungen der Ernennung auf Lebenszeit</p> <p>(1) Zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in § 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und 2. sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat. <p>Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Die Probezeit dau-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Probezeit</p> <p>...</p> <p>(7) Bei Entscheidungen nach den Absätzen 4, 5 und 6 dürfen die Feststellungen nach Absatz 3 Satz 1 nicht beeinträchtigt werden. Die Mindestprobezeit (§ 8 Abs. 3) ist vorbehaltlich des Satzes 3 zu leisten. Auf die Mindestprobezeit kann verzichtet werden, wenn die nach Absatz 4 anzurechnende Dienstzeit in einer Behörde des Geschäftsbereichs zurückgelegt worden ist, in dem die Feststellung nach Ab-</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Mindestprobezeit</p> <p>(1) Unabhängig von den §§ 28 und 29 ist von jeder Beamtin oder jedem Beamten die Mindestprobezeit von einem Jahr zu leisten.</p> <p>(2) Auf die Probezeit einschließlich Mindestprobezeit kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die nach § 28 anrechenbare Tätigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im berufsmäßigen Wehrdienst oder 	<p>Zu § 30 (Mindestprobezeit)</p> <p>Die Mindestprobezeit von einem Jahr ist grundsätzlich von allen Beamtinnen und Beamten auch in den Fällen zu leisten, in denen hauptberufliche Tätigkeiten angerechnet, Elternzeiten wahrgenommen oder die Probezeit wegen einer dienstlichen oder öffentlichen Belangen dienenden Beurlaubung unterbrochen wurde. Auf sie kann nur dann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die nach § 28 anrechenbaren Tätigkeiten in der für die</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
<p>ert mindestens drei Jahre. Die Anrechnung einer gleichwertigen Tätigkeit kann bis zu einer Mindestprobezeit von einem Jahr vorgesehen werden. Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten, insbesondere die Kriterien und das Verfahren der Bewährungsfeststellung, die Anrechnung von Zeiten sowie Ausnahmen von der Probezeit einschließlich der Mindestprobezeit.</p> <p>...</p>	<p>satz 3 Satz 1 zu treffen ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Dauer der Probezeit</p> <p>(1) Die regelmäßige Probezeit dauert ...</p> <p>(2) In den Laufbahnen des ...</p> <p>(3) Die Mindestprobezeit beträgt in den Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes sechs Monate, in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes zwölf Monate.</p>	<p>2. in der für die Bewährungsfeststellung zuständigen obersten Dienstbehörde oder deren Dienstbereich oder</p> <p>3. als Beamtin oder Beamter der Besoldungsgruppe W oder C zurückgelegt worden ist.</p>	<p>Bewährungsfeststellung zuständigen obersten Dienstbehörde oder deren Dienstbereich oder als Beamtin oder Beamter der Besoldungsgruppe W oder C zurückgelegt worden sind. Hierdurch wird den Behörden die Möglichkeit eingeräumt, in den Fällen, in denen sich die betroffenen Beamtinnen und Beamten bereits in vergleichbaren Positionen als Tarifbeschäftigte, Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in der Behörde bewährt haben, auf eine Probezeit zu verzichten.</p> <p>Gleiches gilt wegen der Vergleichbarkeit der Dienstverhältnisse für Personen, die berufsmäßigen Wehrdienst geleistet haben und deren Tätigkeitsbereich den bisherigen Aufgaben als Soldatin oder Soldat entspricht (z. B. bei der Übernahme von Ärztinnen und Ärzten). Der vollständige Verzicht kommt regelmäßig nur bei mehr als drei Jahren Dienstzeit als Soldatin oder Soldat bzw. Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter in Betracht.</p>
		Unterabschnitt 2 Beförderung	Zu Unterabschnitt 2 (Beförderung)
<p style="text-align: center;">§ 22 Beförderungen</p> <p>(1) Für Beförderungen gelten die Grundsätze des § 9. Erfolgt die Auswahlentscheidung auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen, darf das Ende des letzten Beurteilungszeitraums zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung höchstens drei Jahre zurückliegen.</p> <p>(2) Beförderungen, die mit einer höherwertigen Funktion verbunden sind, setzen eine Erprobungszeit voraus.</p> <p>(3) Ämter, die nach der Gestaltung der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind,</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Beförderung</p> <p>(2) Ein Beförderungsamtsamt kann verliehen werden, wenn die Voraussetzungen des § 11 erfüllt sind. Bei der Feststellung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind auch langjährige Leistungen, die wechselnden Anforderungen gleichmäßig gerecht geworden sind, angemessen zu berücksichtigen. Eine erfolgreich absolvierte Tätigkeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung ist besonders zu berücksichtigen. Bei Beförderungen, für die nicht eine Auslese und die probeweise Wahrnehmung des Dienstpostens nach § 11 vorausgegangen sind, richtet</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Voraussetzungen einer Beförderung</p> <p>Eine Beamtin oder ein Beamter kann befördert werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie oder er nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ausgewählt worden ist, 2. im Falle der Übertragung einer höherwertigen Funktion die Eignung in einer Erprobungszeit nachgewiesen wurde und 3. kein Beförderungsverbot vorliegt. 	<p style="text-align: center;">Zu § 31 (Voraussetzungen einer Beförderung)</p> <p>Die Regelung definiert die Voraussetzungen für die Verleihung eines Beförderungsamtes.</p> <p>Die Auswahl für das Beförderungsamtsamt hat, wie in § 22 Abs. 1 BBG vorgegeben, nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu erfolgen.</p> <p>Beförderungen, die mit einer höherwertigen Funktion sind, setzen eine Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten voraus (vgl. § 22 Abs. 2 BBG).</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
<p>dürfen nicht übersprungen werden.</p> <p>(4) Eine Beförderung ist unzulässig vor Ablauf eines Jahres</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seit der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder 2. seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden. <p>(6) Der Bundespersonalausschuss kann Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 zulassen, wenn sie die Bundesregierung nicht durch Rechtsverordnung regelt.</p>	<p>sich die Auswahl nach den fachlichen Leistungen.</p> <p>(3) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Nicht regelmäßig zu durchlaufen sind die Ämter der Besoldungsordnung B.</p> <p>(4) Eine Beförderung ist nicht zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. während der Probezeit (§§ 7, 8); § 10 Abs. 3 Satz 7 bleibt unberührt, 2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte. <p>(5) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe. Dienstzeiten, die über die im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen. Als Dienstzeit gilt die Zeit eines Urlaubs nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, 2. § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, wenn der Urlaub für eine Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Landtage oder des Europäischen Parlaments erteilt wurde, in den übrigen Fällen des § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 nur bis zu einer Dauer von insgesamt zwei Jahren, 3. der Elternzeitverordnung oder einer Beurlaubung nach § 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes, wenn die Beamtin oder der Beamte ein Kind, für das ihr oder ihm die Personensorge zusteht und das in ihrem oder seinem Haushalt lebt, oder ein Kind im Sinne des § 1 Abs. 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes überwiegend betreut und erzieht. <p>In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1 und 2 ist,</p>		<p>Darüber hinaus darf kein Beförderungsverbot vorliegen. Hierzu zählen grundsätzlich das Verbot der Sprungbeförderung nach § 22 Abs. 3 BBG, das Verbot der Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder seit der letzten Beförderung nach § 22 Abs. 4 BBG, das Beförderungsverbot zwischen zwei Mandaten nach § 23 BBG sowie das Verbot der Beförderung während der Dauer einer Gehaltskürzung nach § 8 Abs. 4 des Bundesdisziplargesetzes.</p> <p>Der bisherige § 12 Abs. 3 entfällt. Das Verbot der Sprungbeförderung wurde unmittelbar in § 22 Abs. 3 BBG geregelt. Die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter ergeben sich aus § 9.</p> <p>Der bisherige § 12 Abs. 4 wurde durch die Regelung des § 22 Abs. 4 BBG ersetzt. Die Absätze 5 bis 7 können ebenfalls entfallen, weil in der Bundeslaufbahnverordnung keine Dienstzeiten mehr vorgegeben werden, die Voraussetzung für eine Beförderung sind. Dies gilt insbesondere auch für die in § 22 Abs. 4 BBG normierte Sperrfrist von einem Jahr. Sie zählt anders als bisher ab Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder seit der letzten Beförderung unabhängig davon, ob Dienstzeiten geleistet wurden oder nicht.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>soweit es sich nicht um eine Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Landtage oder des Europäischen Parlaments handelt, § 7 Abs. 5 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden, soweit solche Zeiten nicht bereits nach § 10 Abs. 3 angerechnet worden sind.</p> <p>(6) Die Regelung des Absatzes 5 zur Kinderbetreuung gilt, einschließlich des berücksichtigungsfähigen Zeitraumes, entsprechend für die Berücksichtigung der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des § 10 Abs. 4.</p> <p>(7) Bei der Anrechnung von Dienstzeiten für eine Beförderung sind ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeiten grundsätzlich gleich zu behandeln.</p>		
		<p style="text-align: center;">§ 32 Auswahlentscheidungen</p> <p>(1) Feststellungen über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind in der Regel auf Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen zu treffen. Frühere Beurteilungen sind zusätzlich zu berücksichtigen und vor Hilfskriterien heranzuziehen. Die §§ 8 und 9 des Bundesgleichstellungsgesetzes sind zu beachten.</p>	<p>Zu § 32 (Auswahlentscheidungen)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Im Rahmen ordnungsgemäßer Personalbewirtschaftung werden die Beamtinnen und Beamten grundsätzlich regelmäßig dienstlich beurteilt. Diese Beurteilungen dienen unter anderem dem Vergleich zwischen den für die Besetzung eines Beförderungsdienstpostens oder für die Verleihung eines Beförderungsamtes in Betracht kommenden Beamtinnen und Beamten (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. August 2003, Az. 2 C 14/02). Neben diesen aktuellen dienstlichen Beurteilungen sind aber auch frühere dienstliche Beurteilungen zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 21. August 2003, Az. 2 C 14/02).</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		<p>(2) Erfolgreich absolvierte Tätigkeiten bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder der Verwaltung oder einer Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union während einer Beurlaubung nach § 9 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung sind besonders und langjährige Leistungen, die wechselnden Anforderungen gleichmäßig gerecht geworden sind, sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Liegt keine aktuelle dienstliche Beurteilung vor, ist jedenfalls in folgenden Fällen die letzte regelmäßige dienstliche Beurteilung unter Berücksichtigung der Entwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamten fiktiv fortzuschreiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beurlaubungen nach § 9 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, wenn die Vergleichbarkeit der Beurteilung der öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder der Verwaltung oder einer Einrichtung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht gegeben ist, 2. Beurlaubungen zur Ausübung einer gleichwertigen Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Landtage oder des Europäischen Par- 	<p>sowie BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2002, Az. 2 C 31/01). Absatz 1 stellt klar, dass diese früheren Beurteilungen noch vor den Hilfskriterien heranzuziehen sind. Des Weiteren wird klargestellt, dass die Benachteiligungsverbote der §§ 8 und 9 des BGleIG bei der Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu beachten sind.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Die Regelung entspricht mit redaktionellem Änderungen dem bisherigen § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>In einigen Fällen ist in Anlehnung an die Rechtslage freigestellter Personalratsmitglieder die fiktive Fortschreibung von Beurteilungen erforderlich, um bei Auswahleentscheidungen für Beförderungen Benachteiligungen von Beamtinnen und Beamten bei der beruflichen Entwicklung auszuschließen.</p> <p>Dies gilt insbesondere bei Beurlaubungen zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit in einer öffentlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder Verwaltung oder einer Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, wenn die Vergleichbarkeit der Beurteilungen der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder der Einrichtung des Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht gegeben ist. Das be-</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		<p>laments,</p> <p>3. Elternzeit bei vollständiger Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit und</p> <p>4. Freistellungen von der dienstlichen Tätigkeit wegen einer Mitgliedschaft im Personalrat, als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen oder als Gleichstellungsbeauftragte, wenn die dienstliche Tätigkeit weniger als 25 Prozent der Arbeitszeit ausmacht..</p>	<p>deutet, dass vor der fiktiven Fortschreibung das Vorliegen einer Beurteilung und deren Vergleichbarkeit vorrangig zu prüfen ist.</p> <p>Dies gilt aber auch bei Beurlaubungen zur Ausübung gleichwertiger Tätigkeiten bei Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Landtage und des Europäischen Parlaments, da diese dienstlichen oder öffentlichen Interessen dienen.</p> <p>Nummer 3 sieht die fiktive Fortschreibung der Beurteilung während einer Elternzeit bei vollständiger Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit vor und konkretisiert so das in § 25 BBG normierte Benachteiligungsverbot wegen Elternzeit. Bei familienpolitischen Beurlaubungen ist im Regelfall aus Anlass des Auswahlverfahrens eine aktuelle Beurteilung nachzuholen. Wurde wegen der Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen seit längerer Zeit kein aktiver Dienst geleistet und vermag eine aktuelle Beurteilung deshalb nicht an tatsächlich erbrachte Leistungen anzuknüpfen, schließt dies die Schaffung einer hinreichend aussagekräftigen Grundlage für die Beteiligung an dem im Auswahlverfahren vorzunehmenden Qualifikationsvergleich nicht aus. Hier kommt zum Beispiel ebenfalls eine fiktive Nachzeichnung des beruflichen Werdegangs in Betracht (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 4. April 2007, Az.: 6 B 57/07).</p> <p>Nummer 4 regelt die fiktive Fortschreibung der Beurteilung wegen Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit wegen einer Mitgliedschaft im Personalrat, als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen oder als Gleichstellungsbeauftragte, wenn die dienstliche Tätigkeit weniger als 25 Prozent der Arbeitszeit ausmacht.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		<p>(4) Haben sich Vorbereitungsdienst und Probezeit um Zeit eines Grundwehrdienstes oder eines Zivildienstes verlängert, sind die sich daraus ergebenden beruflichen Verzögerungen angemessen auszugleichen. Zu diesem Zweck kann während der Probezeit befördert werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 31 vorliegen. In den Fällen der §§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>Zu Absatz 4</p> <p>Absatz 4 stellt sicher, dass in den Fällen, in den sich der Vorbereitungsdienst und die Probezeit um die Zeit eines Grundwehrdienstes oder eines Zivildienstes verlängert haben, die sich daraus ergebenden beruflichen Verzögerungen gegebenenfalls auch durch eine Beförderung während der Probezeit ausgeglichen werden können. In den Fällen, in denen eine Soldatin, ein Soldat, eine entlassene Soldatin oder ein entlassener Soldat bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder nach einer Wehrübung als Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter eingestellt wird, sowie in den Fällen des § 13 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p>
<p>§ 22 Beförderungen</p> <p>...</p> <p>(2) Beförderungen, die mit einer höherwertigen Funktion verbunden sind, setzen eine Erprobungszeit voraus.</p>	<p>§ 11 Übertragung von höher bewerteten Dienstposten</p> <p>Für einen höher bewerteten Dienstposten hat die Beamtin oder der Beamte die Eignung in einer Erprobungszeit nachzuweisen. Die Erprobungszeit beträgt im einfachen und mittleren Dienst mindestens drei Monate sowie im gehobenen und höheren Dienst mindestens sechs Monate; sie soll ein Jahr nicht überschreiten. Sie gilt als geleistet, soweit die Beamtin oder der Beamte sich in den Tätigkeiten eines Dienstpostens gleicher Bewertung bewährt hat. Die Erprobungszeit gilt auch als geleistet, soweit sich die Beamtin oder der Beamte während der Beurlaubung in Tätigkeiten bei einer nach § 7 Abs. 5 anerkannten öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder bei Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Landtage oder des Europäischen</p>	<p>§ 33 Erprobungszeit</p> <p>(1) Die Erprobungszeit beträgt mindestens sechs Monate und soll ein Jahr nicht überschreiten. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die in § 32 Abs. 3 genannten Zeiten und Erprobungszeiten auf einem anderen Dienstposten gleicher Bewertung gelten als geleistete Erprobungszeit, wenn die Beamtin oder der Beamte bei Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse die Erprobung aller Voraussicht nach erfolgreich absolviert hätte.</p>	<p>Zu § 33 (Erprobungszeit)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Absatz 1 ersetzt den bisherigen § 11 Satz 2.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Absatz 2 ersetzt den bisherigen § 11 Satz 3 und 4. Anders als bisher wird bei einer Beurlaubung und einem Wechsel auf einen anderen Dienstposten gleicher Bewertung darauf abgestellt, ob die Prognoseentscheidung ergibt, dass die Beamtin oder der Beamte bei Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse die Erprobung aller Voraussicht nach erfolgreich absolviert hätte. Die Bewährung während der Beurlaubung oder auf einem anderen Dienstposten gleicher Bewertung ist dabei ein wichtiger, aber nicht allein maßgebender</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>Parlaments bewährt hat und die ausgeübten Tätigkeiten nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höher bewerteten Dienstpostens entsprochen haben. Die Erprobung kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt sind, im Rahmen der Probezeit nach den §§ 7 und 8 stattfinden. Wenn die Eignung nicht festgestellt werden kann, ist von der Übertragung des Dienstpostens abzusehen oder die Übertragung zu widerrufen.</p>	<p>(3) Kann die Eignung nicht festgestellt werden, ist von der dauerhaften Übertragung des Dienstpostens abzusehen oder die Übertragung zu widerrufen.</p>	<p>der Aspekt.</p> <p>Neu ist die Berücksichtigung von Elternzeiten bei vollständiger Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit. Sie ist geboten, um Benachteiligungen für das berufliche Fortkommen nach § 25 Satz 1 BBG auszuschließen. Bei familienpolitischen Beurlaubungen überwiegt hingegen das Interesse des Dienstherrn, die Eignung der Beamtin oder des Beamten vor der Übertragung eines Beförderungsamtes zu erproben. Die Berücksichtigung von Zeiten einer Mitgliedschaft im Personalrat, als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und als Gleichstellungsbeauftragte bei vollständiger Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit erfolgt bisher im Wege einer Ausnahmeregelung durch den Bundespersonalausschuss. Diese Ausnahmeregelungen werden nun durch eine an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 21. September 2006, Az.: 2 C 13/05) angelehnte Bestimmung ersetzt. Die Prognoseentscheidung trifft wie in den anderen Fällen die jeweilige Dienstbehörde.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>Die Regelung stellt wie der bisherige § 11 Satz 6 klar, dass in den Fällen, in denen die Eignung nicht festgestellt werden kann, von der dauerhaften Übertragung des Dienstpostens abzusehen bzw. die Übertragung zu widerrufen ist.</p>
		<p>Unterabschnitt 3 Aufstieg</p>	<p>Zu Unterabschnitt 3 (Aufstieg)</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 22 Beförderungen</p> <p>(5) Vor dem Wechsel in ein Amt einer höheren Laufbahngruppe ist eine entsprechende Qualifikation durch eine Prüfung nachzuweisen. Die Voraussetzungen und das Verfahren regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.</p>		<p style="text-align: center;">§ 34 Aufstieg in die nächst höhere Laufbahn</p> <p>(1) Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Aufstiegsverfahrens. Dieser setzt neben der erfolgreichen Teilnahme an einem Auswahlverfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beim Aufstieg in den mittleren Dienst den erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes oder einer fachspezifischen Qualifizierung und 2. beim Aufstieg in den gehobenen und höheren Dienst den erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes oder eines Hochschulstudiums sowie eine berufspraktische Einführung in die höhere Laufbahn voraus. <p>(2) Bei der Auswahl und Gestaltung der Aufstiegsverfahren sind die Benachteiligungsverbote des § 25 des Bundesbeamtengesetzes zu beachten. Berufsbegleitende und modularisierte Aufstiegsverfahren sind anzubieten, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung unterstützt die obersten Dienstbehörden bei der Ermittlung geeigneter Studiengänge und der Entwicklung familienfreundlicher Konzepte.</p>	<p>Zu § 34 (Aufstieg in die nächst höhere Laufbahn)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Die bisherigen §§ 33ff. sahen sowohl einen Ausbildungsaufstieg als auch einen Praxisaufstieg in die nächsthöhere Laufbahn vor. Während sich der Ausbildungsaufstieg in den Fällen, in denen es einen Vorbereitungsdienst gibt, bewährt hat, stößt der Praxisaufstieg auf Schwierigkeiten. Dies betrifft sowohl das aufwändige Verfahren als auch die inhaltliche Gestaltung des Aufstiegsverfahrens.</p> <p>Zukünftig nehmen daher auch lebensältere Beamtinnen und Beamte an fachspezifischen Vorbereitungsdiensten teil. Alternativ können für den Aufstieg in den mittleren Dienst fachspezifische Qualifizierungen angeboten werden.</p> <p>Für den Aufstieg in den gehobenen und höheren Dienst wird die Möglichkeit eröffnet, Beamtinnen und Beamte im Rahmen eines Hochschulstudiums zu qualifizieren.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Die Benachteiligungsverbote des § 25 BBG legen fest, dass sich Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken dürfen. Auch bei Teilzeit, Telearbeit und familienpolitischer Beurlaubung darf es zu keinen Benachteiligungen kommen, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen. Um diesen Bestimmungen Rechnung tragen zu können, sind zukünftig berufsbegleitende und modularisierte Aufstiegsverfahren, z. B. in Form eines Fern- oder Teilzeitstudiums, anzubieten, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Bundesaka-</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
			demie für öffentliche Verwaltung unterstützt die obersten Dienstbehörden bei der Ermittlung geeigneter Studiengänge und bei der Entwicklung familienfreundlicher Konzepte.
	<p style="text-align: center;">§ 33b Praxisaufstieg</p> <p>(1) Zum Praxisaufstieg kann zugelassen werden, wer zu Beginn der Einführung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 45. Lebensjahr vollendet und 2. das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. <p>(2) Die Beamtinnen und Beamten werden in die höhere Laufbahn eingeführt, indem sie Aufgaben dieser Laufbahn wahrnehmen. Die Einführung dauert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im mittleren Dienst ein Jahr und sechs Monate, 2. im gehobenen Dienst zwei Jahre und 3. im höheren Dienst zwei Jahre und sechs Monate. <p>Sie soll für den mittleren Dienst Lehrgänge von mindestens sechs, für den gehobenen Dienst von mindestens acht und für den höheren Dienst von mindestens zehn Wochen Dauer umfassen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgängen für den gehobenen und für den höheren Dienst ist festzustellen. Die Lehrgänge zum Aufstieg in den höheren Dienst werden von der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung durchgeführt; das Bundesministerium des Innern erlässt hierfür einen Rahmenplan.</p> <p>(3) Die Befähigung für die höhere Laufbahn stellt der Bundespersonalausschuss oder ein von ihm bestimmter unabhängiger Ausschuss nach einer Vorstellung der Beamtin oder des Beamten fest. Die oberste Dienstbehörde kann das Feststellungsverfahren mit Zustimmung des Bun-</p>		entfällt

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	despersonalausschusses und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern selbst regeln und durchführen. Das Feststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden.		
	<p style="text-align: center;">§ 33 Allgemeine Regelungen für den Aufstieg</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte können von Vorgesetzten für die Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn vorgeschlagen werden oder sich bewerben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Auswahlverfahren</p> <p>(1) Vor der Durchführung eines Auswahlverfahrens geben die obersten Dienstbehörden in einer Ausschreibung bekannt, welche fachspezifischen Vorbereitungsdienste, Studiengänge oder sonstigen Qualifizierungen für den Aufstieg angeboten werden. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren ist, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber nach Ablauf der Probezeit in einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren bewährt und bei Ablauf der Ausschreibungsfrist das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>Zu § 35 (Auswahlverfahren)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Die Regelung trägt der Zusammenfassung der Laufbahnen Rechnung. Anders als bisher qualifizieren mehrere verwandte und gleichwertige Ausbildungen für eine Laufbahn. Die Dienstbehörden müssen deshalb bereits vor der Durchführung des Auswahlverfahrens festlegen, welche fachspezifischen Vorbereitungsdienste, Studiengänge oder sonstigen Qualifizierungen für den Aufstieg angeboten werden. Dies ist in einer Ausschreibung bekannt zu geben, um allen leistungsstarken Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit zu geben, sich für ein Aufstiegsverfahren zu bewerben.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Satz 1 ersetzt die bisherigen § 33 Abs. 1, § 33a Abs. 1 und § 33b Abs. 1. Das Vorschlagsrecht der Vorgesetzten für den Aufstieg entfällt. Die Einschätzung der Vorgesetzten ist Bestandteil der Beurteilung. Hier kann positiv vermerkt werden, ob eine Beamtin oder ein Beamter aus Sicht der Vorgesetzten für den Aufstieg geeignet ist.</p> <p>Im Gegenzug zur Abschaffung des Praxisaufstiegs können sich zukünftig auch lebensältere Beamtinnen und Beamten für den Ausbildungsaufstieg bewerben. Um ein ausgeglichenes zeitliches und finanzielles Verhältnis zwischen Ausbildung, Dienstzeit und späterer Versorgung zu</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>(3) Die Auswahlkommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern. Sie soll zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein. Die Mitglieder müssen einer höheren Laufbahn als der der Bewerberinnen und Bewerber angehören. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung führt die Auswahlverfahren für den Aufstieg in den höheren Dienst durch; im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern kann davon abgewichen werden.</p> <p>(2) In einem Auswahlverfahren wird, gemessen an den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben, die Eignung der Beamtinnen und Beamten überprüft. Sie ist mindestens in einer Vorstellung vor einer Auswahlkommission, beim Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes auch durch die schriftliche Bearbeitung von Aufgaben, nachzuweisen. Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse. Für jedes Auswahlverfahren ist eine Rangfolge der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber festzule-</p>	<p>(3) Die obersten Dienstbehörden bestimmen Auswahlkommissionen, die die Auswahlverfahren durchführen. Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung oder das Bundesverwaltungsamt können mit der Durchführung der Auswahlverfahren betraut werden. Die Auswahlkommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern. Sie soll zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein. Die Mitglieder müssen einer höheren Laufbahn als die Bewerberinnen und Bewerber angehören. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(4) In dem Auswahlverfahren wird, gemessen an den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben, die Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten überprüft. Sie sind mindestens in einer Vorstellung vor einer Auswahlkommission nachzuweisen. Beim Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes sind auch schriftliche Aufgaben zu bearbeiten. Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse. Sie kann die weitere Vorstellung vor der Auswahlkommission von den in den schriftlichen</p>	<p>schaffen, ist der Aufstieg ab dem 58. Lebensjahr nicht mehr möglich. Da nicht mehr auf den Beginn der Ausbildung sondern - konkreter - auf das Lebensalter am letzten Tag der Ausschreibungsfrist abgestellt wird, werden sich Verzögerungen des Ausbildungsbeginns künftig nicht mehr auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken können. Bei einer Teilzeitbeschäftigung gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. Dienstzeiten im Sinne des Absatzes 2 sind die im bisherigen § 12 Abs. 5 aufgeführten Dienstzeiten.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>Zukünftig entscheiden die obersten Dienstbehörden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich, wer die Auswahlverfahren durchführt. Dies können neben Auswahlkommissionen im eigenen Haus auch die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung für den Aufstieg in den höheren Dienst, die Fachhochschule des Bundes für den Aufstieg in den gehobenen Dienst oder das Bundesverwaltungsamt für den Aufstieg in den mittleren Dienst sein. Die Sätze 3 bis 6 entsprechen dem bisherigen § 33 Abs. 3 Satz 1 bis 4.</p> <p>Zu Absatz 4</p> <p>Die Regelung fasst die bisherigen § 33 Abs. 2 und § 33 Abs. 6 Satz 3 zusammen.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>gen.</p> <p>(6) Wer am Auswahlverfahren dreimal erfolglos teilgenommen hat, kann nicht mehr zugelassen werden. Die Teilnahme am Auswahlverfahren für den Aufstieg nach § 33a oder § 33b kann einmal wiederholt werden. Als erfolglos ist die Teilnahme anzusehen, wenn sie nicht mit ausreichendem Ergebnis abgeschlossen wurde.</p> <p>(4) Die zuständige Dienstbehörde kann auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilungen und sonstiger Anforderungen eine Vorauswahl für die Teilnahme am Auswahlverfahren treffen. Verbleibt hiernach in Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes regelmäßig eine hohe Bewerberzahl, kann ein vereinfachtes Auswahlverfahren vorgesehen werden.</p> <p>(5) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet die oberste Dienstbehörde unter Berücksichtigung des Vorschlags der Auswahlkommission. Sie kann diese Befugnis auf eine andere Behörde übertragen. Die Entscheidung über die Zulassung kann auch Bewerberinnen und Bewerber eines früheren Auswahlverfahrens, das nicht länger als vier Jahre zurückliegt, berücksichtigen, wenn dessen Bewertungen nach Absatz 2 Satz 3 und 4 für die Rangfolge vergleichbar gestaltet sind.</p> <p>(7) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.</p>	<p>Aufgaben erzielten Ergebnissen abhängig machen. Für jedes Auswahlverfahren ist eine Rangfolge der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Die Teilnahme ist erfolglos, wenn sie nicht mit ausreichendem Ergebnis abgeschlossen wurde.</p> <p>(5) Die zuständige Dienstbehörde kann auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilungen und sonstiger Anforderungen eine Vorauswahl für die Teilnahme am Auswahlverfahren treffen.</p> <p>(6) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet die oberste Dienstbehörde unter Berücksichtigung des Vorschlags der Auswahlkommission. Sie kann diese Befugnis auf eine andere Behörde übertragen.</p>	<p>Zu Absatz 5</p> <p>Die Regelung entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 4 Satz 1.</p> <p>Zu Absatz 6</p> <p>Die Regelung entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 5 Satz 1 und 2. Der bisherige Satz 3 entfällt. Frühere Entscheidungen können in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden, da sich nicht nur bei der Rangfolge, sondern auch bei der Art des Aufstiegsverfahrens (Teilnahme am Vorbereitungsdienst, Studium oder einer sonstigen Qualifizierung) Änderungen ergeben können. Im Gegenzug entfällt der bisherige § 33 Abs. 6 Satz 1 und 2, der keine Wiederholungsmöglichkeit mehr vorsieht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber dreimal erfolglos teilgenommen hat.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>(8) Nach Erwerb der Befähigung für die höhere Laufbahn wird den Beamtinnen und Beamten im Rahmen der besetzbaren Planstellen ein Amt der neuen Laufbahn verliehen. Das erste Beförderungssamt darf frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr seit der ersten Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahngruppe verliehen werden.</p>		
	<p style="text-align: center;">§ 33a Ausbildungsaufstieg</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte können zum Ausbildungsaufstieg zugelassen werden, wenn sie sich seit der ersten Verleihung eines Amtes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im einfachen Dienst in einer Dienstzeit von einem Jahr, 2. im mittleren Dienst in einer Dienstzeit von vier Jahren und 3. im gehobenen Dienst in einer Dienstzeit von sechs Jahren <p>bewährt und zu Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dienstzeiten, die über die im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen.</p> <p>(2) Die Beamtinnen und Beamten nehmen beim Aufstieg in Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes an dem für die Laufbahn eingerichteten Vorbereitungsdienst teil, der mit der Laufbahnprüfung abschließt. Soweit sie während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende für die neue Laufbahn geforderte Kenntnisse erworben haben, können im Vorbereitungsdienst für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den mittleren Dienst die praktische Ausbildung und 2. den gehobenen Dienst die Fachstudien und die berufspraktischen Studienzeiten 	<p style="text-align: center;">§ 36 Teilnahme an Vorbereitungsdiensten</p> <p>(1) Nehmen die Beamtinnen und Beamten nach erfolgreichem Auswahlverfahren an einem fachspezifischen Vorbereitungsdienst teil, sind die für die Referendarinnen, Referendare, Anwärtinnen und Anwärter im fachspezifischen Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen zu Ausbildung und Prüfung entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Zu § 36 (Teilnahme an Vorbereitungsdiensten)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 33a Abs. 2. Die Bestimmungen, die für die Ausbildung und Prüfung von Referendarinnen, Referendaren, Anwärtinnen und Anwärtern im fachspezifischen Vorbereitungsdienst gelten, sind entsprechend anzuwenden. Da diese regelmäßig auch Regelungen zu den Kürzungsmöglichkeiten enthalten, ist der bisherige § 33a Abs. 2 Satz 2 entbehrlich.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>jeweils um höchstens sechs Monate verkürzt werden.</p> <p>(3) Für Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen kein oder ein nach § 25 Abs. 5 auf eine praktische Ausbildung beschränkter Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, regeln die Laufbahnvorschriften die Voraussetzungen des Aufstiegs. Wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, kann Beamtinnen und Beamten Gelegenheit gegeben werden, die für die Laufbahn erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in einem Studiengang an einer Fachhochschule zu erwerben. § 25 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. Die Ausbildung schließt mit der Aufstiegsprüfung ab, die aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen besteht.</p> <p>(4) Beim Aufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes nehmen die Beamtinnen und Beamten nach Maßgabe der einschlägigen Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung an dem für die Laufbahn eingerichteten Vorbereitungsdienst oder an einer zweijährigen Einführung teil. Die Einführung umfasst wissenschaftlich ausgerichtete Lehrgänge der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung von mindestens sechs Monaten und die praktische Wahrnehmung von Aufgaben des höheren Dienstes. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgängen ist festzustellen; das Bundesministerium des Innern erlässt für die Lehrgänge einen Rahmenplan. Der Bundespersonalausschuss oder ein von ihm bestimmter unabhängiger Ausschuss stellt nach einer Vorstellung der Beamtin oder des Beamten fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die oberste Dienstbe-</p>	<p>(2) Ist der Vorbereitungsdienst auf eine berufspraktische Studienzeit beschränkt, regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Voraussetzungen des Aufstiegs.</p>	<p>Zu Absatz 2</p> <p>Die Regelung ersetzt den bisherigen § 33a Abs. 3 und stellt sicher, dass in den Fällen, in denen der Vorbereitungsdienst auf eine berufspraktische Ausbildung beschränkt ist, Sonderregelungen für das Aufstiegsverfahren getroffen werden können. Dies betrifft insbesondere nach § 13 Abs. 2 gestaltete Vorbereitungsdienste im gehobenen technischen Verwaltungsdienst, in die Regelbewerberinnen und Regelbewerber mit einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium eingestellt werden.</p> <p>In Laufbahnen, in denen kein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, besteht zukünftig die Möglichkeit des Studiums an einer Hochschule.</p> <p>Der bisherige § 33a Abs. 4 entfällt. Eine Einführung für den Aufstieg in die Laufbahnen des höheren Dienstes ist entbehrlich, da die Beamtinnen und Beamten zukünftig einen Master an einer internen oder externen Hochschule erwerben können.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>hörde kann das Feststellungsverfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern selbst regeln und durchführen. Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab.</p> <p>(5) Mit der erfolgreichen Ablegung der Laufbahnprüfung, der Aufstiegsprüfung oder der Feststellung wird die Befähigung für die neue Laufbahn erworben. Die Laufbahnprüfung, die Aufstiegsprüfung und das Feststellungsverfahren können einmal wiederholt werden.</p> <p>(6) An einer Aufstiegsausbildung können auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes teilnehmen und die Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung ablegen oder sich einer Feststellung unterziehen, wenn die zuständige oberste Dienstbehörde sie für eine spätere Übernahme in den Beamtendienst vorgesehen hat. Für die Zulassung sind die Absätze 1 bis 5 und § 33 entsprechend anzuwenden.</p>		<p>Gleiches gilt für den bisherigen § 33a Abs. 5. Die Voraussetzungen, unter denen eine Aufstiegsbeamtin oder ein Aufstiegsbeamter die Laufbahnbefähigung erwirbt, sind in § 7 Nr. 1 geregelt.</p> <p>Ebenso entfällt der bisherige § 33a Abs. 6. Die Regelung hat kaum praktische Bedeutung erlangt. Zudem wird durch die Zusammenlegung von Fachrichtungs- und Regellaufbahnen, die Öffnung des Laufbahnsystems und die verbesserte Berücksichtigung hauptberuflicher Tätigkeiten zukünftig die Möglichkeit, die betroffenen Tarifbeschäftigten zunächst in der Laufbahn zu verbeamteten, erheblich erleichtert.</p>
		<p style="text-align: center;">§ 37 Fachspezifische Qualifizierungen</p> <p>(1) Fachspezifische Qualifizierungen für den Aufstieg in den mittleren Dienst dauern mindestens ein Jahr und sechs Monate.</p> <p>(2) Die fachtheoretische Ausbildung soll sechs Monate nicht unterschreiten. Sie muss neben fachspezifischen Fähigkeiten Grundkenntnisse im Verfassungs- und Europarecht, allgemeinen Verwaltungs-</p>	<p>Zu § 37 (Fachspezifische Qualifizierungen)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Für den mittleren Dienst kann alternativ zum Vorbereitungsdienst eine fachspezifische Qualifizierung der Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten erfolgen.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>In der fachspezifischen Qualifizierung sollen neben fachspezifischen Fähigkeiten Grundkenntnisse in für die Wahrnehmung der Aufgaben des mittleren Dienstes wichtigen Bereichen vermittelt werden.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		<p>recht, Recht des öffentlichen Dienstes, Haushaltsrecht, bürgerlichen Recht, der Organisation der Bundesverwaltung, der Aufgaben des öffentlichen Dienstes und des wirtschaftlichen Verwaltungshandelns vermitteln. Die Teilnahme an der fachtheoretischen Ausbildung ist durch Leistungsnachweise zu belegen. Leistungsnachweise, die vor Beginn des Aufstiegsverfahrens erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden.</p> <p>(3) Während der berufspraktischen Einführung werden die Aufgaben der entsprechenden Laufbahn des mittleren Dienstes wahrgenommen. Sie schließt mit einer dienstlichen Beurteilung ab, aus der hervorgeht, ob sich die Beamtin oder der Beamte in der nächst höheren Laufbahn bewährt hat. Die berufspraktische Einführung kann um höchstens sechs Monate verkürzt werden, wenn die Beamtinnen und Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit hinreichende für die neue Laufbahn qualifizierende Kenntnisse erworben haben.</p> <p>(4) Der Bundespersonalausschuss oder ein von ihm beauftragter unabhängiger Ausschuss stellen nach einer Vorstellung der Beamtin oder des Beamten fest, ob die fachspezifische Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen ist. Mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses kann die oberste Dienstbehörde das Feststellungsverfahren selbst regeln und durchführen. Das Feststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden.</p>	<p>Die erfolgreiche Teilnahme ist durch Leistungsnachweise zu belegen. Wurden Kenntnisse bereits vor dem Aufstiegsverfahren erworben, können die entsprechenden Leistungsnachweise auf Antrag angerechnet werden. Die Antragspflicht stellt sicher, dass nur in Fällen, in denen aus Sicht der oder des Betroffenen in Teilbereichen eine Vorbereitung auf das Feststellungsverfahren entbehrlich ist, auf die erneute Vermittlung von Lerninhalten verzichtet wird.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>Die berufspraktische Einführung schließt wie im gehobenen und höheren Dienst mit einer Beurteilung ab, aus der die Bewährung in Aufgaben der neuen Laufbahn hervorgeht.</p> <p>Zu Absatz 4</p> <p>Nach Abschluss der berufspraktischen Einführung in die höhere Laufbahn wird die Befähigung der Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten für die entsprechende Laufbahn des mittleren Dienstes durch Vorstellung beim Bundespersonalausschuss festgestellt. Mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses kann die oberste Dienstbehörde das Feststellungsverfahren selbst regeln und durchführen.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p style="text-align: center;">§ 5a</p>	<p style="text-align: center;">§ 38 Teilnahme an Hochschulausbildungen</p> <p>(1) Die Aufstiegsausbildung kann auch außerhalb eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes in einem Studiengang an einer Hochschule erfolgen, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht.</p> <p>(2) Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst setzt ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss sowie eine berufspraktische Einführung von einem Jahr in der nächsthöheren Laufbahn voraus.</p> <p>(3) Die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst setzt ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss sowie eine berufspraktische Einführung von einem Jahr in der nächsthöheren Laufbahn voraus.</p> <p>(4) Die berufspraktische Einführung schließt mit einer dienstlichen Beurteilung ab, aus der hervorgeht, ob sich die Beamtin oder der Beamte in der nächsthöheren Laufbahn bewährt hat.</p>	<p>Zu § 38 (Teilnahme an Hochschulausbildungen)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Zukünftig wird den Dienstbehörden die Möglichkeit eröffnet, besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte außerhalb eines Vorbereitungsdienstes im Rahmen des Studiengangs an einer Hochschule zu qualifizieren. Es kann sich dabei sowohl um verwaltungsinterne als auch um externe Studiengänge handeln. Ein Hochschulstudium an einer externen Hochschule ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für Beschäftigte ohne Hochschulreife möglich. Die Auswahl der Studiengänge erfolgt von den Dienstbehörden und muss sich an dienstlichen Interessen ausrichten.</p> <p>Zu den Absätzen 2 und 3</p> <p>Die Absätze 2 und 3 tragen den Vorgaben des § 17 Abs. 4 und 5 BBG Rechnung.</p> <p>Zu Absatz 4</p> <p>Absatz 4 bestimmt, dass die berufspraktische Einführung in die höhere Laufbahn mit einer dienstlichen Beurteilung abschließt, aus der hervorgeht, ob sich die Beamtin oder der Beamte in der nächst-</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p data-bbox="584 121 1111 215">Zulassung zu einer höheren Laufbahn bei Besitz der erforderlichen Hochschulausbildung</p> <p data-bbox="584 247 1111 486">(1) Beamtinnen und Beamte, die die für eine höhere Laufbahn erforderliche Hochschulausbildung besitzen, können zur höheren Laufbahn zugelassen werden, wenn sie an dem für Regelbewerberinnen und Regelbewerber vorgesehenen Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen haben.</p> <p data-bbox="584 518 1111 853">(2) Die ausgewählten Beamtinnen und Beamten nehmen an dem für die Laufbahn eingerichteten Vorbereitungsdienst teil und legen die vorgeschriebene Prüfung ab. Soweit kein Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, leisten sie die vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit; § 35 Abs. 5 und die §§ 36 und 37 gelten entsprechend. Während dieser Zeit verbleiben sie in ihrem bisherigen beamtenrechtlichen Status.</p> <p data-bbox="584 885 1111 1284">(3) Beamtinnen und Beamte, die eine rechtswissenschaftliche Hochschulausbildung besitzen, können abweichend von Absatz 1 nur dann zur höheren Laufbahn zugelassen werden, wenn sie zusätzlich einen Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes mit der Zweiten Staatsprüfung abgeschlossen haben. Auch sie müssen erfolgreich an dem für Regelbewerberinnen und Regelbewerber vorgeschriebenen Auswahlverfahren teilgenommen haben. Absatz 2 findet auf sie keine Anwendung.</p> <p data-bbox="584 1316 1111 1505">(4) Den Beamtinnen und Beamten kann ein Amt der neuen Laufbahn verliehen werden, wenn sie sich nach Erwerb der Befähigung in der Wahrnehmung von Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt haben. Die Bewährungszeit beträgt sechs</p>	<p data-bbox="1111 121 1637 1505">(5) Das Aufstiegsverfahren kann auf die berufspraktische Einführung von einem Jahr beschränkt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte die in der Ausschreibung geforderte Hochschulausbildung bereits besitzt und das Auswahlverfahren nach § 35 erfolgreich durchlaufen hat.</p>	<p data-bbox="1637 121 2163 1505">höheren Laufbahn bewährt hat.</p> <p data-bbox="1637 183 2163 215">Zu Absatz 5</p> <p data-bbox="1637 247 2163 454">Bei Beamtinnen und Beamten, die im Vorfeld eines Auswahlverfahrens bereits die in der Ausschreibung geforderte Hochschulausbildung durchlaufen haben, kann das Aufstiegsverfahren auf eine berufspraktische Einführung beschränkt werden.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	Monate.		
	<p style="text-align: center;">§ 33 Allgemeine Regelungen für den Aufstieg</p> <p>(8) Nach Erwerb der Befähigung für die höhere Laufbahn wird den Beamtinnen und Beamten im Rahmen der besetzbaren Planstellen ein Amt der neuen Laufbahn verliehen. Das erste Beförderungssamt darf frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr seit der ersten Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahngruppe verliehen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 39 Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn</p> <p>Nach Erwerb der Befähigung für die höhere Laufbahn wird den Beamtinnen und Beamten im Rahmen der besetzbaren Planstellen ein Amt der neuen Laufbahn verliehen. Das erste Beförderungssamt darf frühestens nach Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr seit der ersten Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahngruppe verliehen werden.</p>	<p>Zu § 39 (Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn)</p> <p>Die Regelung entspricht dem bisherigen § 33 Abs. 8. Dienstzeiten im Sinne des § 39 sind die im bisherigen § 12 Abs. 5 aufgeführten Dienstzeiten.</p>
		<p style="text-align: center;">§ 40 Erstattung der Kosten einer Aufstiegsausbildung</p> <p>Hat eine Beamtin oder ein Beamter an einer fachspezifischen Qualifizierung oder an einer Hochschulausbildung teilgenommen, müssen im Fall einer Entlassung die vom Dienstherrn getragenen Kosten der fachspezifischen Qualifizierung oder der Hochschulausbildung erstattet werden, wenn sie oder er nicht eine Dienstzeit von der dreifachen Dauer der fachspezifischen Qualifizierung oder des Studiums abgeleistet hat. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für die Beamtin oder den Beamten eine besondere Härte bedeuten würde.</p>	<p>Zu § 40 (Erstattung der Kosten einer Aufstiegsausbildung)</p> <p>Die Regelung soll einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von Vorteilen vorbeugen. Sie lehnt sich an § 12 des Bundespolizeibeamtenengesetzes an. Zu den Kosten der fachspezifischen Qualifizierung und des Studiums zählen auch alle Aufwendungen des Dienstherrn, die im Zusammenhang mit der Qualifizierung bzw. dem Studium stehen. Ein Verzicht auf die Kostenrückforderung in Härtefällen ist möglich. Dienstzeiten im Sinne des § 40 sind die im bisherigen § 12 Abs. 5 aufgeführten Dienstzeiten.</p>
		<p>Unterabschnitt 4 Sonstiges</p>	<p>Zu Unterabschnitt 4 (Sonstiges)</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Laufbahnwechsel; Befähigung für eine andere Laufbahn</p> <p>(1) Ein Laufbahnwechsel ist zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Laufbahnwechsel</p> <p>(1) Der Wechsel in eine andere Laufbahn derselben Laufbahngruppe ist aus dienst-</p>	<p>Zu § 41 (Laufbahnwechsel)</p> <p>Die Bestimmung regelt den statusrechtlichen Übertritt von bereits in einer Laufbahn befindlichen Beamtinnen oder Beamten in eine andere Laufbahn derselben</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.</p> <p>(2) Die Laufbahnbefähigung kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden, wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. Laufbahnen sind einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und die Befähigung für die neue Laufbahn auf Grund der bisherigen Laufbahnbefähigung und Tätigkeit durch Unterweisung erworben werden kann. Die für die Gestaltung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern für die Unterweisung und die Feststellung, ob die Unterweisung abgeschlossen ist, Regelungen treffen.</p> <p>(3) In den Fällen des § 26 Abs. 2, des § 42 Abs. 3 und des § 45 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes ist auch ein Wechsel in eine nicht gleichwertige Laufbahn zulässig, wenn die Beamtinnen und Beamten erfolgreich in Aufgaben der neuen Laufbahn unterwiesen worden sind. Die Unterweisungszeit beträgt einschließlich erforderlicher Fortbildungsgänge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im einfachen Dienst mindestens drei Monate, 2. im mittleren Dienst mindestens ein Jahr und 3. im gehobenen und höheren Dienst mindestens ein Jahr und sechs Monate. <p>(4) Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für die Gestaltung der neuen Laufbahn zuständige oberste</p>	<p>lichen Gründen zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.</p> <p>(2) Der Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn setzt eine Qualifizierung voraus, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im einfachen Dienst drei Monate, 2. im mittleren Dienst ein Jahr und 3. im gehobenen und höheren Dienst ein Jahr und sechs Monate <p>nicht unterschreiten darf. Während der Qualifizierung müssen der Beamtin oder dem Beamten die für die Laufbahn erforderlichen Fach-, Methoden- und sozialen Kompetenzen vermittelt werden. Die §§ 6 bis 9 und die §§ 18 bis 26 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Laufbahngruppe. Sie ersetzt den bisherigen § 6. Der sogenannte horizontale Laufbahnwechsel kann durch Einstellung, Versetzung oder Umsetzung erfolgen. Abordnungen berühren hingegen die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn nicht, weil sie grundsätzlich auf Tätigkeiten beschränkt sind, die dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechen (vgl. § 26 BBG).</p> <p>Auch der horizontale Laufbahnwechsel setzt den Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn voraus. Der Befähigungserwerb wird aber vor dem Hintergrund, dass eine gleichwertige Qualifikation bereits vorliegt, in Absatz 2 verfahrenstechnisch erleichtert. Anders als beim Wechsel in die nächsthöhere Laufbahngruppe erfolgt beim horizontalen Laufbahnwechsel der Befähigungserwerb im Rahmen einer speziellen Qualifizierung. Sie beträgt im einfachen Dienst mindestens drei Monate, im mittleren Dienst mindestens ein Jahr sowie im gehobenen und höheren Dienst mindestens ein Jahr und sechs Monate.</p> <p>Die Zulässigkeit eines Wechsels der Laufbahn ist anders als im bisherigen § 6 Abs. 3 nicht mehr an enge Voraussetzungen geknüpft (z. B. zur Vermeidung der Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit). Vielmehr reichen dienstliche Gründe (z. B. Personalmangel oder Personalüberhang) aus. Nicht erfasst werden hingegen die Fälle, in denen Beamtinnen und Beamte aus persönlichen Gründen (z. B. wegen besserer Entwicklungsmöglichkeiten) einen Laufbahnwechsel anstreben. In diesen Fällen müssen sie die erforderliche Befähigung nach den allgemeinen Regelungen erwerben. In den Fällen des § 28 Abs. 3 BBG ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, an den Qualifizierungs-</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.</p> <p>(5) Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 gelten entsprechend für die Anerkennung einer Laufbahnbefähigung als Befähigung für die nächstniedrigere Laufbahn.</p>		<p>maßnahmen zum Erwerb der Befähigung für die andere Laufbahn teilzunehmen.</p> <p>Die §§ 6 bis 9 und die §§ 18 bis 26 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>Der bisherige § 6 Abs. 2 entfällt. Die Zusammenfassung verwandter und gleichwertiger Ausbildungen in einer Laufbahn führt dazu, dass Laufbahnwechsel regelmäßig eine spezielle Qualifizierung erfordern.</p>
		<p style="text-align: center;">§ 42 Wechsel von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern</p> <p>Wenn sie die Befähigung für die vorgesehene Laufbahn besitzen, können Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. W 1 oder C 1 der Besoldungsordnungen W oder C Ämter der Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A, 2. W 2 oder C 2 der Besoldungsordnung W oder C nach vier Jahren Ämter der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A, 3. W 2 oder C 2 der Besoldungsordnungen W oder C nach fünf Jahren Ämter der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A, 4. W 2 oder C 3 der Besoldungsordnungen W oder C nach sechs Jahren Ämter der Besoldungsgruppen A 16 oder B 2 der Bundesbesoldungsordnungen A und B, 5. W 3 oder C 4 der Besoldungsordnungen W oder C nach sieben Jahren Ämter der Besoldungsgruppen B 3 oder B 4 der Besoldungsordnung B übertragen werden. 	<p>Zu § 42 (Wechsel von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern)</p> <p>Die Regelung entspricht der bisherigen Spruchpraxis des Bundespersonalausschusses zum Wechsel von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Ämter der Besoldungsordnungen A und B.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p style="text-align: center;">§ 43</p> <p>(1) Bei der Übernahme von Beamtinnen und Beamten und früheren Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherrn ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamtinnen und Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.</p> <p>(2) Wer außerhalb des Bundesdienstes unter Voraussetzungen entsprechend § 5 Abs. 1 oder 3, § 33a oder § 33b die Laufbahnbefähigung erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Bundesdienst. In Zweifelsfällen stellt das Bundesministerium des Innern fest, ob die Voraussetzungen vorliegen; § 122 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bleibt unberührt. § 6 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Als Anstellung gilt die Verleihung eines Amtes auch in den Fällen, in denen die Voraussetzungen dieser Verordnung hierfür nicht vorgelegen haben.</p> <p>(5) Wird der Beamtin oder dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamts verliehen, sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden. Bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern rechnet die Dienstzeit nach § 12 Abs. 5 frühestens von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 erfüllt waren. In Zweifelsfällen bestimmt das Bundesministerium des Innern, ob bei der Übernahme ein Amt übersprungen wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Wechsel von einem anderen Dienstherrn</p> <p>(1) Beim Wechsel von Beamtinnen und Beamten und früheren Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis beim Bund sowie sonstiger bundesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die §§ 6 bis 9 und die §§ 18 bis 26 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Die Probezeit gilt als geleistet, soweit sich die Beamtin oder der Beamte bei anderen Dienstherrn nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in einer gleichwertigen Laufbahn bewährt hat.</p>	<p>Zu § 43 (Wechsel von einem anderen Dienstherrn)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 43 Abs. 1 bis 5. Wechseln Beamtinnen und Beamte oder frühere Beamtinnen oder Beamte anderer Dienstherrn zum Bund sowie sonstiger bundesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, so ist ihre Laufbahnbefähigung entsprechend den §§ 6 bis 9 und §§ 18 bis 26 zu prüfen.</p> <p>Vorbereitungsdienste der Länder, die inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes des Bundes entsprechen, werden nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und § 20 Nr. 1 anerkannt. In den anderen Fällen sind nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und § 20 Nr. 2 zusätzlich hauptberufliche Erfahrungen erforderlich.</p> <p>Die Beamtinnen und Beamten können in entsprechender Anwendung des § 24 in einem Beförderungsamts übernommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 vorliegen. Insbesondere muss das Beförderungsamts nach dem individuellen fiktiven Werdegang der Beamtin oder des Beamten erreichbar sein.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Die Probezeit gilt als geleistet, soweit sich die Beamtin oder der Beamte bei anderen Dienstherrn nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in einer gleichwertigen Laufbahn bewährt hat.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		<p style="text-align: center;">§ 44 Internationale Verwendungen</p> <p>Erfolgreich absolvierte hauptberufliche Tätigkeiten in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder der Verwaltung oder einer Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union während einer Beurlaubung nach § 9 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung sind besonders zu berücksichtigen, wenn Erfahrungen und Kenntnisse im internationalen Bereich für den Dienstposten wesentlich sind. Sie dürfen sich im übrigen nicht nachteilig auf das berufliche Fortkommen der Beamtinnen und Beamten auswirken.</p>	<p>Zu § 44 Internationale Verwendungen)</p> <p>Beurlaubungen für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen oder Verwaltungen oder Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union dienen regelmäßig dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen. Sie wirken sich in der Praxis gelegentlich insofern nachteilig aus, als die beurlaubten Beamtinnen und Beamten zum Beispiel bei Stellenausschreibungen nicht rechtzeitig informiert oder nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Regelung stellt klar, dass erfolgreich absolvierte hauptberufliche Tätigkeiten in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder der Verwaltung oder einer Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union während einer Beurlaubung nach § 9 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung besonders zu berücksichtigen sind, wenn Erfahrungen und Kenntnisse im internationalen Bereich für den Dienstposten wesentlich sind. Sie dürfen sich im übrigen nicht nachteilig auf das berufliche Fortkommen der Beamtinnen und Beamten auswirken.</p>
		<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Personalentwicklung und Qualifizierung</p>	<p>Zu Abschnitt 4 (Personalentwicklung und Qualifizierung)</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1a Förderung der Leistungsfähigkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Personalentwicklung</p> <p>(1) Als Grundlage für die Personalentwicklung sind Personalentwicklungskonzepte zu erstellen. Über die Gestaltung ent-</p>	<p>Zu § 45 (Personalentwicklung)</p> <p>Die Vorschrift ist ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung.</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Personalentwicklungskonzepten kommt wegen ihrer langfristigen Planung im Vergleich zu einzelnen Personalmaßnahmen</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind im Rahmen von Personalentwicklungskonzepten durch Personalführungs- und -entwicklungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern. Dazu gehören unter anderem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fortbildung, 2. die Beurteilung, 3. Mitarbeitergespräche, 4. Zielvereinbarungen, 5. die Möglichkeit der Einschätzung der Vorgesetzten durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 6. ein die Fähigkeiten und Kenntnisse erweiternder Wechsel der Verwendung, insbesondere auch die Tätigkeit bei internationalen Organisationen. <p>(2) Über die Ausgestaltung von Personalentwicklungskonzepten entscheidet die oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Befugnis auf die Behörden ihres Geschäftsbereichs jeweils für deren Bereich übertragen. Die §§ 40 bis 42 bleiben unberührt.</p>	<p>scheidet die oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.</p> <p>(2) Im Rahmen der Personalentwicklungskonzepte sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung durch Personalführungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern. Dazu gehören zum Beispiel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Qualifizierung, 2. Führungskräfteentwicklung, 3. Kooperationsgespräche, 4. dienstliche Beurteilung, 5. Zielvereinbarungen, 6. Einschätzung der Vorgesetzten durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 7. ein die Fähigkeiten und Kenntnisse erweiternder regelmäßiger Wechsel der Verwendung, insbesondere auch in Tätigkeiten bei internationalen Organisationen. 	<p>eine wesentliche Bedeutung zu. Absatz 1 stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass sie als Grundlage für die Personalentwicklung zu erstellen sind. Über die Gestaltung entscheiden die obersten Dienstbehörden. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Die Vorschrift zählt beispielhaft über die in den §§ 46 und 47 ausdrücklich geregelte dienstliche Qualifizierung und dienstliche Beurteilung hinaus weitere in Betracht kommende Personalführungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen auf. In Nummer 2 wird die Führungskräfteentwicklung als bedeutendes Element der Personalentwicklung neu aufgenommen. Die permanente Weiterqualifizierung von Führungskräften und des Führungsnachwuchses wird immer wichtiger. Zukünftig sollen daher stärker als bisher auch erfahrenen und höheren Führungskräften Fortbildungen angeboten werden, die den erhöhten Anforderungen Rechnung tragen. Die in Nummer 3 bezeichneten „Kooperationsgespräche“ ersetzen die bisher als „Mitarbeitergespräche“ bezeichneten jährlichen Gespräche. Der Begriff entspricht der geschlechtergerechten Sprache. Er verdeutlicht außerdem seine Funktion als Instrument zur Kommunikation in beide Richtungen. Für das in Nummer 7 geregelte sogenannte „Rotationsprinzip“ können die obersten Bundesbehörden Ausnahmen für Spezialistinnen und Spezialisten vorsehen.</p>
<p>§ 61 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten</p>	<p>§ 42</p>	<p>§ 46 Dienstliche Qualifizierung</p>	<p>Zu § 46 (Dienstliche Qualifizierung)</p> <p>Die Vorschrift trifft Regelungen zu verschiedenen Qualifizierungsmaßnahmen sowie laubahnrechtliche Konsequenzen der Fortbildung.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
<p>(1) Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Sie haben das ihnen übertragene Amt uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung zur Erhaltung oder Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten teilzunehmen.</p>	<p>(1) Die dienstliche Fortbildung ist zu fördern; sie wird durch zentrale Fortbildungsmaßnahmen der Bundesregierung geregelt, soweit sie nicht besonderen Fortbildungseinrichtungen einzelner oberster Dienstbehörden obliegt.</p> <p>(2) Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Befähigung für ihren Dienstposten oder für gleichbewertete Tätigkeiten dienen. Dies gilt auch für Fortbildungsmaßnahmen, die bei Änderungen der Laufbahnausbildung eine Angleichung an den neuen Befähigungsstand zum Ziel haben. Im Übrigen sind die Beamtinnen und Beamten verpflichtet, sich durch eigene Fortbildung über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet zu halten, auch soweit dies</p>	<p>(1) Die dienstliche Qualifizierung ist zu fördern. Qualifizierungsmaßnahmen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhaltung und Fortentwicklung der Fach-, Methoden- und sozialen Kompetenzen für den übertragenen Dienstposten und 2. der Erwerb ergänzender Qualifikationen für höher bewertete Dienstposten und für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben. <p>Die dienstliche Qualifizierung wird durch zentral organisierte Fortbildungsmaßnahmen der Bundesregierung geregelt, soweit sie nicht besonderen Fortbildungseinrichtungen einzelner oberster Dienstbehörden obliegt. Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung unterstützt die Behörden bei der Entwicklung von Personalentwicklungskonzepten und bei der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen.</p> <p>(2) Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an dienstlichen Qualifizierungen nach Absatz 1 Nr. 1 teilzunehmen.</p>	<p>Zu Absatz 1</p> <p>Mit der Bezeichnung „Qualifizierung“ wird ein übergeordneter Begriff verwendet, der über die bisher als „Fortbildung“ bezeichneten Maßnahmen hinausgeht und diese mit umfasst. Darunter fallen sowohl Maßnahmen der sogenannten Erhaltungs- und Anpassungsqualifizierung nach Nummer 1, die der Erhaltung und Verbesserung der für die Aufgabenwahrnehmung in der bisherigen Funktionsebene erforderlichen Qualifikation dienen, als auch die Förderungsqualifizierung nach Nummer 2 zur Vorbereitung auf die Übernahme höherwertiger Dienstposten. Letztere umfasst auch die Führungskräftefortbildung.</p> <p>Die zentrale ressortübergreifende Fortbildungseinrichtung ist die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung. Sie ist für die konzeptionelle Gesamtplanung sowie für die konkrete Durchführung einzelner Maßnahmen verantwortlich. Daneben können die obersten Dienstbehörden Maßnahmen eigener Fortbildungseinrichtungen oder externer Anbieter nutzen.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an dienstlichen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 42 Abs. 2. Der bisherige § 42 Abs. 2 Satz 2 ist entbehrlich, weil § 46 Abs. 1 Nr. 1 auch Fortbildungsmaßnahmen erfasst, die bei Änderungen der Laufbahnausbildung eine Angleichung an den neuen Befähigungsstand zum Ziel haben. Ebenso nicht übernommen wurde der bisherige § 42 Abs. 2 Satz 3. Anders als dienstliche Qualifizierungen bedürfen private Fortbildungen keiner Regelung in</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>der Anpassung an erhöhte und veränderte Anforderungen dient.</p> <p>(3) Den Beamtinnen und Beamten soll ihrer Eignung entsprechend Gelegenheit gegeben werden, an nach Bedarf eingerichteten Maßnahmen der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen, die zum Ziel haben, die Befähigung für höher bewertete Tätigkeiten zu fördern. Die Beamtinnen und Beamten können von der oder dem zuständigen Vorgesetzten vorgeschlagen werden oder sich bewerben. Bei der Auswahl der Beamtinnen und Beamten sollen die Erfordernisse der Personalsteuerung besonders berücksichtigt werden.</p>	<p>(3) Den Beamtinnen und Beamten soll ihrer Eignung entsprechend Gelegenheit gegeben werden, an dienstlichen Qualifizierungen nach Absatz 1 Nr. 2 teilzunehmen, sofern das dienstliche Interesse gegeben ist. Die Beamtinnen und Beamten können von der oder dem zuständigen Vorgesetzten vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben.</p> <p>(4) Bei der Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen ist die besondere Situation der Beamtinnen und Beamten mit Familienpflichten und der Teilzeit- und Telearbeitskräfte zu berücksichtigen. Insbesondere ist die gleichberechtigte Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen, wenn nicht zwingende sachliche Gründe entgegenstehen. Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung unterstützt die obersten Dienstbehörden bei der Entwicklung und Fortschreibung</p>	<p>der Bundeslaufbahnverordnung.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>Mit der sogenannten Förderungsqualifizierung sollen die Beamtinnen und Beamten auf die Übernahme höherwertiger Tätigkeiten innerhalb der bisherigen Laufbahn oder auf das Aufstiegsverfahren vorbereitet werden.</p> <p>Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigem § 42 Abs. 3. Deutlicher als bisher wird klargestellt, dass das dienstliche Interesse dabei vorausgesetzt wird. Die Beamtinnen und Beamten können sich zur Teilnahme selbst bewerben oder von den zuständigen Vorgesetzten vorgeschlagen werden. Eine Teilnahmepflicht besteht nicht. Die Arten der Meldung (Bewerbung oder Vorschlag) sind gleichrangig zu behandeln. Die Eigeninitiative der Beamtinnen und Beamten zur Wahrung ihrer Fortkommenschancen hat besondere Bedeutung, auch wenn ein entsprechender Vorschlag der Vorgesetzten nicht vorliegt. Bei der Auswahl der Beamtinnen und Beamten sollen die Erfordernisse der Personalsteuerung besonders berücksichtigt werden.</p> <p>Zu Absatz 4</p> <p>Die Verpflichtung der Beamtinnen und Beamten, an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung teilzunehmen, geht nunmehr mit der Verpflichtung der Dienstbehörden einher, die Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen sicherzustellen. Das betrifft insbesondere Beamtinnen und Beamte mit Familienpflichten, die nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Dienstbe-</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>(4) Beamtinnen und Beamte, die durch Fortbildung ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung nachzuweisen.</p> <p>(5) Als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse im Sinne des Absatzes 4 sind auch das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie und Abschlüsse gleichwertiger Einrichtungen anzusehen.</p> <p>(6) Für die pädagogischen Fortbildungsveranstaltungen nach § 15 Abs. 3 erlässt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden einen Rahmenplan.</p>	<p>dieser Qualifizierungsmaßnahmen.</p> <p>(5) Beamtinnen und Beamte, die durch Qualifizierung ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse nachweislich wesentlich gesteigert haben, sollen gefördert werden. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, in Abstimmung mit der Dienstbehörde ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung nachzuweisen.</p>	<p>hörde muss dafür Sorge tragen, dass eine Teilnahme gegebenenfalls durch alternative Angebote, wie z. B. Fernlehrgänge oder modulare Veranstaltungen, ermöglicht wird, wenn nicht zwingende sachliche Gründe entgegenstehen. Bei der Entwicklung und Fortschreibung entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen werden die obersten Dienstbehörden von der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung unterstützt.</p> <p>Zu Absatz 5</p> <p>Die Vorschrift enthält eine mit Absatz 3 korrespondierende Pflicht der Dienstbehörde, die durch dienstliche oder eigene Qualifizierung nachweislich gesteigerten Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse bei der weiteren dienstlichen Verwendung zu berücksichtigen und zu nutzen. Insbesondere soll den Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, auf demselben Dienstposten höher bewertete Tätigkeiten auszuüben.</p> <p>Als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse sind Abschlüsse einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie und Abschlüsse gleichwertiger Einrichtungen anzusehen. Allerdings verleiht der Nachweis bloßer Steigerung des Wissens keinen Vorrang vor sonstigen gleich oder besser bewährten Beamtinnen und Beamten. Ein Beförderungsanspruch entsteht hieraus nicht.</p> <p>Der bisherige § 42 Abs. 6 entfällt. Die Regelung hat kaum praktische Bedeutung erlangt.</p>
		<p>Abschnitt 5 Dienstliche Beurteilung</p>	<p>Zu Abschnitt 5 (Dienstliche Beurteilung)</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
<p data-bbox="170 129 472 185">§ 21 Dienstliche Beurteilung</p> <p data-bbox="69 341 573 491">Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind zu beurteilen. Ausnahmen von der Beurteilungspflicht kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung regeln.</p>	<p data-bbox="763 129 931 185">§ 40 Allgemeines</p> <p data-bbox="595 341 1099 644">(1) Eignung und Leistung der Beamtin oder des Beamten sind mindestens alle fünf Jahre oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern zu beurteilen. Die Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihr oder ihm zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.</p> <p data-bbox="595 1294 1099 1477">(2) Die obersten Dienstbehörden können Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung und bei Beamtinnen und Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, auch von der nicht regelmäßigen Beurteilung zulassen.</p>	<p data-bbox="1144 129 1603 185">§ 47 Regelbeurteilung, Anlassbeurteilung</p> <p data-bbox="1122 341 1626 525">(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten sind regelmäßig spätestens alle drei Jahre oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern zu beurteilen.</p> <p data-bbox="1122 1294 1626 1505">(2) Die obersten Dienstbehörden können in den Beurteilungsrichtlinien Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung zulassen, wenn eine dienstliche Beurteilung nicht zweckmäßig ist. Dies ist insbesondere bei Beamtinnen und Beamten während der laufbahnrechtlichen Probezeit</p>	<p data-bbox="1648 129 2154 185">Zu § 47 (Regelbeurteilung, Anlassbeurteilung)</p> <p data-bbox="1648 217 2040 248">§ 47 ersetzt den bisherigen § 40.</p> <p data-bbox="1648 280 1805 312">Zu Absatz 1</p> <p data-bbox="1648 341 2154 616">Beamtinnen und Beamte werden bis zum Ausscheiden aus dem Dienst grundsätzlich regelmäßig dienstlich beurteilt. Innerhalb eines Regelbeurteilungszeitraums sind sämtliche Anlassbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge in die Regelbeurteilung einzubeziehen. Für Beamtinnen und Beamte, die beurlaubt sind, werden Beurteilungen nachgezeichnet.</p> <p data-bbox="1648 647 2154 1110">Mit dem kürzeren Beurteilungszeitraum von nunmehr drei statt bisher fünf Jahren für Regelbeurteilungen wird der verwaltungsgerichtlichen Forderung nach aktuellen Beurteilungen, z. B. bei Entscheidungen über Beförderungen, Rechnung getragen. Damit korrespondiert die Regelung mit § 22 BBG, wonach in den Fällen, in denen die Auswahlentscheidung für eine Beförderung auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen erfolgt, das Ende des letzten Beurteilungszeitraums höchstens drei Jahre zurückliegen darf. Kürzere Abstände erhöhen die Validität von Beurteilungen.</p> <p data-bbox="1648 1142 2154 1198">Der bisherige § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird durch § 49 Abs. 3 ersetzt.</p> <p data-bbox="1648 1230 1805 1262">Zu Absatz 2</p> <p data-bbox="1648 1294 2154 1505">Die Regelung konkretisiert die Ausnahmen von der Beurteilungspflicht. Dem Grundsatz, dass alle Beamtinnen und Beamte bis zum Ausscheiden aus dem Dienst regelmäßig zu beurteilen sind, entspricht es, in den Fällen Ausnahmen zuzulassen, in denen eine dienstliche</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		und in herausgehobenen Führungsfunktionen der Fall. Die §§ 27 bis 30 bleiben unberührt.	Beurteilung nicht zweckmäßig erscheint. Die Regelung konkreter Ausnahmen obliegt jeder obersten Dienstbehörde und wird in den jeweiligen Beurteilungsrichtlinien ausgestaltet. Dies gilt insbesondere bei herausgehobenen Führungsfunktionen, die je nach Dienstbehörde und Funktion unterschiedlich sind (z. B. politische Beamte, Behördenleiterinnen und Behördenleiter).
	<p style="text-align: center;">§ 41 Inhalt</p> <p>(1) Die Beurteilung soll sich besonders erstrecken auf allgemeine geistige Veranlagung, Charakter, Bildungsstand, Arbeitsleistung, soziales Verhalten und Belastbarkeit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 48 Inhalt der dienstlichen Beurteilung</p> <p>(1) In der dienstlichen Beurteilung ist die fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten nachvollziehbar darzustellen und eine Einschätzung der Eignung und Befähigung zu geben.</p> <p>(2) Die fachliche Leistung ist insbesondere nach den Arbeitsergebnissen, der praktischen Arbeitsweise, dem Arbeitsverhalten und für Beamtinnen oder Beamte, die bereits Vorgesetzte sind, nach dem Führungsverhalten zu beurteilen. Soweit Zielvereinbarungen getroffen werden, soll der Grad der Zielerreichung in die Gesamtwertung der dienstlichen Beurteilung einfließen.</p>	<p>Zu § 48 (Inhalt der dienstlichen Beurteilungen)</p> <p>§ 48 ersetzt den bisherigen § 41.</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Die dienstliche Beurteilung hebt die fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten hervor und umfasst eine Eignungs- und Befähigungseinschätzung.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Die nicht mehr zeitgemäßen Beurteilungskriterien im bisherigen § 41 Abs. 1 entfallen. Zukünftig wird die fachliche Leistung insbesondere nach den nach dienstlichen Anforderungen zu bewertenden Arbeitsergebnissen, der praktischen Arbeitsweise (Methodenkompetenz), dem Arbeitsverhalten (soziale Kompetenz) und gegebenenfalls dem Führungsverhalten beurteilt.</p> <p>In Satz 2 wird klargestellt, dass in Fällen in denen Zielvereinbarungen getroffen wurden, der Grad der Zielerreichung Gegenstand der dienstlichen Beurteilung sein soll. Im Rahmen einer kombinierten Beurteilung ist eine Bewertung der Zielerreichung als Teil der Gesamtwürdigung möglich.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>(2) Die Beurteilung ist mit einem Gesamturteil und mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen.</p> <p>(3) Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern können probeweise neue, von Absatz 1 und 2 abweichende Regelungen eingeführt werden.</p>	<p>(3) Die Beurteilung ist mit einem Gesamturteil und mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen. Die Beurteilung enthält eine Aussage über die Eignung für Leitungs- und Führungsaufgaben, wenn entsprechende Aufgaben wahrgenommen werden und kann eine Aussage über die Eignung für Aufgaben der nächst höheren Laufbahn enthalten.</p>	<p>Zu Absatz 3</p> <p>Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 41 Abs. 2. Neu hinzugefügt worden ist in Satz 2 die Möglichkeit, die Beurteilung gegebenenfalls mit einer Aussage zur Führungskompetenz sowie zur Aufstiegseignung abzuschließen.</p> <p>Die Regelung im bisherigen § 41 Abs. 3 wird nicht übernommen. Probeweise abweichende Regelungen sind nicht erforderlich.</p>
	<p>§ 41a Richtwerte</p> <p>Der Anteil der Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe oder einer Funktionsebene, die beurteilt werden, soll bei der höchsten Note 15 vom Hundert und bei der zweithöchsten Note 35 vom Hundert nicht überschreiten. Ist die Bildung von Richtwerten wegen zu geringer Fallzahlen nicht möglich, sind die Beurteilungen in geeigneter Weise entsprechend zu differenzieren.</p>	<p>§ 49 Beurteilungsverfahren und Beurteilungsmaßstab</p> <p>(1) Die dienstlichen Beurteilungen erfolgen nach einem einheitlichen Beurteilungsmaßstab und in der Regel von mindestens zwei Personen. Einzelheiten des Beurteilungsverfahrens regeln die obersten Dienstbehörden in den Beurteilungsrichtlinien. Sie können diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.</p> <p>(2) Der Anteil der Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe oder einer Funktionsebene, die beurteilt werden, soll bei der höchsten Note zehn Prozent und bei der zweithöchsten Note zwanzig Prozent nicht überschreiten. Im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit ist eine Über- oder Unterschreitung um jeweils bis zu fünf Prozentpunkte möglich. Ist die Bildung von Richtwerten wegen zu geringer Fallzahlen nicht möglich, sind die dienstlichen Beurteilungen in geeigneter Weise entsprechend zu differenzieren.</p>	<p>Zu § 49 (Beurteilungsverfahren und Beurteilungsmaßstab)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Die neu eingeführte Vorschrift regelt Mindeststandards des Beurteilungsverfahrens.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Entspricht im Wesentlichen der Richtvorgabe des bisherigen § 41a, die nunmehr als Teil des Beurteilungsverfahrens geregelt wird. Richtwerte dienen der Erzielung eines realistischen und gerechten Beurteilungsergebnisses. Die Reduzierung der Richtwerte für die beiden Spitzennoten auf zehn Prozent bzw. zwanzig Prozent berücksichtigt stärker als bisher den Leistungsgrundsatz.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		<p>(3) Die dienstliche Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihr oder ihm zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.</p> <p>(4) Das Ergebnis eines Beurteilungsdurchgangs soll den Beurteilten in Form eines Notenspiegels in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Hierbei soll der Anteil an Frauen, Männern, Teilzeit- und Telearbeitskräften und schwerbehinderten Menschen jeweils gesondert ausgewiesen werden, wenn die Anonymität der Beurteilungen gewahrt bleibt.</p>	<p>Zu Absatz 3</p> <p>Entspricht dem bisherigen § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3.</p> <p>Zu Absatz 4</p> <p>Die Regelung dient der Transparenz des Beurteilungsverfahrens. Um Benachteiligungen insbesondere bei der Beurteilung von Frauen, Teilzeit- und Telearbeitskräften und schwerbehinderter Menschen vorzubeugen, sollen diese Gruppe jeweils getrennt in der Beurteilungsstatistik ausgewiesen werden. Die Anonymität einzelner Beurteilungen muss aber gewahrt bleiben, d. h. in Einzelfällen ist auf eine detaillierte Aufschlüsselung zu verzichten.</p>
	Abschnitt 9 Übergangs- und Schlussvorschriften	Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussvorschriften	Zu Abschnitt 6 (Übergangs- und Schlussvorschriften)
		<p style="text-align: center;">§ 50 Überleitung der Beamtinnen und Beamten</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte, die sich beim Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits in einer Laufbahn befinden, die in § 35 Abs. 8 oder den Anlagen 1 bis 5 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch geändert worden ist, genannt wird, besitzen die Befähigung für die in § 6 dieser Rechtsverordnung aufgeführte entsprechende Laufbahn. Welche Laufbahnen sich entsprechen, ist in Anlage 4 festgelegt. Im Übrigen besitzen sie die Befähigung für eine in § 6 dieser Rechtsverordnung aufgeführte Laufbahn, die</p>	<p>Zu § 50 (Überleitung der Beamtinnen und Beamten)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Die Beamtinnen und Beamten, die sich beim Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits in einer Laufbahn des Bundes befinden, werden durch die Überleitungsregelungen in das neue Laufbahnsystem übergeleitet. Satz 2 regelt die Überleitung aus Laufbahnen, die nicht in Anlage 4 aufgeführt sind. Dies betrifft vor allem Beamtinnen und Beamte, deren Amtstätigkeit ausschließlich wissenschaftlicher Art bei Forschungs- und Versuchsanstalten des Bundes oder Lehrtätigkeit bei Lehranstalten des Bundes ist, und die nach dem bisherigen § 35 Abs. 8 unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		<p>ihrer Fachrichtung entspricht.</p> <p>(2) Beamtinnen und Beamte, die sich bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung in Laufbahnen des Post- und Fernmeldedienstes oder der ehemaligen Bundesanstalt für Flugsicherung befinden, besitzen auch die Befähigung für eine in § 6 dieser Rechtsverordnung aufgeführte Laufbahn, die ihrer Fachrichtung entspricht.</p> <p>(3) Amtsbezeichnungen, die beim Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung geführt werden, können bis zur Übertragung ei-</p>	<p>in eine Laufbahn besonderer Fachrichtung auch dann eingestellt werden konnten, wenn ihre Fachrichtung in den Anlagen 1 bis 3 zum bisherigen § 35 nicht aufgeführt war.</p> <p>Schriftliche Mitteilungen zur Feststellung der Befähigung sind in den Fällen, die von Absatz 1 erfasst werden, entbehrlich.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Mit Rundschreiben vom 13. Mai 2004 (D I 2 – 216 324/1) hat das Bundesministerium des Innern die Gleichwertigkeit von Laufbahnen des gehobenen und mittleren Post- und Fernmeldedienstes mit den Laufbahnen des gehobenen und mittleren nichttechnischen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes festgestellt. Ein Laufbahnwechsel aus Laufbahnen des gehobenen und mittleren technischen Post- und Fernmeldedienstes ist hingegen grundsätzlich nur in technische Laufbahnen möglich.</p> <p>Absatz 2 ersetzt das Rundschreiben und regelt entsprechend der allgemeinen Systematik der Zusammenfassung gleichwertiger Laufbahnen, dass Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen des Post- und Fernmeldedienstes auch die Befähigung für eine in § 6 aufgeführte Laufbahn besitzen, die ihrer Fachrichtung entspricht. entsprechendes gilt auch für Beamtinnen und Beamte, die sich in einer Laufbahn der ehemaligen Bundesanstalt für Flugsicherung befinden und noch nicht in eine andere Laufbahn überführt wurden.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>Absatz 3 bestimmt, dass Amtsbezeichnungen, die bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits geführt werden,</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		nes anderen Amtes weitergeführt werden.	trotz der Zusammenfassung der Laufbahnen bis zur Übertragung eines neue Amtes weitergeführt werden können.
		<p style="text-align: center;">§ 51 Vorbereitungsdienste</p> <p>(1) Die in Anlage 2 aufgeführten obersten Dienstbehörden erlassen nach § 10 die den jeweiligen fachspezifischen Vorbereitungsdienst regelnden Rechtsverordnungen bis zum 31. Dezember 2015. Bis zum Inkrafttreten der den jeweiligen fachspezifischen Vorbereitungsdienst regelnden Rechtsverordnung sind die entsprechend geltende Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die aufgrund des § 2 Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch geändert worden ist, erlassen wurden, in ihrer jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Regelungen zu den Ämtern der Laufbahn weiter anzuwenden.</p> <p>(2) Für Beamtinnen und Beamte, deren Vorbereitungsdienst vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung begonnen hat, ist unabhängig vom Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung weiter anzuwenden, die aufgrund des § 2 Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch geändert worden ist, erlassen wurde.</p>	<p>Zu § 51 (Vorbereitungsdienste)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>In Absatz 1 wird den obersten Dienstbehörden eine Frist für den Erlass der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gesetzt. Bis zu deren Inkrafttreten gelten die aufgrund des bisherigen § 2 Abs. 4 erlassenen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen mit Ausnahme der Regelungen zum Aufstieg und zu den Ämtern der Laufbahn fort.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Für Beamtinnen und Beamte, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in einem Vorbereitungsdienst befinden, gelten aus Vertrauensschutzgründen die bisherigen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen fort.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p style="text-align: center;">§ 9 Dienstbezeichnung vor der Anstellung</p> <p>(1) Während des Beamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung führen die Beamtinnen und Beamten als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung“ („z.A.“).</p> <p>(2) Die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern andere Dienstbezeichnungen festsetzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Anstellung</p> <p>(1) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist oder für das die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident eine Amtsbezeichnung festgesetzt hat.</p> <p>(2) Die Beamtinnen und Beamten werden nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit im Rahmen der besetzbaren Planstellen angestellt. Bei der Entscheidung sind die Ergebnisse der Feststellung nach § 7 Abs. 3, die fachlichen Leistungen und Dienstzeiten nach Abschluss der Probezeit und das Ergebnis der Laufbahnprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Hat sich die Einstellung wegen einer ununterbrochenen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren verzögert, darf die Anstellung nach Erwerb der Laufbahnbefähigung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem die oder der Betroffene ohne die Verzögerung</p>	<p style="text-align: center;">§ 52 Beamtenverhältnis auf Probe</p> <p>(1) Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem (Tag des Inkrafttretens des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes) in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, gelten anstelle der §§ 27 bis 30 die §§ 7 bis 10 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch geändert worden ist, erlassen wurde. Mit der Maßgabe, dass sich die Probezeit nicht durch Mutterschutz, Elternzeit und Teilzeit verlängert und § 19 Abs. 4 entsprechend anwendbar ist.</p> <p>(2) Für Beamtinnen und Beamte, denen nach § 147 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes bei der Begründung des Beamtenverhältnisses kein Amt verliehen wurde, gelten die §§ 9 und 10 Abs. 1 bis 5 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch geändert worden ist, mit der Maßgabe, dass sie vor Abschluss der Probezeit angestellt werden können und dass anstelle des § 10 Abs. 6 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), zuletzt geändert durch , bei der Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamte § 24 entsprechend anzuwenden ist.</p>	<p>Zu § 52 (Beamtenverhältnis auf Probe)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Für Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, gelten aus Gründen des Vertrauensschutzes die bisherigen Probezeitregelungen mit der Maßgabe fort, dass sich die Probezeit nicht durch Mutterschutz, Elternzeit und Teilzeit verlängert und § 19 Abs. 4 entsprechend anwendbar ist.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Für Beamtinnen und Beamte, denen nach bisheriger Rechtslage bei der Begründung des Beamtenverhältnisses kein Amt verliehen wurde, gelten aus Gründen des Vertrauensschutzes die bisherigen §§ 9 und 10 Abs. 1 bis 5 mit der Maßgabe fort, dass sie bereits vor Ablauf der Probezeit angestellt werden können. Bei der Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamte ist anstelle des bisherigen § 10 Abs. 6 die neue Regelung zur Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamte entsprechende anzuwenden. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass Beamtinnen und Beamte, die als Probebeamtinnen und Probebeamte zur Anstellung eingestellt werden, nicht schlechter gestellt werden als diejenigen, denen unmittelbar ein Amt übertragen wird.</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>zur Anstellung herangestanden hätte, sofern die Bewerbung um Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kinderbetreuung oder Beendigung der im Anschluss an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt ist und diese Bewerbung zur Einstellung geführt hat. Entsprechendes gilt für eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der wegen einer Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt war. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu einem Jahr; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden. Für die Betreuung eines Kindes wird nur einer Person der Ausgleich gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, dann wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur im Umfang eines Jahres einmal gewährt. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt. Eine Beförderung während der Probezeit ist zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen dies rechtfertigen.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei einer tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister sowie volljährigen Kinder.</p> <p>(5) Die Beamtinnen und Beamten werden im Eingangsamt ihrer Laufbahn angestellt.</p> <p>(6) Zur Anstellung in einem höheren als dem Eingangsamt der Laufbahn kann nach § 44 Abs. 1 die Zulassung von Ausnahmen beantragt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für das Beförderungsamtsamt geeignet erscheint. Dabei</p>		

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
	<p>soll insbesondere berücksichtigt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber durch berufliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nach Art, Schwierigkeit und Dauer den von Beamtinnen und Beamten der Laufbahn zu fordernden Eignungsvoraussetzungen mindestens gleichwertig sind, eine den höheren Anforderungen entsprechende Berufserfahrung erworben hat. § 11 gilt entsprechend; die §§ 7 und 8 bleiben unberührt. Für den Eignungsnachweis kommen berufliche Bildungsgänge, die nach dieser Verordnung schon für die Laufbahnbefähigung zu berücksichtigen sind, nicht in Betracht.</p>		
		<p style="text-align: center;">§ 53 Aufstieg</p> <p>(1) Auf Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung zum Aufstieg zugelassen sind oder erfolgreich an einer Vorauswahl für die Teilnahme am Auswahlverfahren zum Aufstieg teilgenommen haben, sind für das weitere Auswahl- und Aufstiegsverfahren die §§ 33 bis 33b der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch geändert worden ist, anzuwenden. Ihnen steht der Aufstieg nach § 36 offen.</p> <p>(2) Abweichend von den §§ 34 bis 40 kann bis zum 31. Dezember 2015 der Aufstieg zusätzlich nach den §§ 33 bis 33b der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch geändert worden ist, erfolgen. Das Bundesministerium des Innern legt</p>	<p>Zu § 53 (Aufstieg)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Absatz 1 enthält eine Übergangsregelung für Fälle des bisherigen Ausbildungs- und Praxisaufstiegs. Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung wenigstens die Vorauswahl für die Teilnahme am Auswahlverfahren zum bisherigen Aufstieg bereits abgeschlossen, so richten sich das weitere Auswahlverfahren, die Zulassung zum Aufstieg und die Rechtsstellung der Beamtin oder des Beamten nach dem bisherigen Recht.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Absatz 2 ermöglicht bis zum 31. Dezember 2015 ergänzend zu den §§ 34 bis 40 die Beibehaltung der bisherigen Aufstiegsverfahren nach den §§ 33 bis 33b der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch geändert worden ist. Ziel ist</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		<p>bis zum 1. Januar 2015 einen Bericht über die im Zusammenhang mit der Neuregelung des Aufstiegsverfahrens gewonnenen Erfahrungen vor. Auf dieser Grundlage wird über den Fortführung der in Satz 1 genannten Regelungen entschieden.</p> <p>(3) Auf Beamtinnen und Beamte, die die Befähigung nach den §§ 23, 29 und 33a der Bundeslaufbahnverordnung in der bis zum 9. Juli 2002 geltenden Fassung erworben haben, sind die §§ 23, 29 und 33a der Bundeslaufbahnverordnung in der bis zum 9. Juli 2002 geltenden Fassung anzuwenden. Abweichend von § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 33a Abs. 2 Satz 2 und 3 in der bis zum 9. Juli 2002 geltenden Fassung können Ämter der Besoldungsgruppe A 9, A 13 oder A 16 der Besoldungsordnung A ohne Befähigungserweiterung zugeordnet werden.</p> <p>(4) Auf Beamtinnen und Beamte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 5a der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durchgeändert worden ist, erfolgreich an dem für Regelbewerberinnen und Regelbewerber vor-</p>	<p>es, einen fließenden Übergang der Aufstiegsformen und einen Aufbau der neuen Ausbildungsstrukturen zu ermöglichen. Das Bundesministerium des Innern wird bis zum 1. Januar 2015 einen Bericht über die Erfahrungen mit der Neuregelung des Aufstiegsverfahrens vorlegen. Auf dieser Grundlage wird über den Fortführung der in Satz 1 genannten Regelungen entschieden.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>Absatz 3 betrifft Beamtinnen und Beamte, die im Rahmen des Aufstiegs für besondere Verwendungen nach §§ 23, 29 und 33a dieser Verordnung in der bis zum 8. Juli 2002 geltenden Fassung aufgestiegen sind. Beide Gruppen behalten ihre bisherige Rechtsstellung, jedoch mit der Maßgabe, dass Beförderungsämter der Besoldungsordnung A 9, A 13 oder A 16 dem festgelegten Verwendungsbereich nachträglich zu geordnet werden können.</p> <p>Den für eine besondere Verwendung im Beitrittsgebiet aufgestiegenen Beamtinnen und Beamten bleibt die Möglichkeit erhalten, dass nach entsprechender Bewährung von mindestens fünf Jahren die oberste Dienstbehörde die erworbene Befähigung für anforderungsgleiche Verwendungsbereiche außerhalb des Beitrittsgebiets anerkennt.</p> <p>Zu Absatz 4</p> <p>Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grundlage des bisherigen § 5a erfolgreich an einem für Regelbewerberinnen und Regelbewerber vorgesehenen Auswahlverfahren teilgenommen haben. Für sie gelten die bisherigen Vorschriften weiter. §</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		gesehenen Auswahlverfahren teilgenommen haben, ist anstelle des § 38 Abs. 5 der § 5a der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch geändert worden ist, anzuwenden.	38 Abs. 5 findet keine Anwendung.
		<p style="text-align: center;">§ 54 Übergangsregelung zu § 26 und § 49 Abs. 2</p> <p>(1) Bei Beamtinnen und Beamten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllen, findet § 26 Abs. 1 Nr. 3 bis zum 31. Dezember 2015 keine Anwendung. Für sie kann eine Beurteilung aus Anlass der Ausschreibung erstellt werden. Sie muss mit der höchsten oder zweithöchsten Note abschließen.</p> <p>(2) Abweichend von § 49 Abs. 2 können die Beurteilungsrichtlinie bis zum 31. Dezember 2011 die in § 41a der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch geändert worden ist, angegebenen Richtwerte vorsehen.</p>	<p>§ 54 (Übergangsregelung zu § 26 und § 49 Abs. 2)</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Da für Beamtinnen und Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, nach dem bisherigen § 40 Abs. 2 Ausnahmen von der Beurteilungspflicht zugelassen werden konnten, sieht die Regelung bis zum 31. Dezember 2015 anstelle des § 26 Abs. 1 Nr. 3 die Möglichkeit einer Anlassbeurteilung vor, wenn das Endamt zum Inkrafttreten der Verordnung bereits erreicht wurde.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Absatz 2 bestimmt, dass die Beurteilungsrichtlinien für eine Übergangszeit von drei Jahren noch die bisherigen Richtwerte vorsehen können. Dies ermöglicht die Anpassung der Beurteilungsrichtlinien innerhalb eines Beurteilungszeitraums.</p>
		<p style="text-align: center;">§ 55 Folgeänderungen</p> <p>vgl. Langfassung</p>	<p>Zu § 55 (Folgeänderungen)</p> <p>Bei den Änderungen handelt es sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund des veränderten Aufbaus der Bundeslaufbahnverordnung.</p>
		<p style="text-align: center;">§ 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>Zu § 56 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)</p>

BBG-E	geltende BLV	BLV-E	Begründung
		<p>(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch ...geändert worden ist, die Verordnung über die Laufbahn und Ausbildung für den Amtsgehilfendienst in der Bundeswehrverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2002 (BGBl. I S. 1073), geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), die Verordnung über die Laufbahn und Ausbildung für den einfachen Lagerverwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2002 (BGBl. I S. 1077), geändert durch Artikel 3 Absatz 53 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) und die Verordnung über die Laufbahnen des gehobenen und höheren Fachschuldienstes an Bundeswehrfachschulen vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1674) außer Kraft.</p>	<p>Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung und das Außerkrafttreten der bisherigen Bundeslaufbahnverordnung.</p>

Anlage 1 (zu § 9)

Die in § 6 Abs. 2 aufgeführten Laufbahnen umfassen die nachfolgenden Ämter:

Einfacher Dienst		
zu den Laufbahnen gehörende Ämter:	Amtsbezeichnungen	Zulässige Zusätze
➤ Besoldungsgruppe A 2*	Oberamtsgehilfin/Oberamtsgehilfe; Wachtmeisterin/Wachtmeister	Technische/ Technischer - im technischen Verwaltungsdienst - Zoll- - im Zolldienst -
➤ Besoldungsgruppe A 3**	Hauptamtsgehilfin/Hauptamtsgehilfe; Oberaufseherin/Oberaufseher; Oberwachtmeisterin/Oberwachtmeister	
➤ Besoldungsgruppe A 4	Amtsmeisterin/Amtsmeister; Hauptaufseherin/Hauptaufseher; Hauptwachtmeisterin/Hauptwachtmeister	
➤ Besoldungsgruppe A 5	Erste Hauptwachtmeisterin/Erster Hauptwachtmeister; Betriebsassistentin/Betriebsassistent; Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister	
➤ Besoldungsgruppe A 6	Erste Hauptwachtmeisterin/Erster Hauptwachtmeister; Betriebsassistentin/Betriebsassistent; Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister	

* Eingangsamt

** zusätzliches Eingangsamt im einfachen technischen Verwaltungsdienst und in Fällen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber eine förderliche Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nachweist.

Mittlerer Dienst		
zu den Laufbahnen gehörende Ämter:	Amtsbezeichnungen	Zulässige Zusätze
➤ Besoldungsgruppe A 6*	Sekretärin/Sekretär	Archiv- Bibliotheks- Forst- Regierungs- Schiffs- Steuer- - im Steuerdienst- - Technische Regierungs-/ Technischer Regierungs- - im technischen Verwaltungsdienst -
➤ Besoldungsgruppe A 7**	Brandmeisterin/Brandmeister; Obersekretärin/Obersekretär	
➤ Besoldungsgruppe A 8	Hauptsekretärin/Hauptsekretär; Oberbrandmeisterin/Oberbrandmeister	
➤ Besoldungsgruppe A 9	Amtsinspektorin/Amtsinspektor; Hauptbrandmeisterin/Hauptbrandmeister	

		Zoll- - im Zolldienst -
--	--	----------------------------

* Eingangsamt

** zusätzliches Eingangsamt im mittleren technischen Verwaltungsdienst

Gehobener Dienst		
zu den Laufbahnen gehörende Ämter:	Amtsbezeichnungen	Zulässige Zusätze
➤ Besoldungsgruppe A 9*	Inspektorin/Inspektor; Kapitänin/Kapitän	Archiv-
➤ Besoldungsgruppe A 10**	Oberinspektorin/Oberinspektor; Seekapitänin/Seekapitän	Bibliotheks-
➤ Besoldungsgruppe A 11	Amtfrau/Amtmann; Seeoberkapitänin/Seeoberkapitän	Brand-
➤ Besoldungsgruppe A 12	Amtsärztin/Amtsarzt; Rechnungsrätin/Rechnungsrat - als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof -; Seehauptkapitänin/Seehauptkapitän	Forst- Regierungs-
➤ Besoldungsgruppe A 13	Fachschuloberlehrerin/Fachschuloberlehrer***; Oberamtsärztin/Oberamtsarzt; Oberrechnungsrätin/Oberrechnungsrat - als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof - Seehauptkapitänin/Seehauptkapitän	Steuer- - im Steuerdienst- Technische Regierungs-/ Techni- scher Regierungs- - im technischen Verwaltungsdienst - Zoll- - im Zolldienst -

* Eingangsamt

** zusätzliches Eingangsamt im gehobenen technischen Verwaltungsdienst

*** Eingangsamt im gehobenen Fachschuldienst an Bundeswehrfachschulen

Höherer Dienst		
zu den Laufbahnen gehörende Ämter:	Amtsbezeichnungen	Zulässige Zusätze
➤ Besoldungsgruppe A 13*	Akademische Rätin/Akademischer Rat - als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule-; Ärztin/Arzt; Kustodin/Kustos; Pfarrerin/Pfarrer; Rätin/Rat; Studienärztin/Studienarzt	Archiv- Bibliotheks- Brand- Forst-

	Ministerialrätin/Ministerialrat Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit; Museumsdirektorin und Professorin/Museumsdirektor und Professor; Oberstudiendirektorin/Oberstudiendirektor	
➤ Besoldungsgruppe B	Die Beförderungsämter ergeben sich aus dem Bundesbesoldungsgesetz (Besoldungsordnung B).	

* Eingangsamts

Anlage 2 (zu § 10 Abs. 1)

Laufbahn	Fachspezifische Vorbereitungsdienste	Oberste Dienstbehörde
Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst		
	Mittlerer Dienst im Bundesnachrichtendienst	Bundeskanzleramt
	Mittlerer Zolldienst des Bundes	Bundesministerium der Finanzen
	Mittlerer Steuerdienst des Bundes	Bundesministerium der Finanzen
	Mittlerer Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	Bundesministerium des Innern
	Mittlerer nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	Bundesministerium des Innern
	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	Bundesministerium der Verteidigung
Mittlerer technischer Verwaltungsdienst		
	Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst in der Bundeswehr	Bundesministerium der Verteidigung
	Mittlerer technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik -	Bundesministerium der Verteidigung
	Mittlerer technischer Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	Bundesministerium der Verteidigung
	Mittlerer technischer Dienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Mittlerer naturwissenschaftlicher Dienst		
	Mittlerer Wetterdienst des Bundes	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst		
	Gehobener Dienst im Bundesnachrichtendienst	Bundeskanzleramt
	Gehobener nichttechnischer Dienst des Bundes in der Sozialversicherung	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
	Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes	Bundesministerium der Finanzen
	Gehobener Steuerdienst des Bundes	Bundesministerium der Finanzen

	Gehobener Archivdienst des Bundes	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
	Gehobener Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	Bundesministerium des Innern
	Gehobener nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	Bundesministerium des Innern
	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	Bundesministerium der Verteidigung
Gehobener technischer Verwaltungsdienst		
	Gehobener bautechnischer Verwaltungsdienst des Bundes	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
	Gehobener technischer Dienst – Fachrichtung Bahnwesen -	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
	Gehobener technischer Verwaltungsdienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
	Gehobener technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik -	Bundesministerium der Verteidigung
	Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst in der Bundeswehr	Bundesministerium der Verteidigung
	Gehobener technischer Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse	Vorstand der Eisenbahn-Unfallkasse
	Gehobener technischer Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	Bundesministerium der Verteidigung
Gehobener naturwissenschaftlicher Dienst		
	Gehobener Wetterdienst des Bundes	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst		
	Höherer Archivdienst des Bundes	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst		

	Höherer Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes	Bundesministerium des Innern
Höherer technischer Verwaltungsdienst		
	Höherer technischer Verwaltungsdienst des Bundes	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
	Höherer technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik -	Bundesministerium der Verteidigung
	Höherer technischer Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse	Vorstand der Eisenbahn-Unfallkasse

Anlage 3 (zu § 10 Abs. 2)

In den Rechtsverordnungen nach § 10 Abs. 1 sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	eine Leistung die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten;

Zur Bildung der Prüfungsnoten können die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Prüfung nach einem System von Punktzahlen bewertet werden.

Bei Vorbereitungsdiensten, die mit einem Bachelor abschließen, sind neben der Note zusätzlich die Leistungspunkte entsprechend des European Credit Transfer Systems (ECTS - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) auszuweisen.

Anlage 4 (zu § 50 Abs. 1)

Nach Anlage 1 (zu § 34) der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die zuletzt durch..... geändert worden ist, eingerichtete Laufbahn:	Entsprechende Laufbahn
Ärztlicher Dienst	Höherer ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst
Archäologischer Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
Bibliotheksdienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
Biologischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Chemischer Dienst einschließlich der Fachrichtungen physikalische Chemie, Bio- und Geochemie	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Ethnologischer Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
Forst- und holzwissenschaftlicher Dienst	Höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst
Gartenbaulicher Dienst einschließlich der Fachrichtung Landespflege	Höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst
Geographischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Geologischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Geophysikalischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Gesellschafts- und sozialwissenschaftlicher Dienst	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Haus- und ernährungswissenschaftlicher Dienst	Höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst
Historischer Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
Informationstechnischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Kryptologischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Kunsthistorischer Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
Landwirtschaftlicher Dienst	Höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst
Lebensmittelchemischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Mathematischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Medien- und kommunikationswissenschaftlicher Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst

Mineralogischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Musikwissenschaftlicher Dienst	Höherer kunstwissenschaftlicher Dienst
Orientalischer Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
Ozeanographischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Pharmazeutischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Physikalischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Psychologischer Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
Raumordnungsdienst	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst bei Vorliegen der Berufsabschlussbezeichnungen Dipl.- Betriebswirt, Dipl.-Kaufmann, Dipl.-Soziologe und Dipl.-Volkswirt Höherer technischer Verwaltungsdienst bei Vorliegen der Berufsabschlussbezeichnungen Diplom- Argraringenieur und Diplom-Ingenieur Höherer naturwissenschaftlicher Dienst bei Vorliegen der Berufsabschlussbezeichnung Dipl.-Geograph Höherer agrar- und forstwissenschaftlicher Dienst bei Vorliegen der Berufsabschlussbezeichnung Dipl.-Forstwirt
Romanistischer Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
Slawistischer Dienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
Sprachendienst	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
Statistischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Stenographischer Dienst in der Parlamentsverwaltung	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Technischer Dienst nach Maßgabe des § 27	Höherer technischer Verwaltungsdienst
Tierärztlicher Dienst	Höherer tierärztlicher Dienst
Wetterdienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Wirtschaftsverwaltungsdienst	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Zahnärztlicher Dienst	Höherer ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst

Nach Anlage 2 (zu § 34) der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch..... , eingerichtete Laufbahn:	Entsprechende Laufbahn
Bibliotheksdienst	Gehobener sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
Dienst in der gesetzlichen Krankenversicherung, Krankenkassendienst	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
Dienst in der gesetzlichen Unfallversicherung	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
Dienst als Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
Dokumentationsdienst	Gehobener sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
Gartenbaulicher Dienst einschließlich der Fachrichtung Landespflege	Gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst
Informationstechnischer Dienst	Gehobener naturwissenschaftlicher Dienst
Land- und forstwirtschaftlicher Dienst nach Maßgabe des § 37	Gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst
Landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Dienst	Gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst
Nautischer Dienst	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
Raumordnungsdienst	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
Seevermessungsdienst	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
Schiffsmaschinendienst	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
Technischer Dienst nach Maßgabe des § 37	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
Weinbaulicher Dienst	Gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst
Wirtschaftsverwaltungsdienst	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst

Nach Anlage 3 (zu § 34) der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch..... , eingerichtete Laufbahn:	Entsprechende Laufbahn

<u>Technischer Dienst nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 Satz 2 und 4 und des § 37 bei Abschluss der Berufsausbildung als:</u> Technische Assistentinnen und Assistenten mit staatlicher Anerkennung Staatlich geprüfte Chemotechnikerinnen und Chemotechniker Handwerksmeisterinnen, Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister in ihrem jeweiligen Beruf Kartographinnen und Kartographen Laborantinnen und Laboranten Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker Operateurinnen und Operateure in Kernforschungseinrichtungen Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker Technikerinnen und Techniker mit staatlicher Anerkennung Strahlenschutztechnikerinnen und Strahlenschutztechniker in Kernforschungseinrichtungen Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker Werkstoffprüferinnen und Werkstoffprüfer Zeichnerinnen und Zeichner	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
<u>Archivdienst bei Abschluss der Berufsausbildung als:</u> Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
<u>Bibliotheksdienst bei Abschluss der Berufsausbildung als:</u> Bibliotheksassistentinnen und Bibliotheksassistenten, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek, Information und Dokumentation, Bildagentur	Mittlerer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
Nautischer Dienst	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst

Nach Anlage 5 (zu § 2 Abs. 4) der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch..... , eingerichtete Laufbahn:	Entsprechende Laufbahn
Einfacher Zolldienst des Bundes	Einfacher nichttechnischer Verwaltungsdienst
Einfacher nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	Einfacher nichttechnischer Verwaltungsdienst

Amtsgehilfendienst in der Bundeswehrverwaltung	Einfacher nichttechnischer Verwaltungsdienst
Einfacher Lagerverwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	Einfacher nichttechnischer Verwaltungsdienst
Einfacher technischer Dienst bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Einfacher technischer Verwaltungsdienst
Einfacher technischer Dienst bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Einfacher technischer Verwaltungsdienst
Einfacher technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom	Einfacher technischer Verwaltungsdienst
Einfacher technischer Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse	Einfacher technischer Verwaltungsdienst
Mittlerer Auswärtiger Dienst	Mittlerer Auswärtiger Dienst
Mittlerer Dienst im Bundesnachrichtendienst	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Mittlerer nichttechnischer Dienst des Bundes in der Sozialversicherung	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Mittlerer Forstdienst in der Bundesverwaltung	Mittlerer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst
Mittlerer nautischer und maschinentechnischer Zolldienst des Bundes	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
Mittlerer Zolldienst des Bundes	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Mittlerer Steuerdienst des Bundes	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Mittlerer Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes	Mittlerer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
Mittlerer Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Mittlerer nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Mittlerer nichttechnischer Dienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Mittlerer technischer Dienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
Mittlerer Wetterdienst des Bundes	Mittlerer naturwissenschaftlicher Dienst
Mittlerer Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst in der Bundeswehr	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Mittlerer technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung - Fachrichtung Wehrtechnik -	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
Mittlerer technischer Dienst bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
Mittlerer technischer Dienst bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst

Bundespost	
Mittlerer technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
Mittlerer technischer Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse	Mittlerer technischer Verwaltungsdienst
Gehobener Auswärtiger Dienst	Gehobener Auswärtiger Dienst
Gehobener nichttechnischer Dienst in der Bundesagentur für Arbeit	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
Gehobener Dienst im Bundesnachrichtendienst	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
Gehobener nichttechnischer Dienst des Bundes in der Sozialversicherung	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
Gehobener Forstdienst des Bundes	Gehobener agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst
Gehobener nichttechnischer Dienst der Bundesvermögensverwaltung	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
Gehobener nichttechnischer Zolldienst des Bundes	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
Gehobener Steuerdienst des Bundes	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
Gehobener Archivdienst des Bundes	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
Gehobener Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
Gehobener nichttechnischer Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Bundes	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
Gehobener Schuldienst in der Bundespolizei	Gehobener sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
Gehobener bautechnischer Verwaltungsdienst des Bundes	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
Gehobener technischer Dienst - Fachrichtung Bahnwesen -	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
Gehobener technischer Verwaltungsdienst in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
Gehobener Wetterdienst des Bundes	Gehobener naturwissenschaftlicher Dienst
Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst in der Bundeswehr	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
Gehobener Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
Gehobener Fachschuldienst an Bundeswehrfachschulen	Gehobener sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
Gehobener technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung - Fachrichtung Wehrtechnik -	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
Gehobener technischer Dienst bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Gehobener technischer Verwaltungsdienst

Gehobener technischer Dienst bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
Gehobener technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
Gehobener technischer Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse	Gehobener technischer Verwaltungsdienst
Höherer Auswärtiger Dienst	Höherer Auswärtiger Dienst
Höherer nichttechnischer Dienst in der Bundesagentur für Arbeit	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Höherer Dienst im Bundesnachrichtendienst	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Höherer Forstdienst des Bundes	Höherer agrar-, forst- und ernährungswissenschaftlicher Dienst
Höherer Zolldienst des Bundes	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Höherer allgemeiner Verwaltungsdienst des Bundes	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Höherer Archivdienst des Bundes	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Höherer Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken des Bundes	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
Höherer Dienst im Verfassungsschutz des Bundes	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Höherer Schuldienst in der Bundespolizei	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
Höherer technischer Verwaltungsdienst des Bundes	Höherer technischer Verwaltungsdienst
Höherer Fachschuldienst an Bundeswehrfachschulen	Höherer sprach- und kulturwissenschaftlicher Dienst
Höherer technischer Dienst in der Bundeswehrverwaltung - Fachrichtung Wehrtechnik -	Höherer technischer Verwaltungsdienst
Höherer technischer Dienst bei der Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Höherer technischer Verwaltungsdienst
Höherer technischer Dienst bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Höherer technischer Verwaltungsdienst
Höherer technischer Dienst bei der Unfallkasse Post und Telekom	Höherer technischer Verwaltungsdienst
Höherer technischer Dienst bei der Eisenbahn-Unfallkasse	Höherer technischer Verwaltungsdienst